

Gesetzentwurf

der **Staatsregierung**

Titel

**Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)**

Vorblatt

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)

A. Ausgangslage und Zielsetzung

Mit der vorgesehenen Neufassung soll das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen an das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 9. April 1987 (BGBl. I. S. 1170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1998 (BGBl. I. S. 2190), angepasst werden. In Folge der HRG-Änderung sind u.a. Vorschriften über die Einführung eines Leistungspunktsystems, eine Reform der Studiengänge und Grade durch Einführung konsekutiver Studiengänge sowie eine Anzahl weiterer Änderungen neu in das SächsHG aufzunehmen. Darüber hinaus sollen konzeptionelle Neuerungen in die bestehende Hochschulstruktur eingeführt und die Voraussetzung für eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Hochschulen durch strukturelle Änderungen geschaffen werden. Ferner wird der Regelungsumfang des Gesetzes reduziert. Aus der Rechtsprechung der Obergerichte resultierende Klarstellungen und Präzisierungen werden eingearbeitet.

B. Wesentlicher Inhalt

Zur Verwirklichung der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen und der Deregulierung werden einige Vorschriften neu gestaltet sowie eine große Anzahl von Normen, darunter eine Reihe ministerieller Genehmigungsvorbehalte gestrichen. Vorschriften mit reinen Appellfunktionen sowie Materien, die auch ohne gesetzliche Regelung umgesetzt werden können, entfallen. Darüber hinaus werden Zuständigkeiten auf die Hochschulen verlagert und Klarstellungen redaktioneller und inhaltlicher Art aufgenommen, die sich aus der bisherigen Praxis mit dem Hochschulgesetz ergeben haben.

Es handelt sich u.a. um folgende wesentliche Änderungen:

1. Zur Rechtsvereinfachung und Deregulierung werden das Graduiertengesetz und das Studentenwerkgesetz in das SächsHG integriert und jeweils textlich zusammengefasst.

2. Die Selbstverwaltung der Hochschulen wird gestärkt, indem Kompetenzen auf die Hochschulen verlagert werden, die zuvor beim Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst lagen (u.a. entfällt die Genehmigungspflicht für Ordnungen der zentralen Einrichtungen; Hochschuldozenten werden nunmehr von der Hochschule eingestellt; die Hochschulen entscheiden selbst, welchen Personen ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Stellung eines Professors verliehen werden kann). Es wird ermöglicht, den Hochschulen eine stärkere Finanzautonomie auf der Basis von Zielvereinbarungen einzuräumen. Das Haushaltsrecht soll wettbewerbsbezogen und auf eine Budgetierung und Globalisierung hin entwickelt werden.
3. Das Kuratorium erhält weitere Kompetenzen, insbesondere für die Mitwirkung an Entscheidungen in planerischen, administrativen und wirtschaftlichen Fragen.
4. Konsekutive Studiengänge, die mit den Graden Bakkalaureus und Magister abschließen, werden neu eingeführt werden können (§ 19 HRG).
5. Es werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung eines Leistungspunktsystems zum Nachweis der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Basis modularisierter Studienangebote geschaffen (§ 15 HRG).
6. Zur Vorbereitung auf das Studium und Betreuung ausländischer Studenten wird die Errichtung eines Internationalen Hochschulkollegs ermöglicht. Für die Inanspruchnahme der Angebote des Hochschulkollegs können Gebühren, Auslagenersatz und Entgelte erhoben werden.
7. Professoren können zukünftig, zunächst für die Zeit von bis zu zwei Jahren in einem Angestelltenverhältnis auf Probe eingestellt werden, wenn sie von außerhalb des Hochschulbereiches gewonnen werden.
8. Es wird ermöglicht, dass der Kanzler in einem genau definierten Verfahren abgelöst werden kann.
9. Es wird klargestellt, dass Studiengänge im Benehmen mit den Hochschulen auch vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Verwirklichung der

Ziele der Hochschulplanung eingerichtet, geändert oder aufgehoben werden können.

10. In den Fakultäten können Dekanatskollegien eingeführt werden.

C. Alternativen

Es bestehen keine Alternativen. Bereits auf Grund der notwendigen Anpassung des SächsHG an das HRG ist eine Änderung des SächsHG erforderlich. Auch die übrigen unter B. genannten Rechtsänderungen bedürfen eines Gesetzes.

D. Kosten

Die Änderung des SächsHG führt zu keinen zusätzlichen Kosten.

E. Zuständigkeit

Gemäß Beschluss des Kabinetts vom 06.10.1998 wurde das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst federführend mit der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beauftragt.

Umweltauswirkungen

keine

F. Privatisierung, Kommunalisierung und Rechtsvereinfachung

entfällt

**Gesetz
über die Hochschulen im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)
Vom ...**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Hochschulen des Freistaates
- § 2 Namensrecht
- § 3 Bezeichnungen
- § 4 Aufgaben
- § 5 Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 6 Landeshochschulkonferenz

**Zweiter Teil
Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung**

**Erster Abschnitt
Studium und Lehre**

- § 7 Ziele von Studium und Lehre
- § 8 Studienreform
- § 9 Studienberatung
- § 10 Internationales Hochschulkolleg
- § 11 Lehrangebot
- § 12 Lehrberichte

**Zweiter Abschnitt
Hochschulzugang und Immatrikulation**

- § 13 Hochschulzugang
- § 14 Immatrikulation
- § 15 Versagung der Immatrikulation
- § 16 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung
- § 17 Exmatrikulation
- § 18 Rechte und Pflichten der Studenten

**Dritter Abschnitt
Ablauf des Studiums**

- § 19 Studienjahr
- § 20 Studiengänge
- § 21 Studienordnungen
- § 22 Weiterbildende Studien

**Vierter Abschnitt
Prüfungen**

- § 23 Prüfungen
- § 24 Prüfungsordnungen
- § 25 Einstufungsprüfungen

**Fünfter Abschnitt
Verleihung von Hochschulgraden**

- § 26 Hochschulgrade
- § 27 Promotion
- § 28 Graduiertenstudium
- § 29 Sächsische Landesstipendiaten
- § 30 Habilitation
- § 31 Führung ausländischer akademischer Grade

**Sechster Abschnitt
Forschung**

- § 32 Aufgaben und Koordination der Forschung
- § 33 Drittmittelfinanzierte Forschung
- § 34 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 35 Forschungsberichte
- § 36 Entwicklungsvorhaben

**Dritter Teil
Dienstrechtliche Vorschriften**

- § 37 Hochschulpersonal
- § 38 Aufgaben der Professoren
- § 39 Dienstrechtliche Stellung der Professoren
- § 40 Berufungsvoraussetzungen für Professoren
- § 41 Ausschreibung
- § 42 Berufung von Professoren
- § 43 Gemeinsame Berufungen
- § 44 Forschungs- und Freisemester
- § 45 Hochschuldozenten
- § 46 Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten
- § 47 Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten
- § 48 Oberassistenten, Oberingenieure
- § 49 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 50 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 51 Personal mit ärztlichen Aufgaben
- § 52 Regelung der Dienstaufgaben
- § 53 Nebentätigkeit
- § 54 Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 55 Honorarprofessoren
- § 56 Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren
- § 57 Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten
- § 58 Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal
- § 59 Professoren ehrenhalber

**Vierter Teil
Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 60 Rechtsstellung der Hochschulen
- § 61 Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen
- § 62 Staatliche Aufgaben der Hochschulen
- § 63 Aufsicht
- § 64 Mitglieder und Angehörige
- § 65 Grundsätze der Mitwirkung
- § 66 Mitgliedergruppen
- § 67 Wahlgrundsätze

- § 68 Wahlperioden und Amtszeiten
- § 69 Beschlussfähigkeit
- § 70 Öffentlichkeit
- § 71 Ordnungsverstöße
- § 72 Ordnungsverfahren

Zweiter Abschnitt Studentenschaft

- § 73 Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft
- § 74 Satzungen der Studentenschaft
- § 75 Wahlen
- § 76 Organe der Studentenschaft
- § 77 Zusammenarbeit der Studentenräte
- § 78 Finanzwesen der Studentenschaft
- § 79 Haftung

Dritter Abschnitt Die Fakultät

- § 80 Fakultäten und Fachbereiche
- § 81 Bildung der Fakultät
- § 82 Fakultätsrat
- § 83 Wahlen zum Fakultätsrat
- § 84 Zuständigkeit des Fakultätsrates
- § 85 Dekan
- § 86 Aufgaben des Dekans
- § 87 Studiendekan und Studienkommissionen
- § 88 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

Vierter Abschnitt Die zentralen Gremien der Hochschule

- § 89 Zentrale Gremien
- § 90 Konzil
- § 91 Senat
- § 92 Zuständigkeit des Senats
- § 93 Rektor und Rektoratskollegium
- § 94 Aufgaben des Rektoratskollegiums
- § 95 Kanzler
- § 96 Kuratorium

Fünfter Abschnitt Haushaltswesen

- § 97 Haushalt und Haushaltsplan
- § 98 Fortentwicklung der Hochschulhaushalte

Sechster Abschnitt Beauftragte

- § 99 Gleichstellungsbeauftragte

Fünfter Teil Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Verarbeitung personenbezogener Daten

- § 100 Zentrale Einrichtungen
- § 101 Hochschulbibliothek

- § 102 Studienkolleg
- § 103 Forschungszentren an Fachhochschulen
- § 104 An-Institute
- § 105 Verarbeitung personenbezogener Daten

Sechster Teil
Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Erster Abschnitt
Medizinische Fakultäten,
Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

- § 106 Medizinische Fakultäten
- § 107 Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe
- § 108 Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät
- § 109 Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät
- § 110 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität
- § 111 Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

Zweiter Abschnitt
Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

- § 112 Studienstruktur
- § 113 Leitung

Dritter Abschnitt
Internationales Hochschulinstitut Zittau

- § 114 Internationales Hochschulinstitut Zittau

Siebter Teil
Studentenwerke

- § 115 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 116 Zuordnung
- § 117 Satzungen
- § 118 Organe
- § 119 Wirtschaftsführung

Achter Teil
Staatliche Anerkennung von Hochschulen

- § 120 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen
- § 121 Folgen der Anerkennung
- § 122 Verlust der Anerkennung

Neunter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 123 Verträge mit den Kirchen
- § 124 Übergangsbestimmungen für das Personal
- § 125 Ordnungswidrigkeiten
- § 126 Übergangsbestimmungen
- § 127 Änderung von Rechtsvorschriften
- § 128 Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften
- § 129 In-Kraft-Treten

Erster Teil Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Hochschulen des Freistaates

- (1) Hochschulen des Freistaates sind
1. die Universitäten:
Universität Leipzig,
Technische Universität Bergakademie Freiberg,
Technische Universität Dresden,
Technische Universität Chemnitz
sowie das Internationale Hochschulinstitut Zittau.
 2. die Kunsthochschulen:
Hochschule für Bildende Künste Dresden,
Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig,
Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig,
Hochschule für Musik „Carl Maria von Weber“ Dresden,
Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz,
 3. die Fachhochschulen:
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH),
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH),
Hochschule Mittweida (FH),
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH),
Westfälische Hochschule Zwickau (FH).
- (2) Die Errichtung, Zusammenlegung oder Auflösung von Hochschulen des Freistaates Sachsen sowie die Überführung von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf eines Gesetzes. Die Überführung von Teilen von Hochschulen in eine andere Rechtsform bedarf der Genehmigung durch die Staatsregierung.

§ 2 Namensrecht

- (1) Die Bezeichnung „Universität“ darf einer Hochschule nur aufgrund eines Gesetzes verliehen werden.
- (2) Der Name der Hochschulen nach § 1 kann durch die Grundordnung erweitert oder verändert werden. Namensbestandteil ist stets der jeweilige Ort, an dem die Hochschule ihren Sitz hat. Einer Teileinrichtung einer Hochschule, die ein spezifisches Profil aufweist oder eine spezifische Tradition vertritt oder fortführt, kann durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden.

§ 3 Bezeichnungen

In diesem Gesetz gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Hochschulen dienen ihrer Aufgabenstellung und ihrem fachlichen Profil entsprechend der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Neben ihrer Verantwortung für Wissenschaft, Kunst und Bildung bereiten die Hochschulen auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung dienen die Fachhochschulen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.

- (2) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für die weiblichen Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen bestehenden Nachteile hin.
- (3) Die Hochschulen können Fernstudien anbieten.
- (4) Die Hochschulen fördern entsprechend ihrer Aufgabenstellung den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (5) Die Hochschulen fördern in ihrem Bereich die kulturelle und sportliche Betätigung der Studenten.
- (6) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit. Sie fördern die Lösung der besonderen Probleme ausländischer Studenten sowie der Studenten mit Kindern und berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse der behinderten Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen.
- (7) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich sowie den Austausch mit ausländischen Hochschulen und anderen wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen. Sie ermöglichen ihren Studenten eine fremdsprachliche Weiterbildung.
- (8) Die Hochschulen vermitteln allen Studenten Bildungsinhalte zum verantwortungsvollen Handeln gegenüber ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.
- (9) Die Hochschulen bieten allen Studenten eine ökologische Grundbildung. Sie fördern im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Umweltschutz.
- (10) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer.
- (11) Die Hochschulen evaluieren regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie unterrichten die Öffentlichkeit über ihre Ziele und Aufgaben und über deren Erfüllung.
- (12) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Hierzu gehören die Aufgaben der Krankenversorgung, soweit sie nicht vom Universitätsklinikum wahrgenommen werden, der tiermedizinischen Versorgung sowie tiermedizinische Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, Aufgaben der künstlerischen Ausbildung in Schulen, die den Kunsthochschulen zugeordnet sind, und der Materialprüfung, soweit diese Aufgaben zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes von den Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bereits wahrgenommen werden.
- (13) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Erneuerung und Entwicklung des Hochschulwesens wirken die Hochschulen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zusammen. Die Hochschulen und das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stehen im ständigen Informations- und Gedankenaustausch über alle in den Absätzen 1 bis 12 genannten Aufgaben und über die sächlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Aufgaben.

§ 5

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschulen die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.
- (2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Verbreitung und Bewertung der Forschungsergebnisse. Entscheidungen von Hochschulgremien und Hochschulorganen zur Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten für künstlerische Vorhaben entsprechend.

- (3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 21 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) umfasst im Rahmen der Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Entscheidungen von Hochschulgremien und Hochschulorganen zur Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Einhaltung der Lehrverpflichtung beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- (4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Entscheidungen von Hochschulgremien und Hochschulorganen zum Studium sind nur zulässig, wenn sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.
- (5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben an den Hochschulen ordnen.

§ 6

Landeshochschulkonferenz

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Hochschulen untereinander, mit den Universitätsklinika, mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie anderen Bildungseinrichtungen zusammen. Dadurch sollen insbesondere die Angebote und Planungen für Forschung und Lehre einschließlich der Maßnahmen zur Evaluation und Qualitätsverbesserung abgestimmt und verbessert werden.
- (2) Zur Sicherung des Zusammenwirkens der Hochschulen wird eine Landeshochschulkonferenz gebildet. Der Landeshochschulkonferenz gehören die Hochschulen nach § 1 Abs. 1 an. Sie werden durch ihre Rektoren, das Internationale Hochschulinstitut Zittau durch seinen Direktor vertreten. Die Kanzler nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Landeshochschulkonferenz können auch die Rektoren der staatlich anerkannten Hochschulen mit beratender Stimme angehören.
- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt und auf Antrag der Landeshochschulkonferenz verpflichtet, an den Beratungen teilzunehmen und Stellungnahmen vorzulegen. Die Landeshochschulkonferenz muss zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, gehört werden. Sie soll einen landeseinheitlichen Termin für die Hochschulwahlen festlegen.

Zweiter Teil

Aufgaben der Hochschulen in Lehre und Forschung

Erster Abschnitt Studium und Lehre

§ 7

Ziele von Studium und Lehre

- (1) Studium und Lehre sollen die Studenten auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in dem jeweiligen Studiengang so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu selbständigem Denken und verantwortlichem Handeln im Sinne einer freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsordnung befähigt werden. Sie sollen die Grundlage für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung schaffen.
- (2) Weiterbildende Studienangebote sollen die ständige Erneuerung, Erweiterung oder Vertiefung des mit dem berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Wissens und Könnens ermöglichen.

§ 8 Studienreform

- (1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis einschließlich einer beruflichen Selbständigkeit und die Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass
1. die Studieninhalte den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
 2. das Lehrangebot auf grundlegende Inhalte konzentriert wird,
 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen,
 4. die Studenten befähigt werden, Studieninhalte sowohl selbständig als auch im Zusammenwirken mit anderen zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen,
 5. das Studium so aufgebaut wird, dass ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann,
 6. befähigten Studenten ermöglicht wird, ihr Wissen und Können durch Teilnahme an der Forschung zu vertiefen,
 7. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gegeben ist und die Möglichkeit des Hochschulwechsels gefördert wird,
 8. zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen ein Leistungspunktsystem geschaffen werden kann, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht.
- (2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Insbesondere können berufsqualifizierende konsekutive Studiengänge eingeführt werden. Der Übergang in den zweiten Studiengang erfolgt aufgrund einer Auswahlentscheidung der Hochschule auf Basis des Ergebnisses des ersten Studienganges. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgelegten Frist begutachtet werden.

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Hochschule unterrichtet Studieninteressenten und Studenten über die Studienmöglichkeiten sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung.
- (2) Die allgemeine Studienberatung der Studienbewerber kann durch eine in jeder Hochschule oder von mehreren Hochschulen des Freistaates Sachsen gemeinsam eingerichtete Beratungsstelle ausgeübt werden. Diese Beratungsstelle soll vor allem mit den für die Berufs- und Bildungsberatung zuständigen staatlichen Dienststellen zusammenwirken. Die Studienfachberatung erfolgt in den Fakultäten und Fachbereichen der Hochschulen.

§ 10 Internationales Hochschulkolleg

- (1) Die Hochschulen können als zentrale interdisziplinäre Einrichtung Internationale Hochschulkollegs errichten. Den Kollegs soll jeweils ein Name zuerkannt werden.
- (2) Das Internationale Hochschulkolleg unterstützt die Mitglieder und Einrichtungen der Hochschule bei der Pflege und dem Ausbau der internationalen Beziehungen. Es gewährleistet ausländerrechtliche, soziale, fachliche und sprachliche Betreuung der ausländischen Studenten zur Vorbereitung und während ihres Studiums.
- (3) Hochschulen, denen ein Studienkolleg gemäß § 102 zugeordnet ist und die ein Internationales Hochschulkolleg nach Absatz 1 errichten, können beide Einrichtungen zusammenführen.
- (4) Das Internationale Hochschulkolleg kann Gebühren, Auslagenersatz und Entgelte erheben.

§ 11 Lehrangebot

- (1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das nach den Studienordnungen erforderlich ist. Die Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu fördern.

- (2) Die Fakultäten und Fachbereiche sowie die interdisziplinären zentralen Einrichtungen übertragen ihren in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist; dabei sind der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden dienstrechtlichen Regelungen zu berücksichtigen.
- (3) Den Studenten sollen auch während der vorlesungsfreien Zeiten Möglichkeiten zur wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeit angeboten werden.

§ 12

Lehrberichte

Die Hochschulen legen jährlich Lehrberichte vor. Darin berichten sie insbesondere

1. für jeden Studiengang getrennt nach Männern und Frauen über die Zahl der Studienbewerber, Studienanfänger und Absolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nicht erfolgreichen Abschluss- und Zwischenprüfungen,
2. über die von der Hochschule und ihren Fakultäten oder Fachbereichen getroffenen Maßnahmen zur inhaltlichen und didaktischen Qualität der Lehre, Betreuung der Studenten und Einhaltung der Regelstudienzeit,
3. über Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehre und die Stellungnahme des Lehrkörpers zu den Ergebnissen der Befragung,
4. über die Ergebnisse von Evaluationen.

Näheres kann durch eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt werden.

Zweiter Abschnitt

Hochschulzugang und Immatrikulation

§ 13

Hochschulzugang

- (1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist und keine Gründe vorliegen, aus denen die Immatrikulation versagt werden kann. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Rechtsvorschriften, nach denen weitere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.
- (2) Die erforderliche Qualifikation für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht, die mindestens zwölf Jahre dauert und mit der allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife endet (Schulabschluss). Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der Hochschulen oder nach deren Anhörung für jeden Studiengang festlegen, für welche Fächer durch das Zeugnis der Hochschulreife Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen sind. Diese fachlichen Anforderungen sollen nach Möglichkeit so breit bestimmt werden, dass sie für mehrere Studiengänge übereinstimmen.
- (3) Bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der EU sind und einen ausländischen Bildungsnachweis besitzen, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über die Gleichwertigkeit.
- (4) Soweit sich aus dem Nachweis nach Absatz 2 die erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang nicht ergibt, können die Hochschulen aufgrund von eigenen Leistungserhebungen oder von ergänzenden Nachweisen den Zugang zum Studium ermöglichen.
- (5) Für den Zugang zum Studium kann von den Hochschulen zusätzlich zum Schulabschluss nach Absatz 2 auch der Nachweis einer berufspraktischen Ausbildung oder Tätigkeit gefordert werden, wenn der Studiengang diese erfordert.
- (6) Wer eine fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Staatsministerium für Kultus als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt, kann nur in den seiner Vorbildung entsprechenden universitären Studiengängen oder an Fachhochschulen studieren.
- (7) Für künstlerische Studiengänge kann von der Hochschule zusätzlich zum Schulabschluss nach Absatz 2 der Nachweis der künstlerischen Eignung in Form einer Aufnahmeprüfung verlangt und durch eine Ordnung eine Probezeit festgelegt werden. Bei besonderer künstlerischer Eignung sowie bei dem Studiengang „Bühnentanz“ kann vom Schulabschluss nach Absatz 2 abgesehen werden. Für den Zugang zu einem künstlerischen Studiengang kann die Hochschule ein Höchstalter festsetzen.

- (8) Für Sportstudiengänge können der Nachweis der Eignung in Form einer Aufnahmeprüfung und einer sportärztlichen Bescheinigung über die Sporttauglichkeit verlangt werden.
- (9) Zu neuen Studiengängen können die Hochschulen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst Bewerber, die über den nach Absatz 2 erforderlichen Schulabschluss verfügen, aufgrund einer Eignungsfeststellung zulassen; diese kann sich auch auf besondere Vorbildungen oder praktische Fähigkeiten beziehen.
- (10) Bewerber ohne allgemeine Hochschulreife können, wenn sie an einer Hochschule eine Abschlussprüfung bestanden haben, in allen Studiengängen ein Studium aufnehmen und Prüfungen ablegen. Bewerber, die an einer Hochschule eine Zwischenprüfung bestanden haben, können das Studium in fachlich verwandten Studiengängen an einer anderen Hochschule der gleichen Hochschulart fortsetzen.
- (11) Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach mindestens drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule auch ohne einen Schulabschluss nach Absatz 2 durch Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben.
- (12) Deutsche Studienbewerber, die in einem nicht zur EU gehörenden Staat einen Bildungsnachweis erworben haben, der den Erfordernissen des Schulabschlusses nach Absatz 2 nicht entspricht, müssen ihre Qualifikation zu einem Studium durch eine besondere Prüfung nachweisen; Näheres wird durch eine gemeinsame Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums für Kultus geregelt.
- (13) Über Auswahl und Zulassung zum Hochschulstudium bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Hochschule, soweit das Landesrecht nicht andere Regelungen trifft.

§ 14

Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang.
- (2) Studenten können an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an mehreren Hochschulen erforderlich ist (Parallelstudium).
- (3) Jede Hochschule gibt sich eine Immatrikulationsordnung.
- (4) Die Immatrikulation und Exmatrikulation ausländischer Studenten einschließlich der Studenten des Studienkollegs gemäß § 102 ist in der Immatrikulationsordnung zu regeln.
- (5) Studenten im Fernstudium stehen grundsätzlich den Studenten im Präsenzstudium gleich.
- (6) Die Hochschulen können zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer zulassen, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 13 nicht nachweisen können.

§ 15

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn der Studienbewerber
 1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen wurde,
 2. die Zugangsvoraussetzungen zum Studium nicht erfüllt,
 3. die für den gewählten Studiengang erforderlichen Qualifikationsvoraussetzungen nicht nachweist,
 4. in dem gewählten Studiengang nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte,
 5. nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 exmatrikuliert worden ist oder exmatrikuliert werden könnte, es sei denn, dass für den Bereich der immatrikulierenden Hochschule die Gefahr erneuter Ordnungsverstöße nicht besteht,
 6. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 nicht gegeben sind,
 7. die Erfüllung der im Zusammenhang mit der Immatrikulation entstehenden gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Gebühren oder Beiträgen nicht nachweist,
 8. nicht nachweist, dass er krankenversichert ist oder von der Krankenversicherungspflicht befreit ist,
 9. in einem oder mehreren Studiengängen acht Semester studiert hat, ohne eine Zwischenprüfung zu bestehen.

- (2) Die Immatrikulation kann insbesondere versagt werden, wenn der Studienbewerber
1. die für die Immatrikulation vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält oder sonstige Nachweise nicht erbringt,
 2. unter Betreuung steht (§§ 1896 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches in der am 1. Januar 1992 geltenden Fassung),
 3. für bestimmte Fachsemester bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges nicht eingeschrieben werden kann,
 4. nicht die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweist,
 5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studenten ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte; zur Überprüfung kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
 6. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, die Verurteilung noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu befürchten ist.

§ 16

Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

- (1) Der Student hat sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).
- (2) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden. Eine Beurlaubung kann in der Regel bis zu insgesamt zwei Semestern gewährt werden. Während der Zeit der Beurlaubung bleiben die Rechte und Pflichten des Studenten, mit Ausnahme der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Studium, unberührt.
- (3) Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule, an der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, nicht erbracht werden. Dies gilt nicht für Studenten die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist während des Beurlaubungszeitraumes möglich.
- (4) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht anzurechnen; die Regelstudienzeit ist entsprechend zu verlängern. Dies gilt für Zeiten der Mutterschutzfrist und des Erziehungsurlaubs entsprechend.

§ 17

Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt, wenn der Student
 1. einen Antrag gestellt hat,
 2. die Abschlussprüfung seines Studienganges bestanden hat, spätestens mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses, soweit im weiterbildenden Studium keine Abschlussprüfung vorgesehen ist, mit Abschluss der letzten Lehrveranstaltung, es sei denn, dass der Student noch in einem weiteren Studiengang immatrikuliert ist,
 3. im gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung oder an Kunsthochschulen auch eine festgelegte Probezeit endgültig nicht bestanden hat und nicht rechtmäßig in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist,
 4. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides erhalten hat, die unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist, oder
 5. aufgrund eines Ordnungsverstoßes nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vom Studium ausgeschlossen wird,
 6. die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat.
- (3) Ein Student kann exmatrikuliert werden, wenn
 1. Tatsachen vorliegen, die zur Versagung der Immatrikulation geführt hätten,
 2. der Student sich nicht fristgemäß zurückgemeldet hat,
 3. er das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation nicht unverzüglich aufnimmt,
 4. ein Studiengang nicht fortgeführt wird und gewährleistet ist, dass das Studium an einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen fortgeführt werden kann.

§ 18

Rechte und Pflichten der Studenten

(1) Jeder Student hat das Recht

1. die Einrichtungen der Hochschule nach den dafür geltenden Vorschriften zu benutzen.
2. die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen seitens des Lehrkörpers und der Hochschulleitung einzufordern.
3. den zuständigen Studiendekan auf die Nichteinhaltung von Pflichten durch Angehörige des Lehrkörpers hinzuweisen und die Abstellung der Mängel sowie die Erörterung der Beschwerde in der zuständigen Studienkommission zu beantragen.
4. sich am wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Leben der Hochschule zu beteiligen.

(2) Jeder Student hat die Pflicht

1. die Ordnungen der Hochschule einzuhalten.
2. sein Studium so an den Studien- und Prüfungsordnungen zu orientieren, dass er die Prüfungen in der vorgesehenen Zeit ablegen kann.

Dritter Abschnitt**Ablauf des Studiums**

§ 19

Studienjahr

- (1) Das Studienjahr besteht in der Regel aus zwei Semestern. Beginn und Ende des Semesters werden durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Die Hochschulen können eine Trimestereinteilung erproben.
- (2) Beginn und Ende der Vorlesungszeit werden in der Landeshochschulkonferenz vereinbart. Akademische Ferien und Hochschultage (dies academici) legt der Senat der Hochschule fest.

§ 20

Studiengänge

- (1) Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss eines Studienganges, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird. Soweit das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und in den Studiengang einzuordnen.
- (2) Studiengänge werden von der Hochschule an einer Fakultät oder einem Fachbereich oder mehreren Fakultäten und Fachbereichen oder zentralen Einrichtungen eingerichtet, geändert oder aufgehoben. Die Entscheidung darüber trifft der Senat auf Antrag der Fakultät oder des Fachbereiches oder der zentralen Einrichtung mit Zustimmung des Rektoratskollegiums. Das Rektoratskollegium hat ein Initiativrecht zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen. Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. § 21 Abs. 6 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann seine Zustimmung versagen, wenn die beabsichtigte Entscheidung der Hochschule der Hochschulentwicklungsplanung widerspricht. Es kann im Benehmen mit den Hochschulen die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen verlangen, oder in Zielvereinbarungen regeln, wenn es die Hochschulentwicklungsplanung erfordert.
- (3) Die Studienzeiten, in denen in der Regel bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung des Lehrangebotes und der Studienordnung ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann, sind in den Prüfungsordnungen vorzusehen (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festlegung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studienplatzzahlen bei der Hochschulplanung.
- (4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss soll acht Semester bei Fachhochschulstudiengängen und neun Semester bei anderen Studiengängen nur in Übereinstimmung mit Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz oder in begründeten Fällen überschreiten. In Fachhochschulstudiengängen ist eine integrierte Praxisphase bis zu einem Jahr Teil des Studiums und wird auf die Regelstudienzeit angerechnet.

- (5) Für Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den nach diesem Gesetz vorgesehenen Gremien der Hochschule oder der Studentenschaft mitgewirkt haben, wird die Regelstudienzeit um ein Semester, bei einer mehrjährigen Mitwirkung um zwei Semester verlängert. Satz 1 gilt für die Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat der Studentenwerke entsprechend. Für Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.
- (6) Die Hochschulen können berufsbegleitende Studiengänge einrichten. Alle Studiengänge können auch in Teilzeitform angeboten werden. Die Regelstudienzeit nach Absatz 4 und die Prüfungsfristen nach § 23 Abs. 3 und 4 sind entsprechend zu verlängern.

§ 21

Studienordnungen

- (1) Für jeden Studiengang hat die Hochschule eine Studienordnung aufzustellen. Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und didaktischen Erfordernisse und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, dass Studienleistungen in unterschiedlichen Formen erbracht werden.
- (2) Die Studienordnung soll ein Angebot von Tutorien zur Unterstützung der Studenten, insbesondere der Studienanfänger, vorsehen.
- (3) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, dass dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.
- (4) Die Studienordnung empfiehlt eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, durch die der berufsqualifizierende Hochschulabschluss innerhalb der Regelstudienzeit erreicht werden kann (Studienablaufplan). Sie bestimmt den Zeitpunkt für den Nachweis erforderlicher propädeutischer Leistungen.
- (5) Die Studienordnung soll vorsehen, dass ein Leistungsnachweis bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht wird. Studenten, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (6) Die Studienordnung ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen. Es kann eine Änderung verlangen, wenn die Studienordnung der Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung nicht entspricht. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ist vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst das Einvernehmen mit dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Ministerium herzustellen. Die Studienordnung tritt in Kraft, wenn eine Änderung nicht innerhalb von vier Monaten verlangt worden ist.

§ 22

Weiterbildende Studien

- (1) Weiterbildende Studien sollen angeboten werden als
1. Tages- und Wochenlehrgänge oder Kontaktstudien, die insbesondere dazu beitragen, Fachkenntnisse dem neuesten wissenschaftlichen und künstlerischen Entwicklungsstand anzupassen, den Überblick über Zusammenhänge des Fachgebietes zu erweitern und die Fähigkeit zum Umgang mit wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeitsmethoden und Erkenntnissen zu entwickeln,
 2. Gasthörerstudium,
 3. postgraduale Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge auf der Grundlage verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen. Ergänzungs- und Aufbaustudien können zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen. Sie sollen in der Regel vier Semester dauern.
- (2) Weiterbildende Studien stehen Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie solchen Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben und nachgewiesen haben. Sofern der Studiengang es erfordert, kann bei der Zulassung zu weiterbildenden Studien auch der Nachweis einer beruflichen Praxis verlangt werden.
- (3) Das Lehrangebot der weiterbildenden Studien soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen. Für Ergänzungs- und Aufbaustudiengänge sind Studienordnungen und Prüfungsordnungen gemäß §§ 21 und 24 zu erlassen, sofern diese zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Soweit Prüfungsordnungen für staatliche Weiterbildungsstudiengänge eine Zwischenprüfung vorsehen, erlassen die Hochschulen eine Prüfungsordnung nach § 24.

- (4) Die Hochschulen können für die Teilnahme am weiterbildenden Studium und am Fernstudium Gebühren und Auslagen erheben. für die Teilnahme am Zweitstudium jedoch erst, wenn die Gesamtstudiendauer die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 bezogen auf das Erststudium überschritten hat. Studienzeiten an einer Berufsakademie werden angerechnet. Gebühren für ein Zweitstudium sollen nicht erhoben werden, wenn das Studium eine sinnvolle Ergänzung, Vertiefung oder Erweiterung des Erststudiums ist, die nicht nur im Interesse des Studierenden liegt. Gebühren und Auslagen verbleiben den Hochschulen als eigene Einnahmen. Sie sind im Haushalt nachzuweisen.
- (5) Zentren für Weiterbildung können als zentrale interdisziplinäre Einrichtung errichtet werden.

Vierter Abschnitt Prüfungen

§ 23 Prüfungen

- (1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen.
- (2) Hochschulprüfungen dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studienganges erreicht hat. Hochschulprüfungen können in Abschnitte geteilt werden. Bis zu einem Drittel der Prüfungsleistungen kann durch Teilleistungen der Zwischenprüfung oder durch die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen oder durch beides erbracht werden, sofern die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Bei der schriftlichen Abschlussarbeit ist an Eides statt zu versichern, dass sie selbstständig angefertigt wurde.
- (3) In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern findet eine Zwischenprüfung statt. Die Zwischenprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen, soweit für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nichts anderes bestimmt ist. Die Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 2 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.
- (4) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (5) Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen.
- (6) Für Hochschulprüfungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen zu Prüfern bestellt werden, die in einem Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind; soweit ein Bedürfnis besteht, kann auch zum Prüfer bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Hochschulprüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (7) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.
- (8) Die Hochschule kann Studenten, die das Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen erteilen.

§ 24 Prüfungsordnungen

- (1) Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die insbesondere die Regelstudienzeit, die Fristen und Voraussetzungen für die Meldung und Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung und Bewertung schriftlicher Prüfungsarbeiten, die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren und das Widerspruchsverfahren regeln. Sie sollen die Einführung eines Leistungspunktsystems ermöglichen.
- (2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (3) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Prüfungsordnung gegen eine Rechtsvorschrift verstößt, insbesondere wenn die Prüfungsordnung den Anforderungen der Absätze 1, 2 und 5 sowie § 17 Abs. 2 Nr. 3 oder § 23 Abs. 3 bis 7 nicht genügt, eine andere Regelstudienzeit als nach § 20 Abs. 4 festlegt oder die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studienabschlüsse nicht gewährleistet. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenprüfungsordnung der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz übereinstimmt.
- (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die in den Prüfungs- oder Promotionsordnungen oder sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Stelle. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.
- (5) Die Prüfungsordnungen regeln, dass Hochschulabschlussprüfungen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden können. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht durchgeführt. Bestandene Prüfungsteile können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Kandidaten können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

§ 25 Einstufungsprüfungen

- (1) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen. Die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, bleiben unberührt.
- (2) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein den Studien- und Prüfungsordnungen entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Prüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Leistungsnachweise, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheiden die Prüfungsausschüsse der Hochschule.

Fünfter Abschnitt Verleihung von Hochschulgraden

§ 26 Hochschulgrade

- (1) Aufgrund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in der Regel den Magistergrad oder den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung (Berufsbezeichnung oder Fachgebiet). In Fachhochschulstudiengängen wird der Diplomgrad verliehen und um den Zusatz „Fachhochschule“ („FH“) ergänzt. Die Hochschule kann einen Grad nach Satz 1 auch aufgrund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen.
- (2) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster Studiengang nach § 8 Abs. 2 Satz 2 mit einer Regelstudienzeit von sechs bis acht Semestern abgeschlossen wird, verleiht die Hochschule den Bakkalaureusgrad. Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der der zweite Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei bis vier Semestern abgeschlossen

wird, verleiht die Hochschule den Magistergrad. Die Gesamtregelstudienzeit beträgt mindestens neun Semester und soll zehn Semester nicht überschreiten.

- (3) In universitären Studiengängen werden der Bakkalaureus- und der Magistergrad mit dem Zusatz „artium“ oder „scientiarum“ verliehen.
- (4) Den Urkunden über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen, wobei die Grade des Bakkalaureus und des Magister mit „Bachelor“ und „Master“ wiederzugeben sind. Ausländischen Studenten wird auf Wunsch der Grad in englischer Sprache verliehen.
- (5) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung die nähere Bezeichnung der Grade sowie die Zuordnung zu den Studiengängen und Fachrichtungen. Dabei ist auch die Zuordnung deutscher oder lateinischer Bezeichnungen zu englischen Bezeichnungen festzulegen. Andere Bezeichnungen, insbesondere Titel, Diplome und Berufsbezeichnungen sind so zu fassen, dass eine Verwechslung mit Hochschulgraden ausgeschlossen ist.
- (6) Die Hochschule kann in einer im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erlassenen Ordnung festlegen, welche weiteren akademischen Grade verliehen werden können.
- (7) Aufgrund einer Vereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann eine Hochschule andere als in diesem Gesetz genannte Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums verleihen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- (8) Ein aufgrund dieses Gesetzes verliehener Grad kann entzogen werden, wenn
 1. er durch Täuschung erworben wurde,
 2. nach seiner Verleihung Tatsachen bekannt werden, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten.
 Wurde der Inhaber eines Ehrengades wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt, kann der Grad, bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens muss der Grad entzogen werden. Über den Entzug entscheidet das Gremium, das den Grad verliehen hat. Besteht dieses Gremium nicht mehr, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, welches Gremium zuständig ist.

§ 27

Promotion

- (1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Lehrgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung. Die Zulassung zur Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem universitären Studiengang mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit voraus. Näheres regeln die Hochschulen in Promotionsordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. Die Promotionsordnungen der Kunsthochschulen müssen in den Fällen, in denen der zur Promotion berechtigende Studiengang nicht durch mindestens drei Professoren vertreten ist, die Beziehung von Professoren anderer zur Promotion berechtigter Hochschulen vorsehen.
- (2) In die Promotionsordnungen sind Bestimmungen über ein kooperatives Verfahren zwischen Universität und Fachhochschule zur Promotion besonders befähigter Fachhochschulabsolventen aufzunehmen. Der Erwerb eines universitären Abschlusses darf dabei nicht zur Voraussetzung gemacht werden.
- (3) In den Promotionsordnungen ist vorzusehen, dass der Absolvent einer Fachhochschule zur Promotion zugelassen werden kann, wenn er
 1. einen Studiengang mit einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat,
 2. vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird.
 In einer Vereinbarung von zwei Hochschullehrern, die von dem zuständigen Fachbereich der Fachhochschule und der zuständigen Fakultät der Universität beauftragt werden, können zusätzliche Studienleistungen im Gesamtumfang von maximal drei Semestern festgelegt werden, die vor Ablegen des Rigorosums zu erbringen sind. Die Dissertation soll von einem Hochschullehrer einer Universität oder einem Hochschullehrer einer Fachhochschule allein oder gemeinsam betreut werden.
- (4) Sofern die Promotion nach Absatz 2 in einer Fachrichtung erfolgt, die der des abgeschlossenen Erststudiums entspricht, vermittelt die Promotion zugleich den berufsqualifizierenden Abschluss und den Hochschulgrad nach § 26 Abs. 1 Satz 1.
- (5) Der Doktorgrad wird auf der Grundlage einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die öffentlich verteidigt werden muss, und des bestandenen Rigorosums verliehen. Die Promotionsordnungen können vorsehen, dass das Rigorosum durch andere Leistungen ersetzt wird. Die Dissertation wird von drei Gutachtern bewertet, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.

Zu Gutachtern und Prüfern im Promotionsverfahren können auch Hochschullehrer an Fachhochschulen und Kunsthochschulen bestellt werden. Im kooperativen Verfahren besteht die Verpflichtung dazu. Die Dissertation ist zu veröffentlichen.

- (6) Mit der Dissertation weist der Kandidat seine Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die eine Entwicklung des Wissenschaftszweiges, seiner Theorien und Methoden darstellen.
- (7) Der Doktorgrad wird mit einem das Wissenschaftsgebiet kennzeichnenden Zusatz verliehen. Er darf nur geführt werden, wenn die in der Promotionsordnung genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (8) Universitäten, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Doktors ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Doktors ehrenhalber werden die Personen gewürdigt, die sich besondere Verdienste um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst erworben haben.

§ 28

Graduiertenstudium

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studenten mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Universitäten, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, im Rahmen eines Tutoriums die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Der Senat bestellt für die Universität eine Graduiertenkommission, die über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien sowie im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Fakultätsrat über Zugang und Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet.
- (3) Die Fakultäten erlassen mit Zustimmung der Graduiertenkommission Studienordnungen für das Graduiertenstudium. Diese legen die Strukturen des Graduiertenstudiums sowie Art und Umfang der Beratung durch den betreuenden Hochschullehrer fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt mindestens vier und höchstens sechs Semester. Das Graduiertenstudium wird nach der Promotionsordnung der Fakultät mit der Promotion abgeschlossen.
- (4) Der Student im Graduiertenstudium hat die Möglichkeit und nach Ablauf des zweiten Semesters grundsätzlich die Pflicht, in Ergänzung zu seinem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) von bis zu zwei Semesterwochenstunden zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten erhalten dafür keine Vergütung. Bei der Auswahl der Themen des Tutoriums soll die eigene wissenschaftliche Arbeit des Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.
- (5) Die künstlerischen Meisterklassen an den Kunsthochschulen des Freistaates Sachsen vertiefen die künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerisch-praktischen Fähigkeiten der Studenten und dienen der Förderung künstlerischer Entwicklungsvorhaben. Das Studium zum Meisterschüler wird mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten (Ausstellungen, Aufführungen) oder einer künstlerischen Arbeit abgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Graduiertenstudiums für das Meisterschülerstudium entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass befristete Dienstleistungen in der Lehre (Tutorien) von vier bis fünf Semesterwochenstunden zu erbringen sind.

§ 29

Sächsische Landesstipendiaten

- (1) Der Freistaat Sachsen vergibt Sächsische Landesstipendien an besonders qualifizierte Bewerber nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Sächsischen Landesstipendien und besondere Zuwendungen werden als Zuschüsse gewährt. Sie sind Zuwendungen im Sinne des Haushaltsrechts.
- (2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen
 1. die Dauer und Höhe des Grundstipendiums und des Familienzuschlages,
 2. die Voraussetzungen für den Bezug und die Höhe des Familienzuschlages,
 3. die Gewährung von besonderen Zuwendungen für Sach- und Reisekosten, die Herausgabe von mit besonderen Zuwendungen beschafften Arbeitsmitteln sowie für die Auslandszuschläge und
 4. das Antrags- und Vergabeverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

§ 30 Habilitation

- (1) Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet. Die Zulassung zur Habilitation setzt die Promotion und in der Regel eine mehrjährige wissenschaftliche Tätigkeit voraus.
- (2) Die Habilitation wird von einer Habilitationskommission durchgeführt, der mindestens sechs Habilitierte angehören müssen. Kunsthochschulen können in die Habilitationskommission auch Habilitierte anderer Hochschulen berufen. Näheres regeln die Hochschulen in Habilitationsordnungen.
- (3) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:
 1. die Vorlage einer Habilitationsschrift oder der Nachweis gleichwertiger wissenschaftlicher Leistungen.
 2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache und eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung für die Lehre vor dem durch die Habilitationsordnung bestimmten Gremium, dem auch Studentenvertreter aus dem betreffenden Fachgebiet angehören müssen.
- (4) Die Begutachtung der Habilitationsschrift erfolgt grundsätzlich durch drei Hochschullehrer, von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf.
- (5) Der Doktorgrad kann um den Zusatz „habil.“ (Doctor habilitatus) ergänzt werden.

§ 31 Führung ausländischer akademischer Grade

- (1) Die Führung eines im Ausland erworbenen Grades bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Ebenso genehmigungspflichtig ist die Führung ausländischer Grade und Titel, die inländischen akademischen Graden gleichlauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind. Ausländer bedürfen keiner Genehmigung, wenn sie sich ausschließlich in amtlichem Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken im Freistaat Sachsen aufhalten und nach dem Recht ihres Heimatstaates zur Führung des Grades oder Titels befugt sind.
- (2) Die Genehmigung setzt voraus, dass der Grad von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die zum Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war. Wurde nach dem Recht des betreffenden Staates der Grad oder Titel nicht von einer Hochschule verliehen oder zuerkannt, muss der Inhaber des Grades oder Titels die zugrundeliegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer staatlichen oder anerkannten ausländischen Hochschule erbracht haben.
- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Genehmigung und die Form der Führung des ausländischen akademischen Grades. Die Genehmigung kann für die Führung akademischer Grade bestimmter ausländischer Hochschulen oder für die Führung entsprechender staatlicher Grade oder Titel bestimmter ausländischer Staaten allgemein erteilt werden.

Sechster Abschnitt Forschung

§ 32 Aufgaben und Koordination der Forschung

- (1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium, der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Wissens- und Technologietransfer in alle Bereiche der Gesellschaft. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.
- (2) Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen, mit Einrichtungen der Forschungsplanung und Forschungsförderung sowie mit Wissens- und Technologietransfereinrichtungen zusammen.
- (3) Die Errichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder vergleichbarer Forschungseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 33 Drittmittelfinanzierte Forschung

- (1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, auch Forschungsvorhaben in der Hochschule durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Hochschule oder die Rechte und Pflichten anderer Personen nicht beeinträchtigt und anstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. Ihre Verpflichtung zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt hiervon unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Die Annahme und Verwaltung der Mittel Dritter für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, richtet sich nach den §§ 97 und 98. Die Zweckbestimmungen des Mittelgebers sind zu beachten.
- (2) Die Absicht Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektoratskollegium rechtzeitig vor der Annahme anzuzeigen. Die Annahme von Drittmitteln und die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule dürfen vom Rektoratskollegium nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 dies erfordern.
- (3) Auf Antrag des Mitgliedes einer Hochschule, das ein Vorhaben nach Absatz 1 durchführt (Projektleiter), kann von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bestimmungen des Geldgebers vereinbar ist.
- (4) Aus Drittmitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter sind vorbehaltlich des Absatzes 6 als Hochschulpersonal in befristete Arbeitsverhältnisse einzustellen, soweit sie in Forschungsvorhaben, die in den Hochschulen durchgeführt werden, hauptberuflich beschäftigt werden. Die Bestimmungen des Tarifrechts sind anzuwenden.
- (5) Wissenschaftliche Mitarbeiter der Hochschule können im Rahmen von Forschungsvorhaben, die außerhalb der Hochschule durchgeführt und aus Drittmitteln bezahlt werden, ein Arbeitsverhältnis eingehen, wenn die Hochschule sie hierzu befristet beurlaubt.
- (6) Der Projektleiter kann in begründeten Fällen mit Zustimmung der Hochschule befristete Privatarbeitsverträge bei Forschungsvorhaben im Sinne des Absatzes 1 mit Mitarbeitern abschließen, sofern Bestimmungen des Geldgebers nicht entgegenstehen.

§ 34 Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

Die Hochschule unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Forschungstätigkeit in der Hochschule. Die Forschungsergebnisse sind durch wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen umgehend zu veröffentlichen; bei Drittmittelfinanzierung sind die Ergebnisse in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen. In den Publikationen der Forschungsergebnisse sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 35 Forschungsberichte

Die Hochschulen legen mindestens alle zwei Jahre Forschungsberichte vor. Sie berichten für jedes Fachgebiet insbesondere über

1. die Anzahl der Forschungsprojekte, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel und die Zahl der Publikationen,
2. die Zahl der laufenden und abgeschlossenen Promotions- und Habilitationsverfahren,
3. die Evaluation der Forschungstätigkeit und ihre Entwicklung.

Die Forschungsberichte sollen Angaben über die Beteiligung von Frauen an der Forschung enthalten.

§ 36 Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Entwicklungsvorhaben im Rahmen angewandter Forschung und für künstlerische Vorhaben entsprechend.

Dritter Teil
Dienstrechtliche Vorschriften

§ 37
Hochschulpersonal

- (1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschulen besteht aus den Professoren und Hochschuldozenten (Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, den Oberassistenten und Obergeringenieuren, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Ämter für Hochschuldozenten werden nur an Universitäten und Kunsthochschulen eingerichtet.
- (2) Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert. Ziel der Förderung ist die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft.
- (3) Die sonstigen Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fakultäten und Fachbereichen oder den zentralen Einrichtungen tätigen Beamten, Angestellten oder Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen obliegen.
- (4) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die Tutoren erbringen befristet Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie künstlerischer Praxis.
- (5) Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals.

§ 38
Aufgaben der Professoren

- (1) Den Professoren obliegen selbständig als Teil ihrer Gesamtverantwortung die von ihrer Hochschule jeweils wahrzunehmenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung.
- (2) Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherstellung des Lehrangebotes getroffenen Entscheidungen der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen in Gebieten zu übernehmen, die ihrem Berufungsgebiet verwandt sind. Zu den Lehrverpflichtungen gehört die Mitwirkung in der berufspraktischen Ausbildung, soweit sie in den Studiengang eingeordnet ist.
- (3) Zu den Aufgaben der Professoren gehören insbesondere
 1. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung,
 2. die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
 3. die Teilnahme an Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren,
 4. die Förderung der Studenten,
 5. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
 6. die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienreform und Studienberatung und
 7. die Erstattung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern.
 Die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtungen sind während der Vorlesungszeit vorrangig zu erfüllen.
- (4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, sollen auf Antrag eines Professors zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.
- (5) Art und Umfang der von dem einzelnen Professor wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 bis 4 nach der Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Sie stehen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung und Änderung in angemessenen Abständen.
- (6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann einem Professor auf Antrag und mit Zustimmung der Hochschule befristet ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung in seinem Fach übertragen, ihn für Vorhaben nach § 36 von anderen Aufgaben teilweise freistellen oder die Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Dienstaufgabe erklären.
- (7) Den Professoren stehen nach Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren weiter zu.

§ 39

Dienstrechtliche Stellung der Professoren

- (1) Die Professoren können als Beamte auf Zeit oder auf Lebenszeit oder als Angestellte in einem befristeten oder unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Die Beschäftigung eines Beamten ist auch in einem Teilzeitdienstverhältnis möglich, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 142, 143 oder 143a des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz - SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl. S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665) vorliegen.
- (2) Professoren ist die Führung des akademischen Titels „Professor“ auch nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gestattet, wenn nicht das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule anders entscheidet.
- (3) Professoren können, wenn sie von außerhalb des Hochschulbereiches gewonnen werden, zunächst für die Zeit von bis zu zwei Jahren in ein befristetes Angestelltenverhältnis auf Probe eingestellt werden. Die Entscheidung über die Anstellung in einem sich an das Dienstverhältnis auf Probe anschließenden Dienstverhältnis trifft der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektoratskollegiums, dem eine gutachtliche Stellungnahme des Fakultäts- oder Fachbereichsrates zugrunde liegen muss. Der Lehrbericht ist in die gutachtliche Stellungnahme einzubeziehen. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann ein ergänzendes Gutachten eines nicht der Fakultät oder dem Fachbereich angehörenden Professors einholen.
- (4) Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze wird abweichend von § 49 SächsBG zum Ende des Semesters wirksam, in dem ein Professor, der Beamter auf Lebenszeit ist, die Altersgrenze erreicht. Beantragt der Professor seine Entlassung, kann diese bis zur Beendigung des laufenden Semesters hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Belange dies erfordern.

§ 40

Berufungsvoraussetzungen für Professoren

- (1) Als Professor kann berufen werden, wer neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen eintritt und die Einstellungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfüllt.
- (2) Berufungsvoraussetzungen sind
 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
 2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird, wobei Lehrberichte von Hochschulen, soweit vorhanden, heranzuziehen sind,
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigungen zur künstlerischen Arbeit und
 4. je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder
 - b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer in der Regel fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
- (3) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereiches erbracht sein kann, nachgewiesen.
- (4) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist.
- (5) Professoren an Fachhochschulen und Professoren für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können auch Bewerber zum Professor berufen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.
- (6) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 2 bis 5 als Professor auch berufen werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

- (7) Professoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 41 Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professoren werden von der Hochschule öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben, die Bezeichnung der Stelle, die geforderten Einstellungsvoraussetzungen und den Zeitpunkt der Besetzung enthalten. Das Nähere regelt die Hochschule.
- (2) Vor der Ausschreibung hat das Rektoratskollegium zu prüfen, ob die Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabebereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll; der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat und der Senat sind vorher zu hören.
- (3) Der Senat kann mit der Abgabe seiner Stellungnahme oder später beschließen, dass er auf eine weitere Beteiligung am Berufungsverfahren verzichtet.
- (4) Sind mit der Professur Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum verbunden, erfolgt die Beschlussfassung über die Beschreibung der Funktionen im Universitätsklinikum im Einvernehmen mit dem Universitätsklinikum.

§ 42 Berufung von Professoren

- (1) Die Professoren werden vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag der Hochschule berufen.
- (2) Zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlages wird vom Fakultätsrat oder Fachbereichsrat eine Berufungskommission eingesetzt, der vier bis sechs Professoren, zwei akademische Mitarbeiter und ein Student angehören. Mindestens ein Professor muss, aber weniger als die Hälfte der Professoren dürfen einer anderen Hochschule angehören. An Kunsthochschulen kann den Berufungskommissionen eine anerkannte Künstlerpersönlichkeit angehören, die nicht Mitglied der Hochschule ist. Den Vorsitz führt der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor.
- (3) Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidaten enthalten. An der Hochschule hauptberuflich Tätige können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden; ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder an eine Forschungseinrichtung erhalten hat. Diese Einschränkung gilt nicht für die Berufung eines Professors an einer Fachhochschule in ein zweites Professorenamt. Der Berufungsvorschlag kann auch Namen von Personen enthalten, die sich nicht beworben haben. Dem Berufungsvorschlag sind für jeden darin aufgenommenen Kandidaten drei Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten Wissenschaftlern oder Künstlern beizufügen, in der Regel zwei von außerhalb der Hochschule. Der Berufungsvorschlag muss eine vergleichende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die gewählte Reihenfolge enthalten.
- (4) Der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat beschließt über den in der Berufungskommission erstellten Berufungsvorschlag der Hochschule. Bei der Berufung von Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen sollen, ist zuvor die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums einzuholen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der Eignung des Vorgeschlagenen für die im Universitätsklinikum zu erfüllende Aufgabe bestehen. Stimmt der Fakultätsrat oder der Fachbereichsrat dem Berufungsvorschlag zu, leitet er ihn an den Senat weiter. Zu dem Berufungsvorschlag hat der Senat Stellung zu nehmen. Weicht seine Stellungnahme vom Berufungsvorschlag ab, beschließt der Fakultätsrat oder Fachbereichsrat erneut. Zu diesem Beschluss nimmt der Senat erneut Stellung. Weicht auch diese Stellungnahme ab, ist sie mit dem Berufungsvorschlag dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vorzulegen. Beizufügen sind alle erforderlichen Unterlagen über die akademische und berufliche Entwicklung, ein Überblick über die bisherigen wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, Nachweise über Lehrbefähigung und Lehrerfahrungen, die Gutachten nach Absatz 3 Satz 5 und 6 und alle auf die Ausschreibung eingegangenen weiteren Bewerbungen. Die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und der Studenten in der Berufungskommission sind berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben. Ferner können alle, die am Beschluss des Fakultätsrates oder des Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag beteiligt waren, sowie die Gleichstellungsbeauftragte abweichende Stellungnahmen beifügen.
- (5) Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst kann von der im Berufungsvorschlag genannten Reihenfolge der Namen nach Erörterung mit dem zuständigen Dekan abweichen. Berufet er keinen der Vorgeschlagenen oder lehnen die Vorgeschlagenen eine Berufung ab, ist die Hochschule zu einem neuen Berufungsvorschlag aufzufordern. Kommt die Hochschule der Aufforderung nach, hat der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst erneut zu prüfen, ob eine Berufung ausgesprochen werden kann. Will er auch dem zweiten Berufungsvorschlag nicht folgen, oder kommt die Hochschule

seiner Aufforderung nicht nach, kann er nach Anhörung des Rektors eine außerordentliche Berufungskommission einsetzen, der mehrheitlich Professoren aus anderen Hochschulen angehören. Der Vorschlag der außerordentlichen Berufungskommission wird ohne erneuten Beschluss des Fakultätsrates oder des Fachbereichsrates dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst vorgelegt. Der Senat hat das Recht, zum Berufungsvorschlag der außerordentlichen Berufungskommission Stellung zu nehmen.

- (6) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, sind die vorstehenden Absätze nicht anzuwenden.
- (7) Näheres über das Berufungsverfahren kann die Hochschule in Berufsordnungen regeln.

§ 43

Gemeinsame Berufungen

Eine Hochschule und eine Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule können zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre gemeinsame Berufungsverfahren vereinbaren. In der Vereinbarung kann insbesondere geregelt werden, dass das Ausschreibungsverfahren von § 41 Abs. 1 und 2 abweicht und dass der Berufungskommission auch Vertreter der Forschungseinrichtung angehören. Die Zusammensetzung der Berufungskommission kann von § 42 Abs. 2 abweichen. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, die den Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen, gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 44

Forschungs- und Freisemester

- (1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von Entwicklungsvorhaben im Rahmen der angewandten Forschung, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Förderung von praxisbezogenen Tätigkeiten, die der Fortbildung dienen, können hauptberuflich tätige Professoren auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Bezüge für die Dauer eines Semesters, in besonderen Fällen zwei Semester, von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. In dem Antrag ist das Forschungsvorhaben, das Entwicklungsvorhaben oder die praxisbezogene Tätigkeit näher zu beschreiben. Hierbei sind die Lehrberichte und die Ergebnisse von Evaluationen zu Forschung und Lehre zu berücksichtigen.
- (2) Hauptberuflich tätige Professoren können für eine begrenzte Zeit ganz oder teilweise für eine wissenschaftliche, eine künstlerische Tätigkeit, eine Tätigkeit in der Wissenschaftsverwaltung oder eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland freigestellt werden.
- (3) Über den Freistellungsantrag entscheidet das Rektoratskollegium im Benehmen mit dem Fakultätsrat oder Fachbereichsrat.

§ 45

Hochschuldozenten

- (1) Den Hochschuldozenten obliegen selbständig die von ihrer Hochschule jeweils wahrzunehmenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses. § 38 gilt entsprechend.
- (2) Die Hochschuldozenten werden von den Hochschulen eingestellt. Für die Einstellungsvoraussetzungen gilt § 40 entsprechend.
- (3) Die Hochschuldozenten können für die Dauer von sechs Jahren als Beamte auf Zeit oder als Angestellte in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Im Bereich der Medizin kann das Dienstverhältnis um vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig. Dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Hochschuldozent.
- (4) Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberingenieur vorausgegangen, verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.
- (5) Der Hochschuldozent kann mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis übernommen werden.

§ 46

Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

- (1) An Hochschulen mit Habilitationsrecht und an Kunsthochschulen verbindet der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent Dienstleistungen in Forschung und Lehre mit seiner eigenen weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung. Entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Leistungsstand ist ihm ausreichend Zeit zu eigener wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit zu geben. Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent ist mit den weiteren Dienstaufgaben eines Hochschullehrers vertraut zu machen. Zu seinen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen. In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen oder künstlerischen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Nach Abschluss der weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung sind ihm Lehrveranstaltungen oder wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen zur selbstständigen Durchführung zu übertragen.
- (2) Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent ist einem Professor zugeordnet und erbringt seine Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung. Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent wird bei seiner eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit von einem Professor fachlich betreut. Der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent kann auch einer Fakultät zugeordnet werden. In diesem Falle erbringt er seine Dienstleistungen unter der fachlichen Verantwortung des Dekans. Bei seiner eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit wird er von einem oder mehreren Professoren fachlich betreut.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine überdurchschnittliche Promotion oder eine überdurchschnittliche zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften und an Kunsthochschulen ein überdurchschnittlicher Abschluss des Hochschulstudiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine überdurchschnittliche, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.
- (4) War der Assistent zu Beginn des Dienstverhältnisses bereits promoviert, kann die Fakultät feststellen, dass während des Assistentenverhältnisses erbrachte weitere wissenschaftliche Leistungen der Habilitation gleichwertig und damit zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a nachgewiesen sind. Die Bewertung ist von drei Hochschullehrern, von denen mindestens einer der feststellenden Fakultät nicht angehören darf, vorzunehmen. Zusätzlich sind Leistungen gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 2 zu erbringen. Näheres regeln die Hochschulen im Rahmen der Habilitationsordnungen (§ 30 Abs. 2 Satz 3).

§ 47

Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

- (1) Die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten werden für die Dauer von drei Jahren in der Regel als Angestellte in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Eine Einstellung im Beamtenverhältnis auf Zeit ist möglich.
- (2) Der Einstellung hat ein Statusgespräch mit dem oder den betreuenden Hochschullehrern voranzugehen, in dem die zu erwartenden Aufgaben, die angestrebte Qualifikation und der verfügbare Zeitrahmen festgelegt werden.
- (3) Das Dienstverhältnis des Assistenten soll mit dessen Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn er die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben hat oder zu erwarten ist, dass er sie in dieser Zeit erwerben wird. Vor einer Verlängerung ist ein weiteres Statusgespräch zu führen. Im Bereich der klinischen Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 1 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist nicht zulässig. Unzulässig ist auch eine erneute Einstellung als Assistent.
- (4) Schließt der wissenschaftliche oder künstlerische Assistent seine weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation vorzeitig innerhalb des Dienstverhältnisses als wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent ab, kann das Dienstverhältnis für die verbleibende Zeit in ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringieur umgewandelt werden, ohne dass diese auf ein späteres Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringieur angerechnet wird.

§ 48

Oberassistenten, Oberingenieure

- (1) Die Oberassistenten und Oberingenieure haben Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. Zu ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen.
- (2) Oberassistenten und Oberingenieure sind einem Professor zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen oder künstlerischen Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung.
- (3) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten die Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche oder künstlerische Leistung, für die Oberingenieure eine überdurchschnittliche Promotion oder eine überdurchschnittliche zweite Staatsprüfung.
- (4) Die Oberassistenten werden für die Dauer von vier Jahren, im Bereich der Human-, Zahn- und Tiermedizin für die Dauer von sechs Jahren, Oberingenieure für die Dauer von sechs Jahren in der Regel als Angestellte in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt. Die Einstellung als Beamter auf Zeit ist möglich. Eine Verlängerung der Dienstzeit ist nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Oberassistent oder Oberingenieur.

§ 49

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsbedingungen für Professoren erfordert, kann diese Aufgabe hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollen in der Regel über einen Hochschulabschluss verfügen.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden entweder zu Beamten in den Laufbahnen des Studienrates im Hochschuldienst oder des Fachlehrers ernannt oder in einem Angestelltenverhältnis, das befristet werden kann, beschäftigt.

§ 50

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

- (1) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter sind den Fakultäten, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen, den Betriebseinheiten oder dem Aufgabengebiet eines Professors zugeordnete Bedienstete, denen wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen obliegen. Sie sind an die Weisungen des Leiters ihres Aufgabengebiets gebunden. In begründeten Fällen kann ihnen auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. An Fachhochschulen gehören auch Laboringenieure zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern, wenn sie Aufgaben nach Satz 1 wahrnehmen.
- (2) Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist. Wissenschaftlichen Mitarbeitern, die befristet eingestellt werden, können auch Dienstleistungen zugewiesen werden, die ihnen Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer Habilitation geben.
- (3) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (4) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können als Angestellte mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag in ein privatrechtliches Dienstverhältnis oder als Beamte eingestellt werden. Als Beamte werden sie in die Laufbahn der akademischen Räte oder in die Laufbahn des höheren Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken eingestellt.

§ 51

Personal mit ärztlichen Aufgaben

- (1) Hauptberuflich an der Hochschule tätige Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die nicht Professor, Hochschuldozent, wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent sind, sind wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

- (2) Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter, die in klinischen Einrichtungen, im Universitätsklinikum oder in Instituten der Medizinischen Fakultäten tätig sind, haben auch Aufgaben in der Krankenversorgung, der tiermedizinischen Versorgung und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Schulen für nichtärztliche medizinische Berufe wahrzunehmen. Sie unterliegen insoweit den Anordnungen der Leitung der Einrichtung.

§ 52

Regelung der Dienstaufgaben

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung ist insbesondere zu regeln:

1. der Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung; hierbei ist der unterschiedliche Zeitaufwand für die Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.
2. die zeitliche Verteilung der Lehrverpflichtung während eines Semesters sowie Präsenzzeiten.
3. die vom Dekan zu erteilende Genehmigung von Abwesenheiten während der Zeiten, in denen Verpflichtungen zur Lehre, Abnahme von Prüfungen und Betreuung von Studenten bestehen.

§ 53

Nebentätigkeit

- (1) Nebentätigkeiten des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, die entgeltlich ausgeübt werden, sind über den Dekan und das Rektoratskollegium dem Dienstvorgesetzten anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen. Gleiches gilt für die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit.
- (2) Eine Nebentätigkeit ist zu versagen, wenn dadurch die hauptberufliche Tätigkeit in Lehre und Forschung beeinträchtigt wird.
- (3) Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung, insbesondere
 1. die Abgrenzung der Dienstaufgaben zu Nebentätigkeiten,
 2. in welchen Fällen eine Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist oder allgemein als genehmigt gilt,
 3. in welchen Fällen eine Nebentätigkeit zu untersagen ist,
 4. das Verfahren der Genehmigung, einschließlich der Genehmigung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn,
 5. das für die Inanspruchnahme gemäß Nummer 4 zu entrichtende Nutzungsentgelt und die für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst abzuführende Vergütung,
 6. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Hochschullehrer der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin die allgemeine Genehmigung einer ärztlichen Nebentätigkeit, insbesondere in den medizinischen Einrichtungen der Universität, und zu einer Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn erteilt werden kann.

§ 54

Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

- (1) Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Laufbahnen sind auf beamtete Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der § 142 bis § 143c SächsBG sind auf Professoren nicht anzuwenden. Erfordert der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige und planmäßige Anwesenheit, wird für bestimmte Beamtengruppen die Arbeitszeit vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst geregelt; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhafte Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.
- (2) Beamtete Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet und versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein anderes Amt mit dem gleichen Endgrundgehalt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung, die im Freistaat Sachsen ihren Sitz hat, auf eine Anhörung. Es kann auch angeordnet werden, dass die Dienstaufgaben oder ein Teil der Dienstaufgaben an einer anderen Hochschule oder Hochschuleinrichtung oder Staatlichen Studienakademie zu erbringen ist, wenn eine der Voraussetzungen des Satzes 2 vorliegt oder dies zur Gewährleistung des notwendigen Lehrangebotes an der anderen Hochschule oder Hochschulcin-

richtung oder Staatlichen Studienakademie erforderlich ist und an der Hochschule, an der der Professor tätig ist, ein seiner vollen Lehrverpflichtung entsprechender Bedarf nicht besteht.

- (3) Für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen.
- (4) Für die Einstellung von Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieuren, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit findet § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 138 Abs. 1 SächsBG keine Anwendung.
- (5) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter Beamte auf Zeit sind, ist ihr Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:
 1. Beurlaubung nach §§ 142 und 143 SächsBG.
 2. Beurlaubung nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter zu vereinbarenden Mandats.
 3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung.
 4. Grundwehr- und Zivildienst oder
 5. Beurlaubung nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über den Erziehungsurlaub der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUrlVO) vom 16. März 1993 (SächsGVBl. S. 241) und Zeiten des Erziehungsurlaubes oder eines Beschäftigungsverbotes aus Gründen des Mutterschutzes, soweit eine Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung nicht erfolgt ist.

Satz 1 gilt entsprechend im Falle der

1. Teilzeitbeschäftigung.
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 2 und 6,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter.

- (6) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal hat den Erholungsurlaub grundsätzlich in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.
- (7) Für Angehörige des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals, mit denen ein Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend. Für Professoren im Angestelltenverhältnis gilt Absatz 2 entsprechend.
- (8) Sollen Bewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind und die nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU besitzen, als Professor, Hochschuldozent, Oberassistent, Obergeringenieur, wissenschaftlicher oder künstlerischer Assistent in ein Beamtenverhältnis berufen werden, kann das Staatsministerium des Innern Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBG zulassen, wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein dienstliches Interesse besteht.

§ 55

Honorarprofessoren

- (1) Honorarprofessoren nehmen an einer Hochschule Lehraufgaben nebenberuflich wahr oder stehen mit der Hochschule in einer ständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung. Sie können zugleich Professor an einer anderen Hochschule sein.
- (2) Für die Bestellung gelten grundsätzlich die gleichen Voraussetzungen wie für die hauptberuflich tätigen Professoren. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Fakultät oder einer deutschen Wissenschaftsorganisation, die öffentliche Aufgaben wahrnimmt, oder einer anerkannten sächsischen Kultureinrichtung und nach Stellungnahme des Senats durch den Rektor. Zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist. Über die Bestellung wird eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Honorarprofessoren sind berechtigt, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen.

- (4) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung des akademischen Titels „Professor“ verbunden. Bei Widerruf oder Verzicht auf die Bestellung entscheidet der Rektor über das Recht zur Weiterführung des Titels.

§ 56

Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

- (1) Die Hochschulen mit Habilitationsrecht können Personen, die die Voraussetzungen von § 40 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen, auch wenn sie nicht Mitglied der Hochschule sind, die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach verleihen. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet kein Dienstverhältnis mit dem Freistaat Sachsen und verleiht auch keine Anwartschaft hierauf. Die Verleihung der Lehrbefugnis ist ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen fehlen.
- (2) Die Lehr- und Forschungseinrichtungen der Hochschule sind den Privatdozenten nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zugänglich zu machen.
- (3) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ kann Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern, die die Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a erfüllen, verliehen werden, wenn sie mindestens vier Jahre lang in ihrem Fachgebiet gelehrt haben; hierüber entscheidet die Hochschule. Der Entscheidung sind drei Gutachten von Wissenschaftlern zu Grunde zu legen, in der Regel von außerhalb der Hochschule. Es kann auch ein gemeinsames Gutachten von drei auf dem Fachgebiet anerkannten Hochschullehrern sein. Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet die Hochschule über das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung.
- (4) Ist der außerplanmäßige Professor Mitglied der Hochschule und sind ihm Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen worden, kann ihm die Hochschule die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 66 Abs. 1 Nr. 1 übertragen.

§ 57

Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten

- (1) Zur Ergänzung des Lehrangebots, an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebots, können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung verzichtet oder wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflichen im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
- (2) Gastprofessoren und Gastdozenten sind in ihrem Fachgebiet anerkannte in- oder ausländische Wissenschaftler oder Künstler, die für eine Zeit von bis zu zwei Jahren in Lehre und Forschung von der Hochschule bestellt werden; sie sind nebenberuflich tätig.

§ 58

Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

- (1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter an den Hochschulen stehen im Dienste des Freistaates Sachsen.
- (2) Oberste Dienstbehörde ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Rektoratskollegiums und der Professoren ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst; es kann Befugnisse als Dienstvorgesetzter der Professoren dem Rektor übertragen. Dienstvorgesetzter für das übrige wissenschaftliche und künstlerische Personal ist der Rektor. Dienstvorgesetzter für das sonstige Personal ist der Kanzler.
- (3) Die Einstellung des Hochschulpersonals wird vom Dienstvorgesetzten im Benehmen mit der Einrichtung vorgenommen, in der der Einzustellende tätig sein soll.

§ 59

Professoren ehrenhalber

Der Ministerpräsident kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur oder Kunst in Sachsen verdient gemacht haben, im Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz oder dem Kultursenat den Titel eines „Professors ehrenhalber“ verleihen. Die Mitgliedschaft in einer Hochschule ist damit nicht verbunden.

Vierter Teil**Selbstverwaltung und Staatsverwaltung****Erster Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 60

Rechtsstellung der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bedürfen. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.
- (3) Die Grundordnung kann von § 67 Abs. 2 und 6 sowie §§ 80 bis 96 abweichende Regelungen treffen. In den Kollegialorganen und Gremien muss eine den Mitwirkungsgrundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Vertretung der Gruppen gewährleistet sein.
- (4) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

§ 61

Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen

- (1) Die Hochschulen nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Erfüllung im Auftrag des Freistaates Sachsen übertragen sind.
- (2) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen gehören die unmittelbar mit den Aufgaben nach §§ 4 bis 6 zusammenhängenden Angelegenheiten, insbesondere
 1. die Organisation des Lehrbetriebes und die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Förderung von künstlerischen Projekten,
 3. die Abnahme der Hochschulprüfungen,
 4. die Verleihung von Hochschulgraden,
 5. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 6. die Vorschläge der Hochschule bei der Berufung von Professoren,
 7. die Mitwirkung bei der Einstellung des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals,
 8. die Entwicklungsplanung,
 9. die Mitwirkung an der Haushaltsplanung,
 10. die Regelung der sich aus der Zugehörigkeit zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule,
 11. die Verwaltung des eigenen Vermögens.
- (3) Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Bedarf eine Ordnung der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann sie, unbeschadet eines Genehmigungsvorbehaltes nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes insbesondere versagt werden, wenn die Ordnung
 1. die Hochschulplanung gefährdet,
 2. die Erfüllung der gegenüber dem Bund oder gegenüber anderen Ländern bestehenden Verpflichtungen gefährdet oder ländergemeinsame Empfehlungen nicht berücksichtigt,
 3. die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, dass erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse zu befürchten sind, oder
 4. die Freizügigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erheblich beeinträchtigt.

§ 62
Staatliche Aufgaben der Hochschulen

Staatliche Aufgaben der Hochschulen sind

1. die Personalverwaltung.
2. die Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftsverwaltung.
3. die Krankenversorgung sowie die sonstigen der Hochschule auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben.
4. andere Verwaltungsaufgaben, die durch Gesetze übertragen werden.
5. der Hochschulzugang, die Zulassung zum Studium und die Vergabe der Studienplätze.
6. die Studienförderung.
7. die Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Prüfungen.
8. die Aufgaben der Hochschulbibliothek, die über die bibliothekarische Versorgung der Hochschule hinausgehen.
9. die Hochschulstatistik und der Datenschutz, die Ermittlung der Ausbildungskapazität und die Festlegung von Zulassungszahlen.
10. die Wahrung der Ordnung an der Hochschule, soweit dies über die Selbstverwaltungsangelegenheiten hinausgeht, vor allem in Fragen des Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und die Gewährleistung der technischen Sicherheit.
11. die Wahrnehmung des Hausrechts.
12. die Erhebung von Gebühren.
13. die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft.

§ 63
Aufsicht

- (1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst übt die Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten aus. Zur Wahrnehmung seiner Aufsichtsbefugnisse kann es sich durch den Kanzler der Hochschule umfassend informieren lassen. Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulen, die gegen höherrangiges Recht verstoßen, hat es unter Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens zu beanstanden und ihre Aufhebung oder Änderung innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist zu verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgemäß nach oder erfüllt sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gesetzten Frist, kann dieses die notwendigen Maßnahmen an ihrer Stelle treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen. Einer Fristsetzung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf es nicht, wenn die Hochschule die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihr obliegenden Pflicht verweigert oder ihre Gremien dauernd beschlussunfähig sind.
- (2) Bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Bei staatlichen Angelegenheiten sind die für sie allgemein geltenden staatlichen Vorschriften anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 64
Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind das hauptberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche, künstlerische und sonstige Personal, die Studenten sowie die am Universitätsklinikum tätigen Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter. Mitarbeitern der Einrichtungen des Universitätsklinikums und der medizinischen Einrichtungen gemäß § 110, die Leistungen in Forschung und Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen für Forschung und Lehre erbringen, wird die Mitgliedschaft mit Zustimmung des für sie zuständigen Hochschullehrers und des Vorstandes des Institutes oder des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtungen gemäß § 110 durch den Dekan verliehen.
- (2) Die Hochschule kann einer Person, die außerhalb der Hochschule tätig ist und die Berufungsvoraussetzungen nach § 40 erfüllt, ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 66 einräumen, solange die Person Aufgaben der Hochschule in der Forschung und Lehre wahrnimmt; ein Dienstverhältnis wird hiermit nicht begründet.
- (3) Angehörige der Hochschule sind, ohne Mitglieder zu sein, die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise Tätigen und die nebenberuflich Tätigen. Die Hochschule kann den im Ruhestand befindlichen Professoren und Hochschuldozenten den Status eines Angehörigen verleihen. Dies gilt auch für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die unbefristet beschäftigt waren.

- (4) Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet.
1. sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
 2. an der Selbstverwaltung mitzuwirken und Funktionen zu übernehmen.
- Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Angehörige der Hochschule.

§ 65

Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht der Mitglieder. Nur wenn wichtige Gründe vorliegen, kann die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung abgelehnt oder aufgegeben werden.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Näheres über die Rechte und Pflichten der Mitglieder wird in der Grundordnung geregelt.
- (3) Den Mitgliedern der Hochschule dürfen aus der Mitwirkung an der Selbstverwaltung keine Nachteile entstehen.

§ 66

Mitgliedergruppen

- (1) Für die Wahl ihrer Vertreter in den Gremien bilden je eine Gruppe:
 1. die Hochschullehrer (Professoren, Hochschuldozenten),
 2. die akademischen Mitarbeiter (Oberassistenten, Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben),
 3. die Studenten,
 4. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter.

Die Grundordnung von Kunst- und Fachhochschulen kann vorsehen, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 mit den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 4 eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist. In diesem Falle stehen der gemeinsamen Gruppe die Sitze der Gruppen nach Satz 1 Nr. 2 und 4 zu.
- (2) Art und Umfang sowie die Zusammensetzung der Gremien der Hochschule bestimmen sich nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben der Gremien sowie nach Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule.
- (3) Die Hochschullehrer müssen in allen Gremien mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren sowie der Einstellung von Hochschuldozenten über die absolute Mehrheit der Sitze und der Stimmen verfügen. Diese Beschränkung gilt nicht für Verfahren zur Evaluation der Lehre gemäß § 4 Abs. 11.
- (4) An Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, die Lehre und deren Evaluation, die Berufung von Professoren oder die Einstellung von Hochschuldozenten unmittelbar berühren, wirken, sofern sie dem Gremium angehören, der Rektor, die Professoren, die Hochschuldozenten, die Oberassistenten, die Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, die Studenten sowie die nach § 64 Abs. 2 gleichgestellten Personen stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Hochschulmitglieder haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im Bereich der Forschung verfügen; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.
- (5) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsang nicht zustande, ist die Mehrheit der Hochschullehrer ausreichend. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Die Minderheit ist berechtigt, ihren Standpunkt dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen. Hochschullehrer, die nach § 84 Abs. 2 berechtigt sind, an Entscheidungen über Berufungsvorschläge mitzuwirken, gelten bei der Bestimmung der Mehrheiten nach den Sätzen 1 bis 3 als dem Gremium angehörend, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

§ 67 Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen werden nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt.
- (2) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge und als ungebundene Listenwahlvorschläge zulässig. Jeder Wähler hat bei den Wahlen zum Fakultäts- oder Fachbereichsrat, Konzil und Senat drei Stimmen. Er kann die Stimmen auf mehrere Wahlvorschläge verteilen oder auch einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben. Gewählt sind diejenigen Einzelbewerber und Listen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind. Nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt die Zuteilung der Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren auf die Einzelbewerber und die Listen. Entfallen auf eine Liste mehrere Sitze, werden diese den Bewerbern der Liste mit der höchsten Stimmenzahl zugeteilt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Bei unmittelbaren Wahlen ist allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Mitgliedergruppe ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat eine Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will; Näheres regelt die Wahlordnung der Hochschule.
- (5) Das Verfahren für alle im Vierten Teil vorgesehenen Wahlen wird durch eine Rahmenwahlordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst geregelt.
- (6) Gehören einer Mitgliedergruppe nicht mehr Mitglieder an, als Vertreter zu wählen sind, werden diese ohne Wahl Mitglieder des Kollegialorgans.

§ 68 Wahlperioden und Amtszeiten

- (1) Der Fakultätsrat, das Konzil und der Senat sowie der Rektor, die Prorektoren, die Dekane, Prodekane, Studiendekane und die Gleichstellungsbeauftragten werden alle drei Jahre gewählt. Die studentischen Vertreter in den Gremien nach Satz 1 und die Gremien der Studentenschaft werden jährlich gewählt.
- (2) Die Amtszeit eines Amtsträgers kann auch durch Wahl eines Nachfolgers mit Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des für die Wahl zuständigen Gremiums nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beendet werden. Endet die Amtszeit eines Amtsträgers vorzeitig, wird der Nachfolger nur für den verbleibenden Zeitraum gewählt.

§ 69 Beschlussfähigkeit

Gremien sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 70 Öffentlichkeit

- (1) Das Konzil tagt in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die anderen Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Grundordnung kann vorsehen, dass auch diese Gremien zu bestimmten Verhandlungsgegenständen oder Teilen derselben öffentlich tagen, wenn sie dies mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließen.
- (3) Über Personalangelegenheiten und Prüfungsverfahren ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 71

Ordnungsverstöße

- (1) Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, die
 1. durch Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt ein Mitglied, einen Angehörigen oder Nutzer der Hochschule oder von Hochschuleinrichtungen von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen,
 2. die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder Gremiums, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder den bestimmungsgemäßen Betrieb oder Gebrauch von Einrichtungen, Gegenständen oder Material der Hochschule behindern oder zu behindern versuchen oder
 3. Nutzungsrechte, Einrichtungen, Gegenstände oder Material missbräuchlich nutzen,
 begehen einen Ordnungsverstoß. Gleiches gilt, wenn sie an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie von der Hochschule wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 64 Abs. 4 getroffen worden sind.
- (2) Gegen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule, die einen Ordnungsverstoß begehen, kann die Hochschule, unbeschadet einer straf- oder arbeitsrechtlichen Maßnahme oder disziplinarrechtlichen Verfolgung eine Ordnungsmaßnahme verhängen. Ordnungsmaßnahmen sind:
 1. befristeter Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen oder von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Hochschule,
 2. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Jahre.

§ 72

Ordnungsverfahren

- (1) Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entscheidet ein Ordnungsausschuss, dem je ein Vertreter der Mitgliedergruppen (§ 66 Abs. 1) sowie eine unabhängige Persönlichkeit als Vorsitzender angehören. Das studentische Mitglied des Ordnungsausschusses wird für die Dauer eines Jahres, der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder werden für vier Jahre gewählt. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglied der Hochschule sein.
- (2) Ein Ordnungsverfahren wird eingeleitet auf Antrag des Rektors, des Kanzlers oder der von dem Ordnungsverstoß betroffenen Personen, Organe oder Gremien. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann den Kanzler zur Einleitung des Ordnungsverfahrens anweisen. Die Weisung oder der Antrag können bis zur Entscheidung des Ordnungsausschusses zurückgenommen werden.
- (3) Ein Hochschulmitglied, das einen Ordnungsverstoß begangen hat, kann durch den Rektor nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Ordnungsausschusses bis zu sechs Wochen von der Nutzung der Hochschule ausgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Ordnungsausschuss einen befristeten Ausschluss verhängen wird. Der vom Rektor verhängte Ausschluss ist auf die Ordnungsmaßnahme nach § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 anzurechnen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Ordnungsausschusses und das Ordnungsverfahren regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch eine Rechtsverordnung.

**Zweiter Abschnitt
Studentenschaft**

§ 73

Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studenten einer Hochschule bilden die Studentenschaft. Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der Hochschule nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung der Hochschule mit. Sie steht unter der Rechtsaufsicht des Freistaates Sachsen, die vom Rektoratskollegium der Hochschule ausgeübt wird. § 63 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, hochschulinternen, sozialen und kulturellen Belange der Studenten,
 2. die Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studenten,
 3. die Förderung des freiwilligen Studentensports, unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
 4. die Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen,
 5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studenten.

§ 74

Satzungen der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft regelt ihre innere Ordnung durch eine Satzung. Die Satzung bestimmt die Gliederung der Studentenschaft in Fachschaften. Die Studenten einer Fakultät oder eines Fachbereichs bilden je eine Fachschaft. Umfasst eine Fakultät oder ein Fachbereich mehrere Fachrichtungen (Fächerkomplexe), kann die Satzung vorsehen, dass in einer Fakultät oder einem Fachbereich mehrere Fachschaften gebildet werden. Auf die Bildung von Fachschaftsräten kann verzichtet werden, wenn eine Studentenschaft weniger als 2 000 Studenten umfasst. In diesem Fall gelten die Bestimmungen über die Fachschaftsräte für den Studentenrat entsprechend. Die Satzung kann eine Vertretung der ausländischen Studenten vorsehen.
- (2) Die Satzung kann vorsehen, dass zu einzelnen Fragen, die sich auf die Aufgaben nach § 73 Abs. 3 beziehen, Studentenbegehren und Studentenentscheide durchgeführt werden. Die Studenten können ein Studentenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Studentenentscheid herbeizuführen. Ein Studentenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 vom Hundert der Studenten dem Studentenbegehren zustimmen. Bei dem Studentenentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Satzung enthält darüber hinaus insbesondere Bestimmungen über
 1. die Zusammensetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Organe der Studentenschaft,
 2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe und den Verlust der Mitgliedschaft in den Organen,
 3. die Bekanntgabe der Beschlüsse,
 4. die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans und die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung,
 5. die Vertretung der ausländischen Studenten im Studentenrat.
- (4) Die Bestimmungen über die in Absatz 3 Nr. 4 genannten Angelegenheiten können auch in einer besonderen Satzung (Finanzordnung) getroffen werden.

§ 75

Wahlen

- (1) Die Organe der Studentenschaft werden in geheimer Wahl nach der Wahlordnung der Hochschule gewählt.
- (2) Die Studenten einer Fachschaft wählen den Fachschaftsrat. Jeder Fachschaftsrat wählt bis zu fünf Vertreter in den Studentenrat.

§ 76

Organe der Studentenschaft

- (1) Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und, sofern die Satzung dies vorsieht, die Fachschaftsräte.
- (2) Der Studentenrat vertritt die Studentenschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 73 Abs. 3. Der Studentenrat kann aus seiner Mitte Sprecher wählen, die einzelne Aufgaben nach § 73 Abs. 3 wahrnehmen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Studentenrates gemeinschaftlich abgegeben werden. Die Satzungen sowie Satzungsänderungen beschließt der Studentenrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Soweit dem Senat kein Mitglied des Studentenrates angehört, kann der Studentenrat einen Vertreter mit beratender Stimme in den Senat entsenden.
- (4) Die Fachschaftsräte vertreten die Studenten einer Fachschaft im Rahmen der Aufgaben nach § 73 Abs. 3. Die Fachschaften fördern die fachlichen Interessen der Studenten und die Studienangelegenheiten des Faches.

§ 77

Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Studentenräte der Hochschulen des Freistaates Sachsen bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte. Zur Vertretung ihrer Angelegenheiten wählt sie einen Landessprecherrat. Das Nähere regelt eine Satzung der Konferenz der Studentenräte, die der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der Studentenräte der Hochschulen bedarf.

§ 78

Finanzwesen der Studentenschaft

- (1) Die immatrikulierten Studenten sind verpflichtet, zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften Beiträge zu entrichten. Der Studentenrat beschließt eine Beitragsordnung, die insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Höhe der Beiträge enthalten muss. Die Beiträge sind für alle Studenten einer Hochschule in gleicher Höhe festzusetzen, wobei zweckgebundene Beitragsanteile standortbezogen erhoben werden können. Dabei sind die Beiträge auf das Maß zu beschränken, das nach den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zur Erfüllung der Aufgaben nach § 73 Abs. 3 erforderlich ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig. Die Immatrikulation oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn die Beiträge nicht entrichtet worden sind. Sie werden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Studentenrat stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft und der Fachschaften erforderlichen Aufwendungen und Erträge sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft enthalten muss. Der Studentenrat ernennt aus seinen Reihen einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes. Die Entlastung des Verantwortlichen erfolgt durch den Studentenrat aufgrund des Berichtes der Innenrevision der Hochschule.
- (3) Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Rektoratskollegium der Hochschule. Der Wirtschaftsplan wird dem Rektoratskollegium der Hochschule rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt.
- (4) Der Jahresabschluss der Studentenschaft ist durch die Innenrevision der Hochschule zu prüfen. Das Nähere regelt die Satzung oder eine Finanzordnung. Die Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Sächsischen Rechnungshof.
- (5) Verstößt die Studentenschaft in der Wirtschaftsführung in erheblichem Maße gegen
 1. die für sie geltende Satzung oder Finanzordnung oder
 2. eine entsprechende Vorschrift der Vorläufigen Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. S. 21), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505),
 erlässt das Rektoratskollegium eine Verfügungssperre über die finanziellen Mittel der Studentenschaft. In begründeten Fällen kann es die jeweils erforderlichen Mittel zur Erfüllung gesetzmäßiger Aufgaben freigeben. Die Verfügungssperre tritt mit dem Ende der Amtszeit des Studentenrates außer Kraft.

§ 79

Haftung

Die Studentenschaft hat ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen.

Dritter Abschnitt:**Die Fakultät**

§ 80

Fakultäten und Fachbereiche

- (1) Die organisatorische Grundeinheit der Universität ist die Fakultät, die der Fach- und Kunsthochschulen der Fachbereich. Die Regelungen dieses Gesetzes für die Fakultäten gelten entsprechend für die Fachbereiche.
- (2) Die Fakultät erfüllt in ihrem Bereich Aufgaben der Universität vor allem in Bezug auf Lehre und Forschung und gewährleistet ein ordnungsgemäßes Lehrangebot ihrer zur Lehre verpflichteten Mitglieder.

§ 81
Bildung der Fakultät

- (1) Die Gliederung der Hochschule in mindestens vier und in der Regel höchstens fünfzehn Fakultäten wird vom Senat mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst festgelegt. Eine Fakultät soll verwandte und benachbarte Fachgebiete umfassen und in der Regel über mindestens zehn Professuren verfügen. Kunsthochschulen können in der Grundordnung Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 vorsehen.
- (2) Die innere Ordnung der Fakultät wird durch eine Fakultätsordnung geregelt, die der Fakultätsrat beschließt. Sie bestimmt, ob neben dem Fakultätsrat und dem Dekan ein Dekanatskollegium als weiteres Organ gebildet wird. In diesem Fall regelt sie auch, welche Aufgaben des Dekans und des Fakultätsrates vom Dekanatskollegium wahrzunehmen sind. Die Fakultätsordnung bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 82
Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat besteht, soweit die Grundordnung nichts anderes bestimmt, je nach Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten der eigenen Hochschule aus elf, 15, 21 oder 31 gewählten Mitgliedern. Ein Fakultätsrat von 31 zu wählenden Mitgliedern ist nur für besonders große Fakultäten vorzusehen.
- (2) Bei elf zu wählenden Mitgliedern sind sechs aus der Gruppe der Hochschullehrer, zwei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, zwei aus der Gruppe der Studenten und einer aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 15 zu wählenden Mitgliedern sind acht aus der Gruppe der Hochschullehrer, drei aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, drei aus der Gruppe der Studenten und einer aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 21 zu wählenden Mitgliedern sind elf aus der Gruppe der Hochschullehrer, vier aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, vier aus der Gruppe der Studenten und zwei aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Bei 31 zu wählenden Mitgliedern sind 16 aus der Gruppe der Hochschullehrer, sechs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, sechs aus der Gruppe der Studenten und drei aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen. Die Grundordnung kann hiervon abweichend für jede Fakultät bestimmen, dass die Mehrheit der Hochschullehrer durch weitere zu wählende Mitglieder erhöht wird.
- (3) Für Fakultäten mit nicht mehr als 15 Professuren kann die Grundordnung vorsehen, dass der Fakultätsrat aus sieben Mitgliedern besteht, von denen vier von der Gruppe der Hochschullehrer, eines von der Gruppe der akademischen Mitarbeiter, eines von der Gruppe der Studenten und eines von der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zu wählen sind.

§ 83
Wahlen zum Fakultätsrat

- (1) Die Gruppen der Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter wählen ihre Vertreter getrennt direkt in den Fakultätsrat. Die Vertreter der Studenten im Fakultätsrat werden vom Fachschaftsrat gewählt. Bestehen in einer Fakultät mehrere Fachschaftsräte, werden die Vertreter durch einen Konvent der Fachschaftsräte gewählt. Hat die Studentenschaft nach § 74 Abs. 1 Satz 5 auf die Bildung eines Fachschaftsrates bei einer Fakultät verzichtet, wählt der Studentenrat Studenten der Fakultät als Vertreter der Gruppe der Studenten in den Fakultätsrat.
- (2) Jedes Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in jeweils einer Fakultät ausüben. Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehr als einer Fakultät angehört, hat eine Erklärung abzugeben, für welche Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will; Näheres regelt die Wahlordnung.

§ 84
Zuständigkeit des Fakultätsrates

- (1) Der Fakultätsrat ist zuständig in allen Lehre, Forschung und Kunst betreffenden Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht der Dekan oder die Leitung der den Fakultäten zugeordneten Institute und Betriebseinheiten einschließlich der veterinärmedizinischen Kliniken zuständig ist. Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für
 1. Vorschläge für Studien- und Prüfungsordnungen,
 2. Beschluss über die Promotions- und Habilitationsordnungen, die Studienordnung für das Graduiertenstudium und die Einsetzung von Promotions- und Habilitationskommissionen,
 3. Berufungsvorschläge,
 4. die Planung des Studienangebots, die Koordination der Studiengänge und die Sicherung des Lehrangebots gemäß § 11,
 5. den Beschluss über die jährlichen Lehr- und Forschungsberichte,
 6. die Gewährleistung der Studienfachberatung der Studenten,
 7. Vorschläge zur Gründung, Änderung oder Auflösung von Instituten und veterinärmedizinischen Kliniken,

8. die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Förderung von künstlerischen Projekten,
 9. die Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit von Hochschullehrern in Lehre und Forschung.
 10. den Beschluss über den Plan für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf Basis der Gesamtplanung der Hochschule durch das Rektoratskollegium.
- (2) Bei Beschlüssen des Fakultätsrates über Promotions- und Habilitationsordnungen und zu Habilitationsverfahren sowie bei Vorschlägen für die Berufung können Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vorher mitzuteilen.
 - (3) Umfasst eine Fakultät mehrere Fachrichtungen (Fächerkomplexe), kann der Fakultätsrat für die jeweilige Fachrichtung einen Fachausschuss bestellen. Der Fachausschuss berät den Dekan und den Fakultätsrat in Angelegenheiten der Fachrichtung und wählt einen Sprecher, der den Vorsitz führt. Im Fachausschuss soll jede Mitgliedergruppe des Fakultätsrates vertreten sein. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören.

§ 85

Dekan

- (1) Der Dekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren gewählt. Prodekane werden auf Vorschlag des Dekans gewählt. Gewählt ist, wer neben der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder auch die Mehrheit der Stimmen der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer auf sich vereinigt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrates. Der Prodekan nimmt, sofern er nicht gewähltes Mitglied im Fakultätsrat ist oder den Dekan vertritt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fakultätsrates teil. Der Prodekan kann den Dekan auch im Senat vertreten.
- (3) Der Dekan hat Anspruch auf Entlastung bei der von ihm zu vertretenden Lehre. Für jede abgeschlossene Amtszeit steht ihm ein Freisemester für Forschungszwecke oder künstlerische Vorhaben zu.
- (4) Die Fakultätsordnung kann vorsehen, dass der Dekan und die Prodekane eine kollegiale Leitung bilden.

§ 86

Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan leitet die Fakultät. Er bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrates, insbesondere zu Studien- und Prüfungsordnungen vor und führt sie aus.
- (2) Der Dekan ist zuständig für die Einhaltung der Studienordnungen und für ein ordnungsmäßiges und vollständiges Lehrangebot gemäß den Beschlüssen des Fakultätsrates. Er sorgt für die Erfüllung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Fakultätsmitglieder. Insofern hat er ein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber allen Mitgliedern der Fakultät.
- (3) Er entscheidet über Haushaltsangelegenheiten, soweit für sie die Fakultät zuständig ist, nach vorheriger Beratung im Fakultätsrat sowie über die Verwendung der akademischen oder sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Professor, einem Institut oder einer Betriebseinheit zugewiesen sind. Ferner bereitet er die Entscheidungen des Rektoratskollegiums über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen vor.
- (4) Der Dekan bereitet die Lehr- und Forschungsberichte der Fakultät vor.
- (5) Im Auftrag des Dekans führt ein Mitarbeiter der Hochschule als Dekanatsrat die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fakultät. Für mehrere kleine Fakultäten kann ein gemeinsamer Dekanatsrat eingesetzt werden.

§ 87

Studiendekan und Studienkommissionen

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende der Fakultät und Studenten angehören. Diese Bestellung erfolgt jeweils im Benehmen mit den für den Studiengang tätigen Hochschullehrern und akademischen Mitarbeitern sowie dem zuständigen Fachschafftsrat. Die Mitglieder von Fachausschüssen können zugleich Mitglied einer Studienkommission sein. Bei fakultätsübergreifenden Studiengängen bestimmt der Senat, bei welcher Fakultät die Studienkommission einzurichten ist. Ihr sollen Mitglieder der beteiligten Fakultäten angehören.

- (2) Die Studienkommission erfüllt beratend Aufgaben, die für die sinnvolle Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums bedeutsam sind; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Fakultätsrat. Der Dekan und der Fakultätsrat stützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die Studienkommission. Die Studienkommission erarbeitet als Beitrag zum Lehrbericht der Fakultät einen Jahresbericht über ihren Studiengang; in ihm sind die Befragungen zur Qualität der Lehrveranstaltungen darzustellen.
- (3) Die Studienkommission soll im Zusammenwirken mit den studentischen Fachschaftsräten regelmäßig Befragungen der Studenten zur Qualität der Lehrveranstaltungen durchführen. Der Lehrkörper muss vorher von den Befragungen unterrichtet werden. Die Befragungen erfolgen unter Beachtung von § 105 Abs. 3 auf der Grundlage von Kriterien und mit Hilfe von Methoden, die von einer je zur Hälfte aus Lehrenden und Studenten besetzten Arbeitsgruppe erarbeitet und vom Fakultätsrat oder vom Senat beschlossen werden. Die Ergebnisse der Befragungen sind den Teilnehmern der befragten Lehreinheit bekannt zu geben.
- (4) Der Fakultätsrat wählt für einen Studiengang oder mehrere Studiengänge einen der Fakultät angehörenden Professor auf Vorschlag des Dekans zum Studiendekan. Der Vorschlag erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Fachschaftsrates. Wiederwahl ist möglich. Der Studiendekan ist der Beauftragte des Dekans für alle Studienangelegenheiten. Er ist kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt den Vorsitz.
- (5) Die Studienkommission muss zusammentreten, wenn wenigstens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt. Beschlüsse der Studienkommission sind bindend, sofern der Fakultätsrat nicht mit einer Mehrheit von 60 vom Hundert etwas anderes beschließt.
- (6) An Kunsthochschulen kann auf die Einrichtung von Studienkommissionen verzichtet werden. In diesem Fall regelt die Grundordnung, welches Gremium die Aufgaben der Studienkommission übernimmt.

§ 88

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

- (1) Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fakultäten zugeordnet, ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen.
- (2) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgaben einer oder mehrerer Fakultäten unterstützt werden, in größerem Umfang Personal und Sachmittel bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einer Fakultät nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch zentrale Einrichtungen eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann.
- (3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiter, soweit sie nicht einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Sachmittel.
- (4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten werden durch einen Vorstand aus mehreren Mitgliedern oder einen Direktor geleitet und können einen Institutsrat haben. Ein Mitglied dieses Vorstandes nimmt die Funktion des geschäftsführenden Direktors wahr. In wissenschaftlichen Einrichtungen kann nur ein der Einrichtung angehörender Professor in den Vorstand oder zum Direktor gewählt oder bestellt werden. Näheres regelt die Ordnung der jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtung oder der Betriebseinheit.
- (5) Über die Errichtung, Änderung und Auflösung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, das Rektoratskollegium auf Vorschlag der Fakultät und mit Zustimmung des Senats im Rahmen des Haushaltsplans.

Vierter Abschnitt

Die zentralen Gremien der Hochschule

§ 89

Zentrale Gremien

Zentrale Gremien der Hochschule sind

1. das Konzil,
2. der Senat.

3. das Rektoratskollegium.
4. das Kuratorium.

§ 90 Konzil

- (1) Das Konzil besteht aus den Mitgliedern der Fakultätsräte sowie aus direkt gewählten Vertretern der akademischen und sonstigen Mitarbeiter, die Mitglied der Hochschule sind, ohne Mitglied einer Fakultät zu sein. Die Anzahl dieser Vertreter und ihre Verteilung auf die Mitgliedergruppen legt die Grundordnung fest. Jedes Konzilsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Grundordnung kann vorsehen, dass zusammen mit den Mitgliedern nach Absatz 1 in den Fakultäten weitere Konzilsmitglieder gewählt werden. Die Zahl der weiteren Konzilsmitglieder darf nicht mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder des Konzils betragen. Die Zahl der weiteren Konzilsmitglieder, ihre Verteilung auf die Fakultäten und die Mitgliedergruppen nach § 66 Abs. 1 bestimmt die Grundordnung.
- (3) Die Gruppe der Hochschullehrer im Konzil muss eine Mehrheit von mindestens einer Stimme haben.
- (4) Das Konzil wird vom Rektor einberufen. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Konzilsmitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 66 Abs. 1 dies verlangen. Das Konzil bildet einen Sitzungsvorstand, in den jede der im Konzil vertretenen Gruppen einen von ihr gewählten Vertreter entsendet. Dem Sitzungsvorstand dürfen nach der Wahl des Senats keine Mitglieder des Senats angehören. Der Sitzungsvorstand bestimmt den Leiter der Sitzung.
- (5) Das Konzil ist zuständig für
 1. die Beschlussfassung über die Grundordnung,
 2. die Wahl des Rektors und der Prorektoren,
 3. die Wahl der Mitglieder des Senats, die diesem nicht als Dekan angehören, durch die Mitglieder des Konzils der jeweiligen Gruppe,
 4. die Erörterung
 - a) der jährlichen Tätigkeitsberichte des Rektorats,
 - b) der Lehr- und Forschungsberichte der Hochschule,
 - c) der Evaluierungsberichte und der dazu vorgelegten Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums,
 - d) des Jahresberichtes des Studentenwerkes,
 - e) des Tätigkeitsberichtes der Gleichstellungsbeauftragten.

Es kann zu den Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 4 eigene Stellungnahmen abgeben.

§ 91 Senat

- (1) Dem Senat gehören an
 1. als stimmberechtigte Mitglieder
 - a) der Rektor,
 - b) die Dekane,
 - c) weitere von den Gruppen des Konzils zu wählende Mitglieder,
 2. mit beratender Stimme der Kanzler.
- (2) Die Grundordnung legt fest, ob die Prorektoren stimmberechtigte Mitglieder sind oder nur ein den Rektor im Vorsitz des Senats vertretender Prorektor stimmberechtigt ist. In diesem Fall gehören die Prorektoren dem Senat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Zahl der von den Gruppen des Konzils zu wählenden Senatoren bestimmt die Grundordnung. Dabei sind für die Hochschullehrer soviel Sitze vorzusehen, dass sie zusammen mit den Senatoren kraft Amtes eine Mehrheit von mindestens einer Stimme haben. Auf die akademischen Mitarbeiter und die Studenten entfällt jeweils eine gleich große Anzahl von Stimmen. Die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter haben eine geringere Anzahl von Stimmen als die akademischen Mitarbeiter und die Studenten. Für die nach Satz 1 zu wählenden Senatoren gelten die Bestimmungen des § 83 entsprechend.
- (4) Der Rektor ist Vorsitzender des Senats. Er kann durch einen der Prorektoren vertreten werden. Der Rektor muss den Senat einberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder oder alle Mitglieder einer Gruppe nach § 66 Abs. 1 verlangen.
- (5) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden, denen bis zu einem Drittel auch andere Mitglieder der Hochschule angehören können. Sie sollen in der Regel in demselben Verhältnis zusammengesetzt sein wie der Senat.

§ 92

Zuständigkeit des Senats

Der Senat ist zuständig für die

1. von der Hochschule zu erlassenden Rechtsvorschriften, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt,
 2. fakultätsübergreifenden Angelegenheiten der Lehre,
 3. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. Angelegenheiten des Studiums und der Studienorganisation von grundsätzlicher Bedeutung und die Lehrberichte der Hochschule,
 5. Angelegenheiten der Forschung von grundsätzlicher Bedeutung und die Forschungsberichte der Hochschulen,
 6. Forschungsschwerpunkte und Anträge auf Einrichtung von Sonderforschungsbereichen,
 7. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 8. Bildung einer Bibliothekskommission, die Entscheidungen über Empfehlungen einer Bibliothekskommission und die Herstellung des Einvernehmens bei der Bestellung von Bibliotheksdirektoren,
 9. Gliederung der Hochschule in Fakultäten,
 10. Genehmigung der Fakultätsordnungen und Ordnungen zentraler Einrichtungen,
 11. Zustimmung zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von Instituten und Betriebseinheiten der Fakultäten,
 12. Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten,
 13. Vorschläge für die Wahl des Rektors,
 14. Stellungnahme zu Vorschlägen des Rektoratskollegiums zur Bestellung des Kanzlers,
 15. Herstellung des Benehmens bei der Bestellung von Kuratoren,
 16. Wahl des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ordnungsausschusses,
 17. Bestellung der Kommission für das Graduiertenstudium und die Behandlung von Einsprüchen gegen deren Entscheidung,
 18. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und weiteren Beauftragten,
 19. Stellungnahme zur Einsetzung einer Berufungskommission und zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten,
 20. Stellungnahme zum Antrag des Fakultätsrates auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ sowie auf Verleihung der Rechte eines Hochschullehrers,
 21. Stellungnahme zu Anträgen des Fakultätsrates auf Bestellung eines Honorarprofessors,
 22. Stellungnahme zur Festsetzung von Zulassungszahlen des Rektoratskollegiums, soweit sie nicht durch Satzung geregelt werden,
 23. Stellungnahme zur Entwicklungs-, Personal- und Investitionsplanung des Rektoratskollegiums,
 24. Stellungnahme zum Vorschlag des Rektoratskollegiums für den Haushaltsplan,
 25. Stellungnahme zum Jahresabschluss des Studentenwerkes,
 26. Bildung der Studienkommissionen für interdisziplinäre Studiengänge.
- Die haushaltsrechtlichen Befugnisse des Rektoratskollegiums bleiben unberührt.

§ 93

Rektor und Rektoratskollegium

- (1) Die Hochschule wird von einem Rektoratskollegium geleitet. Das Rektoratskollegium besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, bis zu drei Prorektoren und dem Kanzler. Rektor und Prorektoren sollen verschiedenen Fakultäten angehören.
- (2) Der Rektor ist der Repräsentant der Hochschule, er vertritt die Hochschule in allen akademischen Angelegenheiten und übt das Hausrecht aus. Die Zuständigkeit für das Hausrecht und für Eilentscheidungen kann er delegieren. Der Kanzler vertritt die Hochschule in allen administrativen und finanziellen Angelegenheiten.
- (3) Der Rektor wird von dem Konzil aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden Professoren gewählt. Für die Wahl des Rektors erstellt der Senat einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten aus dem Kreise der der Hochschule angehörenden Professoren enthält. Die Vorschlagsliste ist dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu bringen. Die Wahl erfolgt für eine Amtszeit nach § 68 Abs. 1. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Rektor ist für die Dauer seiner Wahl Beamter oder Angestellter auf Zeit. Er ist für die Dauer der Amtszeit aus seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge beurlaubt. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Ist der Rektor Beamter auf Zeit, findet auch § 139 SächsBG keine Anwendung. Der Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt als Rektor mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen. Sofern die Größe der Hochschule eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, soll das Amt des Rektors nebenberuflich ausgeübt werden.
- (5) Der Rektor und die Prorektoren können nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag für zwei Semester von ihren Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden.

- (6) Die Prorektoren werden vom Konzil auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der der Hochschule angehörnden Professoren in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Prorektoren sind von Lehrverpflichtungen angemessen zu entlasten.

§ 94

Aufgaben des Rektoratskollegiums

- (1) Das Rektoratskollegium leitet die Hochschule und führt ihre Geschäfte.
- (2) Das Rektoratskollegium ist insbesondere zuständig für
1. alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushalts und der Haushalts- und Investitionsplanung, soweit durch Gesetz nichts anderes geregelt ist,
 2. die Zuweisung und Bewirtschaftung der der Hochschule insgesamt zugewiesenen Stellen und Mittel, soweit nicht der Kanzler allein zuständig ist,
 3. grundsätzliche Fragen der baulichen Entwicklung und der Grundstücksangelegenheiten sowie der Verteilung der Räume innerhalb der Hochschule,
 4. die Verwaltungs- und Bewirtschaftungsordnungen für alle Hochschuleinrichtungen,
 5. die Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans unter Einbeziehung der Pläne der Fakultäten gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10.
- (3) Das Rektoratskollegium ist für die Wahrung der Ordnung an der Hochschule zuständig.
- (4) Die Mitglieder des Rektoratskollegiums haben das Recht, an allen Sitzungen der Gremien der Hochschule teilzunehmen. Dem Rektor ist in allen Sitzungen der Gremien jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 95

Kanzler

- (1) Der Kanzler wird vom Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zum Beamten auf Zeit ernannt oder befristet in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt. Die Ernennung oder Einstellung wird auf Vorschlag des Rektoratskollegiums nach Anhörung des Senats und des Kuratoriums vorgenommen. Das Rektoratskollegium kann zur Vorbereitung seines Vorschlages eine Findungskommission bestellen. Der Kanzler soll eine in Wissenschaft oder Wirtschaft und in der Verwaltung erfahrene Persönlichkeit sein, die mit dem Hochschulwesen vertraut ist.
- (2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre. Die erneute Ernennung oder Einstellung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, falls er vorher im öffentlichen Dienst tätig war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, wie er sie im Zeitpunkt der Ernennung oder Einstellung als Kanzler hatte, in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Für Kanzler, die vorher nicht im öffentlichen Dienst tätig waren, kann Entsprechendes vereinbart werden.
- (3) Der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule, soweit dies nicht dem Rektoratskollegium vorbehalten ist. Er führt die Beschlüsse des Rektoratskollegiums aus.
- (4) Der Kanzler ist der Beauftragte für den Haushalt. Er kann an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilnehmen und jederzeit zum Gegenstand der Beratung Stellung nehmen.
- (5) Hält der Kanzler den Beschluss eines Organs oder Gremiums der Hochschule für unvereinbar mit dem geltenden Recht oder dem Haushaltsplan des Freistaates Sachsen, muss er ihn binnen zwei Wochen beanstanden. Das Rektoratskollegium ist umgehend zu informieren. Die Beanstandung ist schriftlich zu begründen. Sie hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt das Organ oder Gremium nach erneuter Befassung bei seinem Beschluss, hat der Kanzler die Beanstandung unverzüglich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vorzulegen.
- (6) Die Ernennung oder Einstellung eines Kanzlers kann durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Kuratoriums und nach Anhörung des Senats und des Rektoratskollegiums der Hochschule widerrufen oder gekündigt werden. Der Vorschlag des Kuratoriums bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Vorschlag wird von dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit den Stellungnahmen des Senats und des Rektoratskollegiums dem Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zugeleitet. Von den Beratungen und der Beschlussfassung der Gremien ist der Kanzler ausgeschlossen. Die Amtszeit des Kanzlers endet mit der Zustellung der Entscheidung des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst über den Widerruf der Ernennung oder der Zustellung der Kündigung. Der Kanzler ist für den verbleibenden Teil seiner Amtszeit in ein Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt zu versetzen oder als Angestellter in einer vergleichbaren Dienststellung in den allgemeinen Landesdienst zu übernehmen. Maßnahmen nach der Disziplinarordnung oder das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

- (7) Kanzler, die nicht gemäß Absatz 1 Satz 1 auf Zeit ernannt oder befristet in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt und nicht gemäß § 159 Abs. 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der am 4. August 1993 geltenden Fassung (SächsGVBl. S. 691) bestätigt worden sind, erledigen die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Weisungen und im Auftrag des Rektors. In diesem Fall obliegt das Beanstandungsrecht nach Absatz 5 dem Rektor.

§ 96 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht an Universitäten und Fachhochschulen aus bis zu zwölf und an Kunsthochschulen aus bis zu sechs unabhängigen Persönlichkeiten, die über langjährige Erfahrungen in Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur oder Verwaltung verfügen und mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Sie dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein. Nicht mehr als ein Viertel der Kuratoren dürfen frühere Professoren der Hochschule sein. Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Die Hälfte der Zahl der Kuratoren wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf Vorschlag des Rektoratskollegiums berufen. Die andere Hälfte der Zahl der Kuratoren wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Zustimmung des Rektoratskollegiums berufen. In beiden Fällen ist die Stellungnahme des Senats einzuholen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Ein Kurator scheidet mit Vollendung des 72. Lebensjahres ohne Rücksicht auf die Dauer seiner Berufung aus. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Das Kuratorium ist regelmäßig vom Rektoratskollegium über dessen Tätigkeit sowie über Planungen und Entwicklungen der Hochschule zu unterrichten. Die Mitglieder des Rektoratskollegiums können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. An den Beratungen des Kuratoriums, zu den Angelegenheiten nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 kann je ein vom Senat bestimmter Gruppenvertreter teilnehmen. Das Kuratorium kann verlangen, dass der Kanzler zu einzelnen Punkten Stellung nimmt.
- (3) Das Kuratorium nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule Stellung, insbesondere zu
1. allen für die Hochschulentwicklung bedeutsamen Planungen,
 2. grundsätzlichen organisatorischen Entscheidungen,
 3. wesentlichen Investitionen,
 4. Jahresabschlüssen,
 5. Lehr- und Forschungsberichten,
 6. Zuweisung und Widerruf von Stellen, sofern dies für die Hochschulentwicklung bedeutend ist.
- (4) Beschlüsse
1. über die Gliederung der Hochschule in Fakultäten und zentrale Einrichtungen,
 2. über die Einrichtung oder Aufhebung von Studiengängen,
 3. zu grundsätzlichen Fragen der Haushalts- oder Wirtschaftspläne,
 4. über den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 98 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Hochschule mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
- bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Das Kuratorium kann seine Zustimmung aus wichtigem Grund verweigern. Stimmt das Kuratorium einem Beschluss nach Satz 1 nicht zu, muss das beschließende Gremium der Hochschule die Angelegenheit erneut behandeln. Das Kuratorium kann verlangen, dass es an der Beratung dieser Angelegenheit beteiligt wird. Das beschließende Gremium entscheidet endgültig. Folgt das beschließende Gremium nicht der Auffassung des Kuratoriums, ist dies gesondert zu begründen.
- (5) Das Kuratorium kann Evaluationen der Gliederungen und Einrichtungen der Hochschule sowie der Hochschulverwaltung veranlassen. Es berichtet jährlich dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über seine eigene Tätigkeit.
- (6) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann seine Aufgaben nach dem Zweiten Teil dieses Gesetzes dem Kuratorium übertragen.

Fünfter Abschnitt Haushaltswesen

§ 97 Haushalt und Haushaltsplan

- (1) Für die Hochschulen gilt die Vorläufige Sächsische Haushaltsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflichtungsermächtigungen, Planstellen und Stellen werden im Staatshaushaltsplan für die einzelnen Hochschulen in getrennten Kapiteln veranschlagt, sofern nicht im Rahmen der Einführung des Wettbewerbs- und Budgetierungsmodells nach § 98 anderweitige Regelungen getroffen werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst soll die Bewirtschaftungsbefugnis für diese Kapitel der jeweiligen Hochschule übertragen.

- (3) Personalausgaben, Sachausgaben und Ausgaben für Investitionen können im Haushaltsplan als gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden. Die Mittel können für übertragbar erklärt werden.
- (4) Jede Hochschule stellt nach den für die Aufstellung der Haushalte des Freistaates Sachsen maßgebenden Vorschriften den Voranschlag des sie betreffenden Kapitels auf. Der Voranschlag ist zu begründen. Dabei sind insbesondere die Schwerpunkte der Forschung und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die in den einzelnen Fachrichtungen und Studiengängen bestehenden Ausbildungskapazitäten anzugeben.
- (5) Die Mittel sollen auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen auf die Fakultäten nach Maßgabe der erbrachten und zu erwartenden Leistungen verteilt werden. Für die Zuweisung der Mittel sind insbesondere die regelmäßigen Lehr- und Forschungsberichte, die Evaluationen, die Zahl der Studienbewerber, Studenten, Absolventen, Prüfungen und Graduierungen sowie die eingeworbenen Drittmittel und eingerichteten Sonderforschungsbereiche zu berücksichtigen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages zu beachten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann das Nähere im Benehmen mit der Landeshochschulkonferenz durch Richtlinien regeln, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen.
- (6) Die Hochschulen prüfen, ob freiwerdende Stellen noch benötigt werden und im Hinblick auf die Entwicklungsplanung sachgerecht zugeordnet sind. Die Zuordnung der Hochschullehrerstellen zu den Fakultäten und zentralen Einrichtungen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Wird die Zustimmung versagt, ist dies zu begründen. Zusagen über die Ausstattung eines Arbeitsbereiches für Professoren bei Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind in der Regel zu befristen. Berufungszusagen stehen unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag sowie staatlicher Maßgaben zur Verteilung von Stellen und Mitteln. In der Vergangenheit unbefristet erteilte Berufungszusagen sind auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen. Die angemessene Vertretung der übrigen in der Hochschule bestehenden Arbeitsbereiche in Forschung und Lehre muss gewährleistet bleiben.
- (7) Geldzuwendungen Dritter zur Förderung von Forschung und Lehre sowie Entgelte aus Aufträgen Dritter (Drittmittel) sind in den Staatshaushaltsplan einzustellen. Dies gilt auch, wenn die Mittel für diese Zwecke einem Mitglied der Hochschule mit der Maßgabe, persönlich über ihre Verwendung zu bestimmen, zur Verfügung gestellt werden. Geldzuwendungen für Forschung und Lehre kann der Zuwendungsgeber ausdrücklich für das Eigenvermögen der Hochschule bestimmen, es sei denn, dass die Zuwendung direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln stammt. § 33 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (8) Drittmittel, die als Mittel des Landes verwaltet werden, dürfen keiner Sperre im Haushaltsplan (§§ 22 und 41 SÄHO) unterworfen werden. Bei der Berechnung globaler Minderausgaben bleiben Mittel Dritter bei der Bemessung der Einnahmen außer Ansatz.
- (9) Erlöse aus der Verwertung der Forschungsergebnisse verbleiben den Hochschulen als eigene Einnahmen und sind im Haushalt nachzuweisen.
- (10) Vermögen, das der Hochschule als Körperschaft zur eigenen Verwendung außerhalb der staatlichen Mittel zur Verfügung gestellt worden ist oder wird, ist in einem gesonderten Körperschaftshaushalt zu führen. Es ist unter Beachtung des Widmungszwecks zu verwenden. Alle Lasten, einschließlich der Verwaltung, sind aus dem Körperschaftsvermögen zu bestreiten. Sofern sie wesentlich sind, bedürfen Veräußerungen, Belastungen, die Errichtung von Unternehmen, der Erwerb von Beteiligungen sowie die Annahme von Zuwendungen, die mit wesentlichen Lasten verbunden sind, der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Soweit Körperschaftsvermögen mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Erfüllung staatlicher Aufgaben eingesetzt wird, sind die dadurch entstehenden Lasten vom Freistaat zu tragen. § 40 SÄHO findet entsprechende Anwendung.
- (11) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für das Vermögen der selbstständigen Stiftungen der Hochschulen.

§ 98

Fortentwicklung der Hochschulhaushalte

- (1) Mit dem Ziel der Stärkung der Autonomie der Hochschulen, einer wirtschaftlicheren Verwendung der Haushaltsmittel und der Belebung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen sowie hochschulintern soll an den Hochschulen ein Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell zur leistungs- und ergebnisorientierten Mittelzuweisung für ein oder mehrere Jahre eingeführt werden.

- (2) Voraussetzungen für das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell sind insbesondere:
1. Zielvereinbarungen, die zwischen dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und den Hochschulen sowie Hochschulintern auf der Grundlage eines Leistungskataloges abzuschließen sind.
 2. das Vorliegen eines Produkt- und Leistungskataloges.
 3. die Einführung einer funktionierenden Kosten- und Leistungsrechnung.
 4. die Entwicklung eines kennzifferngestützten Berichtssystems.
- Die konkrete Ausgestaltung regelt eine Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Staatsministeriums der Finanzen, die auch eine Befreiung von anderen Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung vorsehen kann.
- (3) Das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell ist zunächst an einzelnen Hochschulen mit dem Ziel einer Erweiterung auf alle Hochschulen vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, unter Beteiligung des Rechnungshofes und der zuständigen Ausschüsse des Landtages zu erproben.

Sechster Abschnitt Beauftragte

§ 99

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Herstellung der Chancengleichheit für Frauen und Männer und auf die Vermeidung von Nachteilen für weibliche Mitglieder und Angehörige der Hochschule hin. Sie machen Vorschläge und nehmen Stellung zu allen die Belange der Frauen an der Hochschule berührenden Angelegenheiten, insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals. Sie haben das Recht auf Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen. Sie sind berechtigt, an Sitzungen des Konzils, des Senats und der Fakultätsräte mit Rede- und Antragsrecht teilzunehmen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät und ihre Stellvertreterin werden von allen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Die Wahl soll gleichzeitig mit der Wahl zum Fakultätsrat durchgeführt werden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin werden auf Vorschlag der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten vom Senat gewählt. Sie arbeitet bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten zusammen.
- (4) Die Hochschule ist verpflichtet, für angemessene Arbeitsbedingungen der Gleichstellungsbeauftragten zu sorgen und sie rechtzeitig über alles für die Erfüllung ihrer Aufgaben Notwendige zu unterrichten. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben angemessen entlastet werden.

Fünfter Teil

Zentrale Einrichtungen, An-Institute, Forschungszentren, Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 100

Zentrale Einrichtungen

- (1) Außerhalb einer Fakultät können interdisziplinäre Einrichtungen, wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten für Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben als zentrale Einrichtungen auf Vorschlag des Rektoratskollegiums mit Zustimmung des Senats geschaffen werden, soweit dies aufgrund der Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist. Sie unterstehen direkt dem Rektoratskollegium.
- (2) Die Struktur, der Betrieb und die Benutzung zentraler Einrichtungen richten sich nach Ordnungen, welche der Senat mit Zustimmung des Rektoratskollegiums und nach Anhörung der Beteiligten beschließt.
- (3) Zentrale Einrichtungen werden insbesondere errichtet für bibliothekarische Aufgaben, die hochschulweite Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste, die fachbezogene Sprachausbildung, den Wissens- und Technologietransfer, die Vorbereitung und Betreuung ausländischer Studenten, Archivaufgaben und den allgemeinen Hochschulsport.
- (4) Mehrere Hochschulen können gemeinsam zentrale Einrichtungen errichten und diese einer Hochschule oder einem gemeinsamen Ausschuss der Hochschulen zuordnen. Die Hochschulen an einem Standort sollen für den Hochschulsport eine gemeinsame zentrale Einrichtung bilden.
- (5) Die Vorschriften über die Studienkommission gelten für die zentralen interdisziplinären Einrichtungen entsprechend. Näheres regeln die Hochschulen in einer Ordnung nach Absatz 2.

§ 101 Hochschulbibliothek

- (1) Die Hochschulbibliothek umfasst alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule. Sie kann aus einer Zentralbibliothek sowie Zweigbibliotheken bestehen. Zweigbibliotheken sollen nur im Ausnahmefall gebildet werden. Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die für Lehre, Forschung und Studium erforderlichen Medien und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung öffentlich zugänglich. Sie nimmt insbesondere am Bibliotheksverbund und an Dokumentenlieferdiensten teil.
- (2) Die Leitung der Bibliothek wird hauptberuflich wahrgenommen. Der Bibliotheksleiter ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Hochschulbibliothek. Er ist von den Hochschulgremien bei allen Bibliotheksangelegenheiten zu beteiligen. Die Direktoren der Universitätsbibliotheken werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Rektoratskollegium und dem Senat bestellt.

§ 102 Studienkolleg

- (1) Das Studienkolleg vermittelt ausländischen Studienbewerbern mit einem ausländischen Bildungsnachweis, der den Zugangsvoraussetzungen nach § 13 nicht gleichwertig ist, die für das Hochschulstudium erforderlichen Voraussetzungen einschließlich der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren.
- (2) Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest.

§ 103 Forschungszentren an Fachhochschulen

- (1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben in den angewandten Wissenschaften sowie für den Wissens- und Technologietransfer errichten die Fachhochschulen Forschungszentren als rechtlich selbstständige Einrichtungen. Forschungszentren sollen überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden. In den Leitungsgremien müssen die Vertreter der Hochschule und des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über eine Mehrheit verfügen.
- (2) Die Satzung eines Forschungszentrums sowie der Kooperationsvertrag mit der Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 104 An-Institute

- (1) Eine rechtlich selbstständige Einrichtung kann von der Hochschule als An-Institut anerkannt werden, wenn
 1. die Tätigkeit der Einrichtung sich im Rahmen der Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollzieht,
 2. die Aufgaben nicht von der Hochschule oder einem Forschungszentrum wahrgenommen werden können,
 3. die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind,
 4. die Einrichtung in der Regel überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird,
 5. die Einrichtung nicht ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Die Anerkennung gemäß Absatz 1 ist zeitlich zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.
- (3) Verträge der Hochschule über eine nicht nur kurzfristige Zusammenarbeit mit Instituten im Sinne des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 105 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Hochschulen dürfen von Studienbewerbern, Studenten, Prüfungskandidaten und externen Nutzern von Hochschuleinrichtungen die personenbezogenen Daten verarbeiten, die insbesondere für die Immatrikulation, die Rückmeldung, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen, die Nutzung von Hochschuleinrichtungen und für die Hoch-

schulplanung erforderlich sind. Für Studenten kann zu diesem Zweck ein maschinenlesbarer Studentenausweis eingeführt werden. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche personenbezogenen Daten für die Zwecke nach Satz 1 und 2 verarbeitet, ferner welche Daten für die Zwecke der Hochschulstatistik verwendet und an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

- (2) Die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten und ihre Nutzung für andere Zwecke sind nur zulässig, wenn und soweit
1. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt,
 2. der Betroffene eingewilligt hat,
 3. die Einwilligung des Betroffenen nicht eingeholt werden kann, jedoch offensichtlich ist, dass die Übermittlung der Daten und ihre Nutzung im Interesse des Betroffenen liegt und er in Kenntnis des anderen Zwecks einwilligen würde,
 4. die Daten von der Hochschule für den anderen Zweck oder von der empfangenden Hochschule aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht beim Betroffenen erhoben werden dürfen,
 5. dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstreckung oder zum Vollzug von Strafen oder Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuches oder zur Vollstreckung von Bußgeldentscheidungen erforderlich ist und die ersuchende Stelle die Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten oder zur Vollstreckung von Bußgeldbescheiden nicht auf andere Weise beschaffen kann oder
 6. dies zur Abwehr schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte anderer Personen oder zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist.

Eine Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- oder Weisungsrechten oder der Rechnungsprüfung dient.

- (3) Die Hochschulen können von wissenschaftlichem und künstlerischem Personal personenbezogene Daten zur Beurteilung der Bewerbungssituation, der Lehr- und Forschungstätigkeit, des Studienangebots sowie des Ablaufs von Studium und Prüfungen verarbeiten. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Auskunftspflicht besteht oder eine Erhebung ohne Einwilligung der Betroffenen durchgeführt werden kann; dabei sind der Zweck, der Inhalt und der Umfang der Auskunftspflicht sowie die Erhebungsmerkmale und das Erhebungsverfahren festzulegen. Hierzu gehören insbesondere Regelungen über
1. die Erhebung der personenbezogenen Daten,
 2. die Speicherung,
 3. das Verfahren der Auswertung,
 4. die Übermittlung der personenbezogenen Daten, insbesondere die berechtigten Empfänger,
 5. die Unterrichtung der Betroffenen über Zweck und Inhalt der Befragungen oder Evaluationen,
 6. die Ausgestaltung der Auskunftsrechte der Betroffenen,
 7. die Anonymisierung sowie
 8. die Löschung.

Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist unzulässig. Die personenbezogenen Daten befragter Studenten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.

Sechster Teil

Sonderregelungen für einzelne Fakultäten und Hochschulen

Erster Abschnitt

Medizinische Fakultäten, Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig

§ 106

Medizinische Fakultäten

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Medizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 80 bis 88).

§ 107

Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe

- (1) Die Medizinische Fakultät erfüllt ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum gemäß § 7 des Gesetzes über das Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden an der Technischen Universität Dresden und das Universitätsklinikum Leipzig an der Universität Leipzig (Universitätsklinikagesetz - UKG) vom ... (SächsGVBl. ...). Sie trifft Entscheidungen, die sich auf die Aufgaben des Universitätsklinikums auswirken, im Benehmen mit diesem.

- (2) Organe der Medizinischen Fakultät sind der Fakultätsrat, das Dekanatskollegium und der Dekan.

§ 108

Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät

- (1) Dem Dekanatskollegium gehören an
1. der Dekan.
 2. der Prodekan.
 3. der für das Studium der Humanmedizin zuständige Studiendekan.
 4. der für das Studium der Zahnmedizin zuständige Studiendekan.
- (2) Auf Vorschlag des Dekans kann ein Professor als weiteres Mitglied vom Fakultätsrat bestellt werden. Mindestens ein Mitglied des Dekanatskollegiums muss einem nichtklinischen Fach angehören.
- (3) Der Dekan vertritt die Fakultät. Er ist Vorsitzender des Dekanatskollegiums und des Fakultätsrats; er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Für die Dauer seiner Amtszeit kann er von seinen anderen Pflichten ganz oder teilweise entlastet werden.
- (4) Das Dekanatskollegium leitet die Fakultät. Es ist für alle Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht. Es kann für seine Mitglieder Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Es führt im Rahmen der Aufgaben der Fakultät die Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen. Es ist für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel verantwortlich. Es sorgt dafür, dass die Forschungsleistungen in den Einrichtungen unter Beteiligung externer Sachverständiger im Abstand von bis zu zehn Jahren beurteilt werden. Das Dekanatskollegium unterrichtet den Fakultätsrat regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, über besondere Anlässe unverzüglich. Das Dekanatskollegium hat darüber hinaus im Rahmen der Zuständigkeit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:
1. die Aufstellung und Beschlussfassung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags, des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichts, der über die den einzelnen Einrichtungen zugewiesenen Stellen und Mittel, ihre Verwendung und die Leistungen in Forschung und Lehre Auskunft geben muss,
 2. die Aufstellung von Grundsätzen für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundausrüstung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
 3. die Entscheidungen über die Verwendung und Zuweisung der Stellen und Mittel,
 4. die Bildung, Veränderung, Aufhebung sowie Regelung der Verwaltung und Benutzung der Einrichtungen der Fakultät,
 5. die Aufstellung eines Planes für die strukturelle Entwicklung der Fakultät auf der Basis der Gesamtplanung der Hochschule durch das Rektoratskollegium sowie Aufstellung und Beschluss der Pläne für die personelle, fachliche, investive und finanzielle Entwicklung der Fakultät nach Beratung im Fakultätsrat,
 6. die Mitwirkung beim Abschluss von Vereinbarungen mit dem Universitätsklinikum gemäß § 5 Abs. 2 UKG.

§ 109

Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

- (1) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen an
1. zwölf Professoren, die hauptberuflich an der Medizinischen Fakultät tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie jeweils mindestens einer einem klinisch-theoretischen, einem nichtklinischen Fach und der Zahnmedizin angehören. Mindestens sechs Professoren müssen Klinikdirektoren oder Abteilungsleiter sein.
 2. vier Vertreter der akademischen Mitarbeiter.
 3. zwei sonstige hauptberufliche Mitarbeiter,
 4. vier Studenten.
- Die Mitglieder des Dekanatskollegiums, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind, nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Zustimmung des Fakultätsrats bedürfen
1. die Grundsätze für die Verteilung und Verwendung der Zuweisungen des Freistaates Sachsen für die Grundausrüstung sowie für den Lehr- und Forschungsfonds,
 2. die Bildung, Veränderung und Aufhebung von Einrichtungen der Fakultät.

§ 110

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

- (1) Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung genutzt werden. Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, das im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie entscheidet.
- (2) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann im Benehmen mit der Universität einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Universitätseinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Universitätseinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient die Einrichtung ausschließlich der praktischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Ärzte, kann ihr das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ verleihen. Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die rechtliche Stellung der Bediensteten in der Einrichtung werden durch Maßnahmen nach Satz 1 oder 2 nicht berührt.
- (3) Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fakultätskommission zu bilden, in der in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern aus diesen Einrichtungen auch Personen aus diesen Einrichtungen vertreten sein sollen, die Professoren sind oder die Voraussetzungen für eine Berufung als Professor mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben nach § 40 erfüllen. Vorsitzender der Kommission soll ein Professor der Medizinischen Fakultät sein. Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen gebildet werden und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

§ 111

Veterinärmedizinische Fakultät an der Universität Leipzig

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Veterinärmedizinische Fakultät die Vorschriften über die Fakultät (§§ 80 bis 88).
- (2) Dem Fakultätsrat der Veterinärmedizinischen Fakultät gehört neben den Mitgliedern nach § 82 der Vorsitzende der Kommission der Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute (Absatz 5) mit beratender Stimme an, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist.
- (3) Die veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute erfüllen neben Aufgaben in Forschung und Lehre Aufgaben der tiermedizinischen Versorgung und erledigen die sonstigen der Universität auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens übertragenen tiermedizinischen Aufgaben.
- (4) Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute und ihre Stellvertreter werden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der veterinärmedizinischen Fakultät für sechs Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Dem Direktor obliegen insbesondere
 1. die Verantwortung für die tiermedizinische Versorgung und die übertragenen tiermedizinischen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens,
 2. die Wahrung der Belange von Forschung und Lehre,
 3. die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. der Erlass einer Klinik- oder Institutsordnung mit Genehmigung des Fakultätsrats,
 5. die Entscheidung über die Verteilung der der Einrichtung zugewiesenen Stellen- und Sachmittel,
 6. die Durchführung von Maßnahmen der tierärztlichen Fort- und Weiterbildung,
 7. die Mitwirkung bei Entscheidungen, die das tierärztliche Personal betreffen.
- (5) Die Direktoren der veterinärmedizinischen Kliniken und klinischen Institute, die sich unmittelbar mit der tierärztlichen Versorgung befassen oder denen diagnostische Aufgaben im Rahmen des öffentlichen Gesundheitswesens übertragen sind, bilden eine Kommission, der die Koordination in klinik- oder institutsübergreifenden Angelegenheiten obliegt. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte auf jeweils drei Jahre einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende darf nicht zugleich Dekan der Veterinärmedizinischen Fakultät sein.

Zweiter Abschnitt
Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

§ 112
Studienstruktur

In geeigneten Studiengängen kann die Palucca Schule Dresden das Grundstudium parallel zu der Schulausbildung durchführen. In diesen Fällen dauert das Hauptstudium in der Regel acht Semester. Abweichend von § 13 ist der Zugang zu beiden Studienabschnitten vom Nachweis der künstlerischen Eignung abhängig, der durch eine Prüfung erbracht wird.

§ 113
Leitung

- (1) Zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Rektors und Kanzlers sowie für die Berufung von Professoren und für die Ernennung von Hochschuldozenten beruft das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst eine Findungskommission. Der Rektor der Palucca Schule Dresden wird vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufgrund eines Vorschlages der Findungskommission nach Anhörung des Senates bestellt. Eine mehrfache Wiederbestellung ist möglich. Der Rektor nimmt zugleich die Aufgaben des Dekans nach § 86 Abs. 1 bis 3 wahr. Die Aufgaben des Dekans nach § 86 Abs. 4 und die Aufgaben des Studiendekans nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 und § 87 werden von einem Prorektor wahrgenommen, der vom Senat gewählt wird.
- (2) Abweichend von § 91 Abs. 1 bis 4 gehören dem Senat an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. die Hochschullehrer,
 3. ein auf drei Jahre gewählter Vertreter der akademischen Mitarbeiter,
 4. ein auf drei Jahre gewählter Vertreter der sonstigen Mitarbeiter,
 5. ein auf ein Jahr gewählter Vertreter der Studenten.
 Der Kanzler nimmt mit beratender Stimme teil.
- (3) Ein Konzil und ein Fakultätsrat werden nicht gebildet. Die Aufgaben dieser Gremien obliegen dem Senat.

Dritter Abschnitt
Internationales Hochschulinstitut Zittau

§ 114
Internationales Hochschulinstitut Zittau

- (1) Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI Zittau) ist eine Hochschule, die universitäre Studiengänge im Hauptstudium anbietet. Es arbeitet auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Technischen Universität Liberec, der Technischen Universität Gliwice, der Wirtschaftsuniversität „Oskar Lange“ Wroclaw, der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) zusammen.
- (2) Organe des IHI Zittau sind der Institutsrat und das Direktorium.
- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln:
 1. die Gliederung des IHI Zittau,
 2. die Zusammensetzung der Organe des IHI Zittau und die Mitwirkung der Partnerhochschulen in den Organen,
 3. die aufgrund der internationalen Ausrichtung des IHI Zittau speziellen Studienziele,
 4. die Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen bei der Promotion und Habilitation.
- (4) Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz (FH) stellt ihre zentralen Einrichtungen den Mitgliedern und Angehörigen des IHI Zittau im gleichen Umfang zur Verfügung wie ihren eigenen Mitgliedern und Angehörigen. Sie unterstützt das IHI Zittau durch Verwaltungshilfe und die Bereitstellung von Räumen. Das Nähere ist in einem Verwaltungsabkommen zwischen beiden Hochschulen zu regeln.

Siebter Teil Studentenwerke

§ 115 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Es bestehen folgende Studentenwerke:
 1. das Studentenwerk Chemnitz-Zwickau mit Sitz in Chemnitz,
 2. das Studentenwerk Dresden mit Sitz in Dresden,
 3. das Studentenwerk Freiberg mit Sitz in Freiberg,
 4. das Studentenwerk Leipzig mit Sitz in Leipzig.
- (2) Die Studentenwerke sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie unterstehen der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Wahrnehmung der Aufsicht gilt § 63 entsprechend.
- (3) Die Studentenwerke haben die Aufgabe, für die Studenten der ihnen zugeordneten Hochschulen Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiet zu erbringen.
- (4) Den Studentenwerken obliegt die Ausführung der staatlichen Ausbildungsförderung sowie die Bewilligung von Beihilfen und Stipendien aus Mitteln des Freistaates Sachsen.
- (5) Die Studentenwerke können mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst weitere Aufgaben im sozialen Bereich übernehmen, soweit dies wirtschaftlich zweckmäßig und die Finanzierung gesichert ist.

§ 116 Zuordnung

- (1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst regelt die Zuordnung der Hochschulen zu den Studentenwerken durch Rechtsverordnung.
- (2) Andere Einrichtungen, die Aufgaben nach dem Schulgesetz des Freistaates Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), diesem Gesetz und dem Gesetz über die Berufsakademie im Freistaat Sachsen (Sächsisches Berufsakademiegesetz - SächsBAG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 777) wahrnehmen, können durch eine Vereinbarung mit einem Studentenwerk diesem zugeordnet werden. Die Vereinbarung bestimmt die Rechte und Pflichten des Trägers der Einrichtung und, soweit dieser hierzu befugt ist, auch die Rechte und Pflichten der Benutzer der Einrichtung gegenüber dem Studentenwerk. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 117 Satzungen

- (1) Jedes Studentenwerk regelt seine innere Ordnung durch eine Satzung, die insbesondere folgendes enthält:
 1. nähere Bestimmung der Aufgaben des Studentenwerks und seiner Gemeinnützigkeit,
 2. Zusammensetzung, Bildung, Verfahren und Aufgaben der Organe,
 3. Grundsätze für die Organisation und Wirtschaftsführung des Studentenwerks,
 4. Bestimmungen über die Bekanntgabe von Beschlüssen seiner Organe.
- (2) Zur Erhebung von Beiträgen der Studenten erlässt jedes Studentenwerk eine Beitragssatzung. Sie legt die Höhe der Beiträge und deren Zweckbindung fest. Sie kann bestimmen, dass die Beiträge für die Studenten einzelner Hochschulen unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die mit zweckgebundenen Beitragsanteilen finanzierten Einrichtungen eines Studentenwerks nicht allen Hochschulen gleichmäßig zur Verfügung stehen.
- (3) Die Satzungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 118 Organe

- (1) Organe der Studentenwerke sind der Verwaltungsrat und der Geschäftsführer.

- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu acht Mitgliedern, die von den Hochschulen nach Maßgabe der Satzung bestimmt werden, sowie einem Vertreter der Stadt, in der das Studentenwerk seinen Sitz hat und einem Vertreter der örtlichen Wirtschaft. Die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Studenten angehören. Der Kanzler einer zugeordneten Hochschule ist beratendes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Satzung bestimmt den Modus der Bestellung; sie kann bestimmen, dass weitere Mitglieder im Verwaltungsrat beratend mitwirken. Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beschlussfassung über die Satzungen des Studentenwerks.
 2. Erlass der Ordnungen über die Benutzung der vom Studentenwerk betriebenen Einrichtungen.
 3. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
 4. Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie zur Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften.
 5. Entlastung des Geschäftsführers aufgrund des geprüften Jahresabschlusses.
 6. Wahl eines Vorsitzenden.
 7. Entgegennahme und Erörterung des Berichts des Geschäftsführers über grundsätzliche Fragen der künftigen Tätigkeit des Studentenwerks und Abgabe von Empfehlungen dazu.
- Die Beschlüsse nach den Nummern 1 bis 4 bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.
- (3) Der Beschluss über die Satzung nach § 117 Abs. 1 bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss über eine Änderung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates bedarf der Genehmigung der Rektoratskollegien der Hochschulen, die dem Studentenwerk zugeordnet sind.
- (4) Der Geschäftsführer wird aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt und entlassen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates. Seine Bestellung, die Regelung seines Beschäftigungsverhältnisses und die Entlassung bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Für die Regelung des Beschäftigungsverhältnisses ist auch die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studentenwerks; er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und außergerichtlich.

§ 119 Wirtschaftsführung

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Studentenwerke richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Für die Buchführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches entsprechend. Das Nähere regelt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Richtlinien für die Wirtschaftsführung, die der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen bedürfen. Die Richtlinien können insbesondere nähere Bestimmungen für die Aufstellung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss sowie die Ausführung der Gewinn- und Verlustrechnung und den Aufbau des Rechnungswesens treffen. Soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung entsprechend.
- (2) Innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres legt das Studentenwerk dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst den von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresabschluss vor. Der genehmigte Wirtschaftsplan einschließlich Prüfbericht wird dem Staatsministerium der Finanzen zur Kenntnis gegeben.
- (3) Für die Bediensteten der Studentenwerke gelten die jeweiligen Bestimmungen für Arbeitnehmer des Freistaates entsprechend. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Studenten der zugeordneten Hochschulen unterliegen der Beitragspflicht. Von der Beitragspflicht können nur beurlaubte Studenten befreit werden. Die Beiträge für das bevorstehende Semester sind jeweils bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung fällig; sie werden von der Hochschule oder der für die Hochschule zuständigen Kasse unentgeltlich eingezogen.

Achter Teil Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 120 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

- (1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen nach § 1 sind, können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn
1. die Einrichtung Aufgaben nach § 4 wahrnimmt,
 2. das Studium an dem in § 7 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,

3. eine Mehrzahl von Studiengängen im Sinne von § 20 an der Einrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; es genügt, wenn die Mehrzahl der Studiengänge nur im Verbund mit einer anderen Einrichtung vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung mehrerer Studiengänge nicht sinnvoll ist.
 4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen.
 5. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden.
 6. die Angehörigen der Einrichtungen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Gesetzes mitwirken können.
 7. die Prüfungsordnungen zur Verleihung von Graden und Abschlüssen den Ordnungen staatlicher Hochschulen entsprechen.
 8. die Einrichtung auf eine angemessene Dauer angelegt ist.
- (2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium in anderer Weise einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.
 - (3) In dem Anerkennungsbescheid sind insbesondere
 1. die Bezeichnung der Hochschule,
 2. die anzubietenden Studiengänge,
 3. die abzunehmenden Prüfungen und
 4. die zu verleihenden Grade
 festzulegen.

§ 121

Folgen der Anerkennung

- (1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an staatlichen Hochschulen.
- (2) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.
- (3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 120 Abs. 1 Nr. 5 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Hochschuldozent“ zu verleihen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können diese Bezeichnungen auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiter geführt werden.
- (4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.
- (5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 122

Verlust der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.
- (2) Die Anerkennung ist durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später wegfallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 120 Abs. 1 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Neunter Teil
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 123
Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 124
Übergangsbestimmungen für das Personal

- (1) Professoren nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 401), zuletzt geändert durch § 162 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722), die nicht aufgrund eines Berufungsverfahrens nach dem Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetz berufen worden sind und die sich bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ungekündigt in ihrem bisherigen Dienstverhältnis befinden, gelten hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes als Hochschullehrer nach § 66 Abs. 1 Nr. 1; für sie gelten § 49 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes entsprechend. Ihre dienstliche Stellung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wissenschaftler, denen gemäß § 53 Abs. 4 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes der Titel eines außerplanmäßigen Professors oder außerplanmäßigen Hochschuldozenten verliehen worden ist, gelten, sofern sie Mitglieder der Hochschule sind, hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes als Hochschullehrer nach § 66 Abs. 1 Nr. 1. Ihre dienstliche Stellung nach dem Dritten Teil dieses Gesetzes und arbeitsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Auf Hochschuldozenten, Oberassistenten, Obergeringenieure und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden, sind die Vorschriften der §§ 45 bis 48 und § 50 insoweit nicht anzuwenden, als sie befristete Dienstverhältnisse voraussetzen.
- (4) Soweit noch kein Abschlussbescheid aufgrund eines Verfahrens einer sächsischen Personalkommission oder eines vergleichbaren Verfahrens vorliegt, ist, bevor eine Person, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) bezeichneten Gebiet tätig gewesen ist, an einer sächsischen Hochschule eingestellt wird, zur Feststellung ihrer Eignung für den öffentlichen Dienst gemäß Artikel 119 der Verfassung des Freistaates Sachsen ein Verfahren durchzuführen, in dem die §§ 75, 76 Abs. 1, §§ 77 und 78 des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes entsprechend anzuwenden sind; die Vorschriften über die Landespersonalkommission sind nicht anzuwenden. Mitgliedern der Personalkommission kann innerhalb eines Jahres nach ihrem Ausscheiden nur mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gekündigt werden.
- (5) Die in Absatz 1 und 4 genannten Bestimmungen des Sächsischen Hochschulerneuerungsgesetzes sind Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 125
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich
 1. die Bezeichnung „Hochschule“ unbefugt führt oder
 2. Hochschulgrade unbefugt verleiht oder führt oder
 3. einen nach § 26 entzogenen Grad weiterführt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 100 000 DM geahndet werden.

§ 126
Übergangsbestimmungen

- (1) Die Mitglieder des Dekanatskollegiums gemäß § 108 und die Mitglieder des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät gemäß § 109 werden unverzüglich nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, spätestens bis zum 31. Dezember 1999, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des bisherigen Fakultätsrats endet mit der Bildung des neuen Fakultätsrats, die Amtszeit des bisherigen Dekans, des Prodekan, des für das Studium der Humanmedizin zuständigen Studiendekans und des für das Studium der Zahnmedizin zuständigen Studiendekans endet mit der Bildung des Dekanatskollegiums. Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen für die Medizinische Fakultät bis zu diesem Zeitpunkt fort.

- (2) Die bestehenden Organe der Studentenwerke gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Studentenwerke im Freistaat Sachsen (Sächsisches Studentenwerksgesetz - SächsStwG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16) bleiben bis zum In-Kraft-Treten einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Satzung, die von der bisherigen Vertreterversammlung zu beschließen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000 im Amt.
- (3) Der Beststellungszeitraum der amtierenden Direktoren der Veterinärmedizinischen Kliniken endet spätestens sechs Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

§ 127

Änderung von Rechtsvorschriften

- (1) Das Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SächsLBG) vom 30. Juni 1995 (SächsGVBl. S. 205) wird wie folgt geändert.
1. § 4 wird wie folgt gefasst:
- § 4
Zweigbibliotheken
- Der Bestandsaufbau in den Zweigbibliotheken, die Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium an der Technischen Universität Dresden wahrnehmen, geschieht im Einvernehmen mit dem Senat der Technischen Universität Dresden.
2. § 5 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
"Die Vorschriften über die Drittmittel und den Haushalt des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom (SächsGVBl. S.) bleiben unberührt."
- (2) § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen (SächsSozAnerkG) vom 13. Dezember 1996 (SächsGVBl. S. 501) wird wie folgt gefasst:
- (3) Ein Berufspraktikum nach Absatz 2 ist nicht erforderlich, wenn das Diplom in einem berufsbegleitenden Studiengang erworben wird oder wenn an einer Hochschule eine Externenabschlussprüfung nach dem Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom (SächsGVBl. S.) abgelegt worden ist und eine mindestens zweijährige entsprechende Tätigkeit nachgewiesen wird."

§ 128

Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Folgende Rechtsvorschriften treten außer Kraft:

1. Gesetz zur Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Hochschulstrukturgesetz - SächsHStrG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 161), geändert durch § 162 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691, 722),
2. Gesetz über die Studentenwerke im Freistaat Sachsen (Sächsisches Studentenwerksgesetz - SächsStwG) vom 7. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 16),
3. Gesetz über das Graduiertenstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Graduiertengesetz - SächsGradG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 1006),
4. Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SHG) vom 4. August 1993 (SächsGVBl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. August 1998 (SächsGVBl. S. 459).

§ 129

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Gesetz

über die Hochschulen im Freistaat Sachsen

(Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG)

I.

Mit der vorgesehenen Neufassung soll das SächsHG weiterentwickelt und an das Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. August 1998 (BGBl. I S. 2190), angepasst werden. In Folge der HRG-Änderung sind u.a. Vorschriften über die Einführung eines Leistungspunktsystems, eine Reform der Studiengänge und Grade durch Einführung konsekutiver Studiengänge sowie eine Anzahl weiterer Änderungen neu in das SächsHG aufzunehmen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der weiteren jetzt durch das HRG eingeführten Neuerungen bereits im SächsHG von 1993 enthalten war. Hierzu zählen u.a. die Evaluation von Forschung und Lehre, die Mittelvergabe nach Leistung, die obligatorische Zwischenprüfung und die Möglichkeit, die Habilitationsschrift durch gleichwertige Leistungen zu ersetzen, die stärkere Beteiligung des Mittelbaus an der Lehre sowie die Einführung des Bakkalaureusgrades.

Darüber hinaus sollen konzeptionelle Neuerungen in die bestehende Hochschulstruktur eingeführt werden, die die Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch leistungs- und entscheidungsfähige Organe und Gremien stärken.

Eine ganze Anzahl von Kompetenzen des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wird auf die Hochschulen übertragen. Ferner werden Anregungen aus der rechtswissenschaftlichen Diskussion aufgegriffen.

Zur Verwirklichung der Ziele der Rechtsbereinigung und der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen wird das bestehende Hochschulgesetz soweit wie möglich dereguliert, ohne jedoch auf Strukturvorgaben zu verzichten. In diesem Bereich liegt zweifellos einer der Schwerpunkte der Neufassung. Insbesondere werden Vorschriften mit reiner Appellfunktion sowie Materien, die auch ohne gesetzliche Regelung umgesetzt werden können, gestrichen. Beispielsweise bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, dass ein Gremium sich eine Geschäftsordnung geben kann. Darüber hinaus werden Klarstellungen redaktioneller und inhaltlicher Art aufgenommen, die sich aus der Praxis mit dem Hochschulgesetz ergeben haben. Sie sollen das Gesetz handhabbarer und nutzerfreundlicher gestalten. Im Zuge der Deregulierung und Rechtsbereinigung werden das Graduiertengesetz und das Studentenwerksgesetz in dieses Gesetz integriert. Diese Integration soll bewirken, dass die für die Hochschulen wichtigen gesetzlichen Regelungen so weit wie möglich in einem Gesetz zusammengefasst werden. Der Regelungsgehalt beider Gesetze wird zusammengefasst und rechtsbereinigt. Durch die Integration des Graduiertengesetzes wird dem Graduiertenstudium die Sonderstellung genommen. Das Graduiertenstudium, die durch einen Studiengang geregelte Promotion, ist eine der Möglichkeiten der Hochschule, den wissenschaftlichen Nachwuchs entsprechend § 4 Abs. 3 zu fördern. Die Regelung der Studentenwerke in diesem Gesetz soll deutlich machen, dass sie nicht neben, sondern in der Hochschule stehen.

II.

Abgesehen von den bereits im Rahmen des Hochschulmedizingesetzes vorgesehenen Änderungen enthält der Gesetzentwurf folgende wesentliche Neuerungen:

§ 4 - Aufgaben

- Die Weiterbildung wird in Absatz 1 als Primäraufgabe der Hochschulen beschrieben.
- Die Hochschulen werden verpflichtet, ihre Aufgabenerfüllung regelmäßig evaluieren zu lassen.
- Der Wissens- und Technologietransfer wird als Aufgabe der Hochschule beschrieben.

§ 8 - Studienreform

- Es wird hervorgehoben, dass die Hochschulen auch auf eine berufliche Tätigkeit, insbesondere für die unternehmerische Selbständigkeit, vorbereiten.
- Die Einführung eines Leistungspunktsystems und konsekutiver Studiengänge wird vorgesehen.

§ 10 - Internationales Hochschulkolleg

- Es können internationale Hochschulkollegs als interdisziplinäre Einrichtungen in oder an der Hochschule gebildet werden, die für die Betreuung ausländischer Studenten, gegebenenfalls auch gegen Gebühren, Auslagensatz und Entgelte, zuständig sind und die internationalen Belange der Hochschule wahrnehmen sollen.

§ 13 - Hochschulzugang

- Studenten ohne allgemeine Hochschulzugangsberechtigung können zukünftig nach der Zwischenprüfung ihr Studium in verwandten Studiengängen an Hochschulen der gleichen Hochschulart fortsetzen.

§ 16 - Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung

- Es wird ausführlich geregelt, dass den Studenten Fristversäumnisse, deren Ursache sie nicht zu vertreten haben, nicht zugerechnet werden. In diese Regelung werden auch die Regelungen zum Mutterschutz einbezogen.

§ 17 - Exmatrikulation

- Die Exmatrikulationsvorschriften werden entschärft und auf die Vorschriften über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung abgestimmt.

§ 20 - Studiengänge

- Zukünftig können auch zentrale interdisziplinäre Einrichtungen Studiengänge anbieten.
- Für Studenten mit Kindern kann die Regelstudienzeit verlängert werden.
- Die Begrenzung der Zahl der Fachwechsel ohne Zwischenprüfung wird aufgehoben und durch eine Begrenzung der ohne bestandene Zwischenprüfung absolvierten Studienzeit ersetzt.

§ 22 - Weiterbildende Studien

- Für die Weiterbildung können die Hochschulen auch Einrichtungen außerhalb der Hochschulkörperschaft in besonderer Rechtsform schaffen.

§ 23 - Prüfungen

- Die Prüfungsvorschriften werden ohne wesentliche inhaltliche Änderungen rechtstechnisch neu strukturiert.
- Die Prüfungsordnungen sind so zu gestalten, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können.
- Studienzeugnisse können zu jeder Zeit und nicht erst nach dem vierten Semester erteilt werden.

§ 24 - Prüfungsordnungen

- Die Vorschriften über die Prüfungsordnungen werden ebenfalls rechtstechnisch überarbeitet.
- Die Möglichkeiten des Freischusses werden erweitert.
- Zukünftig können auch Teilprüfungen zur Notenverbesserung wiederholt sowie bestandene Teilprüfungen eines nichtbestanden Freischusses in die Schlussprüfung übernommen werden.

§ 26 - Hochschulgrade

- Der Magistergrad wird an Universitäten zukünftig der Regelabschluss.
- Konsekutive Studiengänge, die zu einem Bakkalaureus- und Magistergrad führen, können auch an Fachhochschulen eingerichtet werden.
- Allen Studienabschlüssen ist eine englische Übersetzung des deutschen Grades beizufügen.
- Ausländischen Studenten kann der akademische Grad auch in der englischen Sprache verliehen werden.

§ 27 - Promotion

- In universitären Studiengängen kann auch an Kunsthochschulen eine Promotion durchgeführt werden.
- Die bereits bestehende Vorschrift, dass Promovenden des kooperativen Promotionsverfahrens durch die Promotion auch den berufsqualifizierenden Abschluss erwerben, wird deutlicher formuliert, um diese Vorschrift wirksamer zu machen.

§ 28 - Graduiertenstudium

- Das Gesetz über das Graduiertenstudium wird integriert.

§ 30 - Habilitation

- Die Habilitation an Kunsthochschulen wird ermöglicht, soweit die Kunsthochschulen das Recht zur Promotion haben.
- Die Möglichkeit, die Habilitationsschrift durch andere Nachweise zu ersetzen, wird erleichtert. An Stelle der gleichwertigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen ist nunmehr auch der Nachweis der gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen möglich.

§ 38 - Aufgaben der Professoren

- Es wird betont, dass während des Semesters die Aufgaben der Lehre, einschließlich der Prüfungsvorhaben, vorrangig zu erfüllen sind.

§ 39 - Dienstrechtliche Stellung der Professoren

- Die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung von Professoren werden verbessert.
- Für Professoren, die nicht aus dem Bereich der Hochschule kommen, kann eine Probezeit vorgesehen werden.

§ 40 - Berufungsvoraussetzungen für Professoren

- Die Möglichkeiten, im Berufungsverfahren an Stelle der Habilitation gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, werden erweitert. Es wird ausdrücklich betont, dass die gleichwertigen wissenschaftlichen Leistungen auch außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können.

§ 41 - Ausschreibung

- Die Vorschrift regelt die Vorbereitung des Berufungsverfahrens. Zur Beschleunigung kann der Senat seine Beteiligung beschränken.

§ 42 - Berufung von Professoren

- Die Vorschrift wird neu geordnet.
- Das Recht des Ministeriums, dass ihm alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen mit allen Unterlagen einschließlich der Stellungnahmen mit dem Berufungsvorschlag vorzulegen sind, wird festgehalten. Die Formulierung ist mit den Gesetzen anderer Länder abgestimmt.

§ 43 - Gemeinsame Berufungen

- Im gemeinsamen Berufungsverfahren kann zukünftig die Ausschreibung modifiziert werden.

§ 44 - Forschungs- und Freisemester

- Die Möglichkeiten der Freistellung für eine Tätigkeit in der Wissenschaftsverwaltung oder außerhalb des Hochschulbereichs werden verbessert.

§ 46 - Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

- Die Qualifizierung der Assistenten wird neu gestaltet und stärker auf die Sammlung von Erfahrungen in der Lehre ausgerichtet.
- Die Möglichkeiten zur Wahrnehmung selbständiger Aufgaben in Forschung und Lehre werden verbessert.
- Wissenschaftliche Assistenten können zukünftig auch der Fakultät zugeordnet werden.

§ 47 - Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

- Die Verpflichtung zur Betreuung der Assistenten wird verstärkt (Statusgespräche).

§ 52 - Regelung der Dienstaufgaben

- Aus rechtlichen Gründen ist es erforderlich, dass die Verordnungsermächtigung für die Regelung der Dienstaufgaben näher definiert wird.
- Dies betrifft ebenso die Vorschrift über die Nebentätigkeit (§ 53).

§ 54 - Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

- In dieser Vorschrift sind nur geringfügige konzeptionelle Änderungen enthalten. Weitere Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der Zusammenfassung und Überarbeitung anderer Vorschriften.

§ 55 - Honorarprofessoren

- Zukünftig können auch Wissenschaftsorganisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und anerkannte sächsische Kultureinrichtungen Honorarprofessoren vorschlagen.

§ 66 - Mitgliedergruppen

- Bei Fragen der Bewertung der Lehre ist Professorenmehrheit nicht mehr erforderlich.

§ 74 - Satzungen der Studentenschaft

- Für die Studentenschaften werden Studenten Antrag, Studentenbegehren und Studentenentscheid in sinngemäßer Anwendung der Regelungen der sächsischen Verfassung eingeführt.
- Die Studenten können eine Vertretung ausländischer Studenten selbst regeln.

§ 81 - Bildung der Fakultät

- Zukünftig können Fakultäten durch ein kollegiales Dekanat geleitet werden.

§ 84 - Zuständigkeit des Fakultätsrates

- Der Fakultätsrat bekommt ein Recht zur Erarbeitung von Plänen für die strukturelle Entwicklung der Fakultät im Rahmen der Gesamtplanung durch das Rektoratskollegium.

§ 85 - Dekan

- Der Dekan wird nach dem Prinzip der Doppellegitimation auf Vorschlag des Rektoratskollegiums gewählt.

§ 87 - Studiendekan und Studienkommissionen

- Zukünftig sind die Studiendekane auch Vorsitzende der Studienkommission.
- Die Ergebnisse der Studentenforschung sind zu veröffentlichen.
- Beschlüsse der Studienkommission sind für den Fakultätsrat bindend, sofern er nicht mit einer Mehrheit von 60 vom Hundert der Stimmen etwas anderes beschließt.

§ 93 - Rektor und Rektoratskollegium

- Der Rektor soll die Hochschule in akademischen Angelegenheiten und der Kanzler in administrativen und finanziellen Angelegenheiten nach außen vertreten.

§ 94 - Aufgaben des Rektoratskollegiums

- Das Rektoratskollegium erhält auch die Zuständigkeit für die Aufstellung eines Hochschulentwicklungsplans unter Einbeziehung der Vorschläge der Fakultäten.

§ 95 - Kanzler

- Es wird vorgesehen, dass die Ernennung oder Einstellung des Kanzlers unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen oder gekündigt werden kann.
- Kanzler, die nicht nach § 159 des geltenden SächsHG bestätigt worden sind, erledigen die Rechts- und Verwaltungsgeschäfte nach den Richtlinien und im Auftrag des Rektors.

§ 96 - Kuratorium

- Das Kuratorium wird durch Erweiterung seiner Einflussmöglichkeiten gestärkt. Es nimmt zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Hochschule Stellung.
- Für die Hochschule besonders wichtige Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, die allerdings durch eine erneute Befassung des beschließenden Organs ersetzt werden kann.
- Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Kuratorium Aufgaben aus dem zweiten Teil des Gesetzes übertragen.

§ 97 - Haushalt und Haushaltsplan

- Die Vorschrift ist zur Vorbereitung eines Wettbewerbs- und Budgetierungsmodells umstrukturiert worden.
- Berufungszusagen werden unter den Vorbehalt der Bewilligung der Mittel und Stellen durch den Landtag gestellt.
- Erlöse aus der Verwertung der Forschungsergebnisse einschließlich der Drittmittelforschung verbleiben den Hochschulen als eigene Einnahmen.
- Die Verwaltung des Körperschaftsvermögens wird entsprechend den in anderen Bundesländern geltenden Bestimmungen geregelt.
- Es wird klargestellt, dass das Stiftungsvermögen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt.

§ 98 - Fortentwicklung der Hochschulhaushalte

- Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen, einer wirtschaftlicheren Verwendung der Haushaltsmittel und der Belebung des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen sowie hochschulintern soll an den Hochschulen ein Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell zur leistungs- und ergebnisorientierten Mittelzuweisung eingeführt werden.
- Voraussetzung für das Wettbewerbs- und Budgetierungsmodell sind Zielvereinbarungen.

§ 100 - Zentrale Einrichtungen

- Es werden zentrale Einrichtungen eingeführt, in denen interdisziplinäre Studiengänge geschaffen werden können.

§ 104 - An-Institute

- Die Fachhochschulen sollen Forschungszentren für die angewandte Forschung einrichten. Die Möglichkeit, außerhalb der Forschungszentren Forschungsaufgaben durchzuführen, wird nicht ausgeschlossen.

§ 112 - Studienstruktur

- Abgesehen von wenigen Sonderregelungen wird die Struktur der Palucca Schule den übrigen Hochschulen angepasst.

§ 115 ff. Studentenwerke

- Das Studentenwerksgesetz wird unter gleichzeitiger Zusammenfassung verschiedener Bestimmungen integriert.
- Jede Hochschule, die zu einem Studentenwerk gehört, ist im Verwaltungsrat vertreten.

§ 120 - Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

- Die Vorschriften über die Anerkennung privater Hochschulen werden gestrafft.

III.

Die Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen werden durch folgende Änderungen erweitert:

§ 1 - Hochschulen des Freistaates

- Die Überführung von Teilen der Hochschulen in eine andere Rechtsform ist zukünftig ohne gesetzliche Regelung möglich.

§ 5 - Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

- Verträge mit nichtwissenschaftlichen Einrichtungen unterliegen zukünftig nicht mehr der Genehmigungspflicht durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 6 - Landeshochschulkonferenz

- Die Aufgabe, das Zusammenwirken der Hochschulen zu regeln, wird der Landeshochschulkonferenz übertragen. Gleichzeitig wird auf eine Detailregelung des Zusammenwirkens verzichtet.

§ 8 - Studienreform

- Die Möglichkeit, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit den Hochschulen durch Rechtsverordnung zur Erreichung der Ziele der Studienreform strukturelle und quantitative Eckdaten für das Studium und die Hochschulprüfungen vorgibt, wird gestrichen.

§ 30 - Habilitation

- Die Genehmigungspflicht für Habilitationsordnungen entfällt.

§ 35 - Forschungsberichte

- Forschungsberichte sind nur noch alle zwei Jahre vorzulegen.

§ 45 - Hochschuldozenten

- Hochschuldozenten können zukünftig ohne Mitwirkung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst eingestellt werden.

§ 55 - Honorarprofessoren

- Honorarprofessoren können ohne Mitwirkung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst bestellt werden.
- Über die Weiterführung des Titels nach Ausscheiden aus der Hochschule entscheidet die Hochschule selbständig.

§ 56 - Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

- Über die Verleihung der Bezeichnung „Außerplanmäßiger Professor“ entscheidet die Hochschule zukünftig allein.
- Dies gilt auch für die Weiterführung der Bezeichnung nach Beendigung der Lehrtätigkeit sowie die Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers.

§ 60 - Rechtsstellung der Hochschulen

- Die Hochschulen können zukünftig selbst, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten, in der Grundordnung regeln, welche Beauftragten sie mit welchem Pflichtenkreis bestellen. Eine Experimentierklausel ermöglicht den Hochschulen, in der Grundordnung neue Organisationsformen festzulegen.

§ 64 - Mitglieder und Angehörige

- Die Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung an Personen, die außerhalb der Hochschule tätig sind, kann ohne Mitwirkung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vorgenommen werden.

§ 81 - Bildung der Fakultät

- Die Fakultäten bestimmen selbst, ob ein kollegiales Dekanat eingerichtet wird.

§ 88 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

- Die Errichtung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten bedarf nicht mehr der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

§ 100 - Zentrale Einrichtungen

- Die Hochschulen entscheiden zukünftig selbst über die Struktur der zentralen Einrichtungen.
- Die Errichtung von zentralen Einrichtungen sowie die Ordnungen der zentralen Einrichtungen bedürfen nicht mehr der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Das neue Recht im Einzelnen:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 -Hochschulen des Freistaates

Absatz 1 Nr. 1

In dieser Vorschrift werden die Hochschulen des Freistaates Sachsen genannt. Da Hochschulen als Selbstverwaltungskörperschaften nur durch oder auf Grund eines Gesetzes errichtet werden können, ist diese Aufzählung abschließend. Das Internationale Hochschulinstitut Zittau (IHI), das bisher nur in § 152 erwähnt wurde, wird zusätzlich aufgeführt, da das IHI eine selbstständige Körperschaft ist. Das Gesetz enthält insoweit keine rechtliche Änderung, sondern nur eine Klarstellung.

Absatz 1 Nr. 2

Bei den Kunsthochschulen wird gegenüber der bisherigen Fassung die Palucca Schule - Akademie für künstlerischen Tanz ohne den Zusatz „als Einrichtung eigener Art“ aufgeführt. Ferner wurde die Bezeichnung „Akademie“ durch „Hochschule“ ersetzt. Sie heißt nunmehr „Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz“. Die bisherige Formulierung hatte in der Vergangenheit gelegentlich zu dem Mißverständnis geführt, es handle sich nicht um eine Hochschule. Um diese Zweifel auszuräumen, wird der Zusatz gestrichen und die Bezeichnung geändert. Auch dies ist keine Rechtsänderung, sondern nur eine Klarstellung.

Nachdem die Palucca Schule - Hochschule für Tanz durch Erweiterung ihres Studienangebotes an Studenten und Personal zugenommen hat, wurde ihre Struktur weitgehend den anderen Kunsthochschulen angeglichen. Wie in der Vergangenheit wird an der Palucca Schule im Studiengang Bühnentanz das Grundstudium parallel zu einer allgemeinbildenden Mittelschule geführt. Bei den übrigen Studiengängen ergeben sich im Vergleich mit den Zugangsbedingungen anderer Kunsthochschulen keine Besonderheiten.

Absatz 1 Nr. 3

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH) führt seit der Änderung der Grundordnung den Namen „Westfälische Hochschule Zwickau (FH)“. Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH) führt seit der Änderung der Grundordnung den Namen „Hochschule Mittweida (FH)“. Die Technische Universität Chemnitz-Zwickau hat nach der Konzentration des Studienangebotes in Chemnitz den Standort Zwickau aufgegeben und führt nun den Namen „Technische Universität Chemnitz“ durch Änderung der Grundordnung.

Absatz 2

Gegenüber der bisherigen Fassung bedarf die Änderung der Rechtsform von Teilen einer Hochschule nicht mehr eines Gesetzes, sondern nur noch der Genehmigung durch die Staatsregierung.

Die mit dem Gesetz angestrebte Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschule im Bereich der Finanzautonomie ist nur sinnvoll, wenn die vorhandenen Ressourcen wirtschaftlicher eingesetzt werden. Dies erfordert ein eigenverantwortliches wirtschaftliches Handeln mit einer klaren Zuordnung der Einnahmen und Ausgaben für eine bestimmte Verwaltungs- oder Betriebseinheit. Im Bereich der Dienstleistungen muss ein Vergleich der internen und externen Anbieter möglich sein. Um diese Vergleichbarkeit zu erreichen und um das Kostenbewusstsein zu verbessern, kann die Überführung von Regiebetrieben in eine andere Rechtsform sinnvoll sein. Da derartige Änderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu einer Beeinträchtigung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder der Hochschule führen dürfen, steht nur eine begrenzte Zahl möglicher Organisationsmodelle zur Verfügung. Es ist daher unbedenklich, wenn die Änderung der Rechtsform von Teilen der Hochschule ohne Beteiligung der Legislative erfolgen kann. Die Geltung der Haushaltsvorschriften wird durch diese Gesetzesänderung nicht tangiert.

Zu § 2 - Namensrecht

Das Recht einer Hochschule, die Bezeichnung Universität zu führen, korrespondiert mit § 126, der die unberechtigte Führung dieser Bezeichnung als Ordnungswidrigkeit ahndet.

Von der Möglichkeit, den Namen der Hochschule zu erweitern oder zu ändern, haben bisher die Westfälische Hochschule Zwickau (FH), die Hochschule Mittweida (FH), die Technische Universität Chemnitz sowie die Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz Gebrauch gemacht. Diese Änderungen werden im Gesetz rezipiert. Sie schließen zukünftige weitere Namensänderungen nicht aus. Die Vorschrift stellt klar, dass Teileinrichtungen einer Hochschule durch die Grundordnung ein eigener Name zuerkannt werden kann und dies keiner besonderen Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bedarf.

Zu § 3 - Bezeichnungen

Die Einführung der Amts- und Funktionsbezeichnungen in beiden grammatischen Geschlechtsformen würde die Lesbarkeit des Gesetzestextes erschweren und den Gesetzestext verlängern. Daher wird geregelt, dass Frauen die Amts- und Funktionsbezeichnungen in grammatisch femininer Form führen können.

Zu § 4 - Aufgaben

§ 4 zählt die unmittelbaren Aufgaben der Hochschulen auf, ohne sie in eine der Bedeutung nach abnehmende Rangfolge zu stellen. Dennoch ergibt sich eine Rangfolge aus der Natur der Sache. Die Aufgaben in Absatz 1 sind primäre Aufgaben. Die Aufgaben der Absätze 2 bis 12 sind sekundärer Natur, die der Erfüllung der Aufgaben aus Absatz 1 dienen und sie ergänzen. Dies wird in Absatz 11 deutlich, der bestimmt, dass andere als die im Gesetz genannten Aufgaben nur übertragen werden dürfen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.

Absatz 1

Der allgemeine Weiterbildungsauftrag wurde bisher in Absatz 3 geregelt und gehörte somit zu den sekundären Aufgaben. Nunmehr wird die Weiterbildung als primäre Aufgabe in Absatz 1 erwähnt. Auf diese Weise soll der Entwicklung Rechnung getragen werden, dass die Weiterbildung ständig an Bedeutung gewinnt, weil in vielen Wissenschaftsdisziplinen das verfügbare Wissen sich schnell verändert und das im Studium erworbene Wissen und Können innerhalb weniger Jahre an Aktualität verliert. Ferner wird aus der Praxis immer wieder die Erwartung geäußert, dass die Absolventen der Hochschulen eine breite wissenschaftliche Grundbildung mitbringen und die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ihres Faches soweit beherrschen, dass sie sich für die Bewältigung neuer beruflicher Anforderungen weiterbilden und spezialisieren können. Die Anforderungen der Berufe sind so weit spezialisiert und ändern sich so schnell, dass die Spezialisierung von der Hochschule ohnehin nicht geleistet werden kann. Die Weiterbildung steht zukünftig als primäre Aufgabe neben dem grundständigen Studium. Diese Entwicklung bedeutet aber nicht, dass insbesondere im grundständigen universitären Studium auf eine Teilhabe an der Forschung verzichtet werden darf. Eine anspruchsvolle Vermittlung der Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist ohne Beteiligung an der Forschung nicht denkbar. Dies bedingt in gewissem Umfang auch Vertiefungen und Spezialisierungen, die jedoch nur exemplarische Bedeutung haben können.

Die Aufgabenstellung wird um den Bezug auf den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat ergänzt.

Beide Ergänzungen sind dem HRG (§ 2 Abs. 1) entnommen.

Abgesehen von der Ergänzung des Aufgabenkataloges in Satz 1 wird Absatz 1 unverändert gelassen. Vor allem wird die weitgehende Gleichstellung der Aufgaben der Universitäten und Fachhochschulen beibehalten. Auch die Fachhochschulen haben die Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 und 2. Im Rahmen dieses Generalauftrages dienen sie den angewandten Wissenschaften, der angewandten Kunst und der praxisnahen Forschung und Entwicklung.

Absatz 2

Die Hochschulen haben die Aufgabe, jene Mitglieder besonders zu fördern, die auf Grund ihres Geschlechtes unter Nachteilen leiden und damit die Gleichberechtigung von Frauen und Männern tatsächlich durchzusetzen.

Absatz 3

Die sächsischen Hochschulen bieten traditionell ein hochwertiges Fernstudium an. Aus diesem Grund wird der Auftrag zur Erstellung von Fernstudienangeboten als Sekundäraufgabe beschrieben. Durch diese Neuerung kann auf die Erwähnung des Fernstudiums im früheren § 10 Abs. 3 verzichtet werden. Die bisher geregelte Möglichkeit für die Fernstudenten, am Präsenzstudium teilnehmen zu können, ist selbstverständlich und bedarf daher keiner besonderen Erwähnung. Die Einrichtung von Fernstudiengängen bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst nach § 20 Abs. 2. Die Besonderheiten des Fernstudiums müssen die Hochschulen in den Studien- und Prüfungsordnungen für das Fernstudium regeln.

Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, dass eine wichtige Aufgabe der Hochschulen darin liegt, den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs zu fördern. Dazu dient beispielsweise die Regelung in § 46 Abs. 4, die für während des Assistentenverhältnisses erbrachte wissenschaftliche Leistungen, die Feststellung der Habilitationsgleichwertigkeit durch die Fakultät ermöglicht.

Absatz 5

Die Förderung der kulturellen und sportlichen Betätigung der Studenten ist eine traditionelle Aufgabe der Hochschulen, die aus gesetzessystematischen Gründen jetzt in einem eigenen Absatz erwähnt wird. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten gerade die kleinen Hochschulen mit anderen kooperieren.

Absatz 6

Die Hochschulen haben die Aufgabe, jene Mitglieder besonders zu fördern, die auf Grund ihrer Herkunft, wegen einer Behinderung oder wegen einer besonderen sozialen Lage unter Nachteilen leiden. Einen besonderen Stellenwert hat die Förderung der Studenten mit Kindern. Für sie werden Sonderregelungen bei der Berechnung der Regelstudienzeit (§ 20) und allen studienrelevanten Fristen (§ 16) geschaffen.

Absatz 7

Die internationale Zusammenarbeit der Hochschulen wird zunehmend wichtiger. Das Interesse von Studenten aus Ländern außerhalb der EU an den deutschen Hochschulen hält jedoch mit der Entwicklung der Studentenzahlen nicht Schritt. Daher müssen die Hochschulen sich in besonderer Weise um die internationale Zusammenarbeit bemühen. Näheres regelt § 10.

Die allgemeine fremdsprachliche Weiterbildung der Studenten ist von den weiterbildenden Studien i. S. von § 22 zu unterscheiden. Es können Gebühren erhoben werden. Für die in einem Studiengang laut Studienordnung vorgesehene oder empfohlene Sprachausbildung werden keine Gebühren erhoben.

Absatz 8

Die Hochschulen sollen die Bildungsinhalte so vermitteln, daß die Studenten zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber Ihren Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt befähigt werden.

Absatz 9

Die Vorschrift nimmt Bezug auf Art. 101 der sächsischen Verfassung und die dort aufgeführte Wertorientierung. Der Umweltschutz soll auch zum Gegenstand von Wissenschaft und Forschung werden. Verschiedene Hochschulen haben in der Vergangenheit in Erfüllung dieser Aufgaben ein studium generale zu Themen des Umweltschutzes angeboten.

Absatz 10

Die Förderung des Wissens- und Technologietransfers dient nicht nur dem Erfahrungsaustausch mit der Praxis, sondern auch der Entwicklung der Wissenschaft und der Wirtschaftsförderung. Der Wissens- und Technologietransfer ist auch ein Ansatz zur Einwerbung von Drittmitteln. Er muss daher einen Stellenwert erhalten, der dem wissenschaftlichen Austausch mit anderen Institutionen gleichsteht. Die Hochschulen sollten für diese Aufgabe eine zentrale Einrichtung schaffen.

Absatz 11

Die Verpflichtung, die Aufgabenerfüllung zu evaluieren, dient der Förderung eines umfassenden Wettbewerbsgedankens. Der Wettbewerb um die besten Arbeitsergebnisse ist dem Wesen der Wissenschaft inhärent. Der Wettbewerbsgedanke beherrscht auch andere Bereiche der Arbeit der Hochschulen, insbesondere die Einwerbung von Drittmitteln, die Einrichtung von Graduiertenkollegs und Sonderforschungsbereichen und natürlich die Einstellung des wissenschaftlichen Personals. Der Wettbewerb muss aber darüberhinaus Bereiche erfassen, in denen dieser Gedanke bisher nicht den erforderlichen Stellenwert hatte. Hierzu gehören die Lehre und die Effizienz der Mittelverwendung. Die Evaluation soll den Wettbewerb verstetigen und sinnvolle, einheitliche Beurteilungskriterien entwickeln. Die Steigerung der Validität der Evaluationsergebnisse ist insbesondere im Hinblick auf die parametergesteuerte Mittelvergabe erforderlich, die unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse erfolgen soll. Die Evaluation wird in einer Reihe weiterer Vorschriften über die Lehrberichte (§ 12), die Forschungsberichte (§ 35) und die Studentenbefragungen (§ 87) konkretisiert. Sie steht im engen Bezug zu den Vorschriften über den Haushalt (§ 97) die Drittmittel (§ 33) und die Reform der Hochschulhaushalte (§ 98).

Die Betonung des Wettbewerbs darf nicht zu dem Missverständnis verleiten, die Hochschulen seien mit gewinnorientierten Unternehmen vergleichbar und könnten nach Nützlichkeits- oder Ertragskriterien gesteuert werden. Die Evaluation ist vielmehr ein Verfahren, das keine Ziele vorgibt. Auch wenig nachgefragte Fächer müssen erhalten bleiben, wenn sie wegen ihrer kulturstaatlichen Bedeutung erhaltenswert sind. Allerdings kann auch die Aufgabenerfüllung der Hochschulen evaluiert werden.

Absatz 12

Durch die Umwandlung der Universitätsklinika Dresden und Leipzig in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts ändern sich die Aufgaben der Hochschulen. Die Aufgaben der Krankenversorgung, die sonstigen Aufgaben auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens und die Trägerschaft der medizinischen Berufsfachschulen werden mit In-Kraft-Treten des Hochschulmedizingesetzes von den Universitätsklinika wahrgenommen und gehören nicht mehr zum Aufgabenbereich der Hochschule. Krankenversorgungsaufgaben bleiben nur insoweit in der Verantwortung der Hochschule, als sie sich unmittelbar aus den Aufgaben in Forschung und Lehre ergeben. Die tiermedizinische Versorgung bleibt wegen des unmittelbaren Bezugs zu Forschung und Lehre in vollem Umfang als Aufgabe der Universität Leipzig erhalten.

Absatz 13

Das Recht zur Selbstverwaltung befreit nicht von der Rechenschaftspflicht. Durch die Neufassung des Gesetzes verzichtet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auf eine Reihe von Genehmigungspflichten. Hierdurch entfällt auch der im Zuge der Genehmigungsverfahren stattfindende Informationsaustausch. Es ist daher erforderlich, den Informationsaustausch in anderer Weise zu vollziehen, einschließlich der Möglichkeit der Aktenvorlage. Dies ist kein Surrogat für die aufgegebenen Genehmigungsvorbehalte, sondern Vorbedingung für das Informationsrecht des Parlamentes als Teil seines Budgetrechts. Das Parlament hat das Recht, die Verwendung der Steuergelder zu bestimmen. Die für die entsprechenden Entscheidungen erforderlichen Informationen kann es nur durch die Regierung erhalten, die ihrerseits die notwendigen Informationen von den Hochschulen erhalten muss.

Zu § 5 - Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Absatz 1

Die Freiheit von Wissenschaft und Kunst ist sowohl bundesrechtlich als auch landesrechtlich garantiert, und zwar im Bundesrecht in Artikel 5 Abs. 3 GG und § 4 HRG sowie landesrechtlich in der Verfassung des Freistaates Sachsen in Artikel 21 Satz 1. Der Text von § 5 ist weitgehend identisch mit § 4 HRG.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ist zunächst ein Recht der Hochschulmitglieder, soweit sie am Wissenschaftsprozess teilnehmen. Es schützt als Abwehrrecht die wissenschaftliche Betätigung gegen staatliche Eingriffe. Es wird weder eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft noch eine bestimmte Wissenschaftstheorie geschützt. Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit schreibt auch keine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebes an den Hochschulen vor. Dem Gesetzgeber verbleibt somit theoretisch ein weiter Raum zur Verwirklichung seiner hochschulpolitischen Auffassungen. Andererseits ist der Gesetzgeber verpflichtet, die innere Ordnung der Hochschule so auszugestalten, dass das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit effektiv wahrgenommen werden kann.

Die Kunstfreiheit betrifft die künstlerische Gestaltung und die künstlerische Lehre an den künstlerischen Hochschulen (Musikhochschulen, Hochschulen für Bildende Kunst, Hochschulen für Darstellende Kunst). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Schutzgut „Kunst“ sich einer Definition weitgehend entzieht. Der Begriff der Kunst ist nicht starr und unveränderlich. Geschützt wird die freie, schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Bei künstlerischem Schaffen wirken Intuition, Fantasie und Kunstverstand zusammen.

Absatz 2

Der Begriff der Forschungsfreiheit verbindet sich mit der Suche nach neuen Erkenntnissen. Dabei ist wichtig, dass die Suche unter Verwendung von Methoden geschieht, die wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Die unterschiedlichen Arten der

Forschung genießen alle den gleichen Schutz. Sowohl die Grundlagenforschung als auch angewandte Forschung werden geschützt. Die Freiheit der Forschung umfasst sowohl die Wahl des Gegenstandes als auch die Wahl von Fragestellung und Methode, die Organisation der an der Forschung Beteiligten und die Entscheidungen über die Durchführung des Forschungsprojektes.

Absatz 3

Der geschützte Bereich der Lehrfreiheit umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen in der Hochschule, den mündlichen Vortrag einer Vorlesung, die Übung, das Seminar, das Praktikum, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sich die Lehrveranstaltung auch immer darstellen mag. Dabei ist die Lehre innerhalb und außerhalb der Hochschule geschützt. Auch die Prüfung gehört zur Lehre. Geschützt ist die Methode, die Didaktik, die Stoffauswahl, die Darbietungsart, die Entscheidung über die Frage, ob und welche Hilfsmittel eingesetzt werden sollen.

Absatz 4

Das Recht auf die Freiheit des Studiums umfasst insbesondere die freie Wahl der Lehrveranstaltungen, das Recht innerhalb des gewählten Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Es wird durch § 18 näher geschützt. Das Recht des Studenten auf Freiheit des Studiums enthält jedoch kein Recht auf Mitentscheidung über Gegenstand, Form und Methode der Lehre. Dies gilt zumindest für die einzelnen Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung der Hochschullehrer stehen. Insoweit handelt es sich um Angebote der Hochschullehrer, die vom Studenten genutzt werden können.

Die bisher in dieser Vorschrift geregelte Pflicht der Hochschulen Verträge mit Einrichtungen, deren Aufgabe nicht ausschließlich in der Pflege der Wissenschaft liegt, durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst genehmigen zu lassen, entfällt. Wie im Allgemeinen Teil ausgeführt, sollen die Hochschulen von einer Reihe von Genehmigungsvorbehalten des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst befreit werden und eigenverantwortlich entscheiden.

Zu § 6 - Landeshochschulkonferenz

Die Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen erfordert eine enge Zusammenarbeit, die nicht nur landesweit, sondern auch mit Hochschulen anderer Länder und grenzüberschreitend vollzogen werden kann. Die Zusammenarbeit dient nicht nur der besseren Ressourcennutzung, sondern auch der Diversifizierung der Angebote der Hochschulen.

Absatz 1

In Absatz 1 wird das Zusammenwirken der Hochschulen untereinander und mit anderen Einrichtungen geregelt.

Nach der rechtlichen Verselbstständigung der Universitätsklinika müssen die Universitätsklinika neben den außeruniversitären Forschungseinrichtungen und anderen Bildungseinrichtungen genannt werden. Die rechtliche und wirtschaftliche Verselbstständigung der Klinika dient nicht nur der Effektivierung wirtschaftlicher Prozesse, sondern auch der Steigerung der Qualität in Forschung und Lehre.

Absatz 2

Zur Sicherung der Zusammenarbeit der Hochschulen wird die Landeshochschulkonferenz gebildet. Ihr gehören die Rektoren an. Die Kanzler nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Rektoren sollen in der Landeshochschulkonferenz die Interessen aller Mitglieder ihrer Hochschulen vertreten. Daher wird eine Mitwirkung von Vertretern der Mitgliedergruppen der Hochschulen nicht vorgesehen. Von Fall zu Fall kann es jedoch sinnvoll sein, Gruppenvertreter zu bestimmten Fragen - beispielsweise die Vertreter der KSS - hinzuzuziehen.

Absatz 3

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist berechtigt, und auf Antrag der Landeshochschulkonferenz verpflichtet, an deren Beratungen teilzunehmen, um einen objektiven und aktuellen Informationsaustausch zu sichern. Zu Rechtsverordnungen und Gesetzen, die den Regelungsbereich dieses Gesetzes berühren, muss die Landeshochschulkonferenz gehört werden.

Die Landeshochschulkonferenz soll einen landeseinheitlichen Wahltermin festlegen. Die Wahlbeteiligung bei Hochschulwahlen ist von jeher schlecht gewesen. 1996 lag die Wahlbeteiligung bei vielen sächsischen Hochschulen unter 20 %. Die Festsetzung eines landeseinheitlichen Wahltermins soll die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Wahlen lenken und die Wahlbeteiligung steigern.

Zweiter Teil

Aufgaben der Hochschule in Lehre und Forschung

Erster Abschnitt

Studium und Lehre

Zu § 7 - Ziele von Studium und Lehre

Die Vorschrift beschreibt die Ziele des Studiums in Anknüpfung an die Aufgabenbeschreibung in § 1. Die Studenten sind nicht Objekt, sondern Partner der Lehre. Das Recht der Studenten auf eine ordnungsgemäße Lehre, die als Grundlage für die berufliche Entwicklung und eigenverantwortliche Weiterbildung dienen soll, wird daher näher ausgestaltet und gesichert.

Absatz 1

Das allgemeine Ziel der Vorbereitung auf einen Beruf, der die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten erfordert, wird unter Bezugnahme auf die Befähigung zu selbstständigem Denken und verantwortlichem Handeln im Sinne einer freiheitlich, demokratischen und sozialen Rechtsordnung definiert.

Absatz 2

In § 4 Absatz 1 wird die Weiterbildung als Primäraufgabe beschrieben und in einen direkten Zusammenhang mit dem grundständigen Studium gestellt, da die Menge des verfügbaren Wissens in einem steten Wandel begriffen ist, ebenso wie die Anforderungen der Arbeitswelt an das Wissen und Können der Akademiker. Aus diesem Grund werden die Aufgaben der Weiterbildung im Anschluss an das grundständige Studium erläutert.

Zu § 8 - Studienreform

Absatz 1

Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, die berufliche Praxis und die Veränderung in der Berufswelt zu überprüfen und das Studium entsprechend weiterzuentwickeln. Hierbei sollen sie zukünftig auch die Kenntnisse vermitteln, die für eine berufliche, insbesondere unternehmerische Selbstständigkeit erforderlich sind. Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Studienangebote bezieht sich aber nicht nur auf das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, sondern auch auf die Hochschulen untereinander (§ 6). Insbesondere zur Entwicklung neuer Studienangebote ist eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit sinnvoll.

Die Ziele der Studienreform sind bereits im SächsHG von 1993 festgelegt, mit diesem Gesetz werden sie jedoch um einige wichtige Punkte erweitert.

Absatz 1 Nr. 2

Das Lehrangebot soll zukünftig auf grundlegende Inhalte begrenzt werden und dadurch auch den fachübergreifenden Aspekt verstärken, da sich der Fortschritt in der Wissenschaft in Grenzbereichen der Wissenschaftsdisziplinen vollzieht und hierzu ausgebildete Personen auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.

Gerade in den Studiengängen, die auf eine Berufstätigkeit in der Wirtschaft zielen, ist eine breite wissenschaftliche Grundbildung wichtiger als eine spezialisierte Ausbildung. Dies schließt eine exemplarische Vertiefung ausgewählter Fachgebiete nicht aus. Eine berufsbezogene Spezialisierung muss jedoch entweder autodidaktisch oder im Rahmen der Weiterbildung erfolgen. Für die forschungsbezogene und künstlerische Weiterbildung werden postgraduale Studiengänge angeboten. Anstelle der stärkeren Spezialisierung erscheint die Einbeziehung fachübergreifender Kenntnisse erforderlich.

Absatz 1 Nr. 8

Es sollte angestrebt werden, die Studienangebote zu modularisieren, um die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erworben wurden und damit den Hochschulwechsel zu erleichtern. Diesem Ziel soll das Leistungspunktsystem dienen. Das Leistungspunktsystem darf jedoch nicht zu einer Abschaffung der Abschlussprüfung führen. Es soll den Studenten eine Leistungskontrolle ermöglichen und ihnen Prüfungsängste nehmen. Eine Prüfung kann in Abschnitte über mehrere Semester verteilt werden. Ferner soll es die Prüfungsentscheidung belastbarer machen. Es darf nicht dazu führen, dass darauf verzichtet wird, von den Studenten in einer Abschlussprüfung den Nachweis zu verlangen, dass sie sich in den abgeschlossenen Fächern eine wissenschaftliche Grundbildung angeeignet haben und die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens ihres Faches soweit beherrschen, dass sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. Eine reine Akkumulation von Prüfungszertifikaten mit der Folge, dass in den Anfangssemestern erworbenes Wissen bei Abschluss des Studiums nicht mehr vorhanden ist, muss ausgeschlossen bleiben. Die Regelung erfüllt den Gestaltungsauftrag von § 15 Abs. 3 HRG.

Absatz 2

Die Vorschrift soll im Interesse der deutschen Hochschulabsolventen ermöglichen, dass international verständliche und kompatible Grade eingeführt werden. Sie soll auch den Wechsel der Studenten in das Ausland erleichtern. Entsprechend den Vorgaben des HRG sollen im Rahmen von Reformmodellen konsekutive Studiengänge angeboten werden können, die nach sechs bis acht Semestern zu einem Bakkalaureus - und nach weiteren zwei bis vier darauf aufbauenden Semestern zu einem Magistergrad führen können. Die Gesamtstudienzeit bis zum Magistergrad muss mindestens neun Semester betragen. Diese Studiengänge sollen sowohl an Fachhochschulen als auch an Universitäten unter Beibehaltung der je eigenen Spezifika, der Anwendungsorientierung an Fachhochschulen und der stärker theoretischen Ausbildung an Universitäten angeboten werden können.

Die Lehrangebote für konsekutive Studiengänge können den bisherigen Diplom- und Magisterstudiengängen entnommen werden. So ist es denkbar, dass das Studienangebot eines Bakkalaureusstudienganges in einem geisteswissenschaftlichen Studium aus den Curricula eines Hauptfaches und eines Nebenfaches des entsprechenden Magisterstudienganges zusammengesetzt wird.

Bei konsekutiven Studiengängen setzt der Übergang in den Magisterstudiengang eine besondere Auswahlentscheidung voraus. Hierbei sind die Ergebnisse des ersten Studienganges zu berücksichtigen. Die Gesamtregelstudienzeit von mindestens viereinhalb und höchstens fünf Jahren ist auf die Regelstudienzeit in nicht konsekutiven Studiengängen abgestimmt.

Zu § 9 - Studienberatung

Die Vorschrift behandelt nur die hochschulinterne studienbegleitende Studienberatung. Die hohen Zahlen der Studienabbrecher sind vielfach auf mangelnde Informationen über die Anforderungen eines Studiums zurückzuführen.

Studieninteressenten und Studenten sollen sich objektiv über den von ihnen gewählten Studiengang informieren können. Die Optimierung des Entscheidungsprozesses bei der Auswahl eines Studienganges wird dazu führen, daß weniger Studenten ihr Studium abbrechen. Ergänzt wird die freiwillige Beratung durch eine Pflichtberatung (§ 21 Abs. 5) für die Studenten, die bis zu Beginn des 3. Semesters noch keinen ersten Leistungsnachweis erbracht haben.

Zu § 10 - Internationales Hochschulkolleg

Durch die Errichtung eines internationalen Hochschulkollegs in oder an einer Hochschule sollen die Attraktivität für ausländische Studenten erhöht und ihre internationalen Aktivitäten gestärkt werden. Es soll die ausländischen Studenten bei einer Reihe von Problemen betreuen. Wird das internationale Hochschulkolleg außerhalb der Hochschule verselbständigt, ist eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 erforderlich.

Zu § 11 - Lehrangebot

Die Hochschulen haben als Körperschaften die Aufgabe, das Lehrangebot auf der Grundlage einer nach Zeit, Gegenstand und Ort abgestimmten Studienplanung sicherzustellen, das nach den Studienordnungen erforderlich ist. Hierbei sind die besonderen Aufgaben der §§ 8 bis 10 und des § 4 zu beachten. Die Möglichkeit des Selbststudiums ist zu fördern. Im Wesentlichen werden die Aufgaben von den Fakultäten und den in der Lehre tätigen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule übernommen. Auch während der vorlesungsfreien Zeit soll den Studenten die Möglichkeit geboten werden, sich an der wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit ihrer Hochschule zu beteiligen.

Zu § 12 - Lehrbericht

Die Lehrberichte sind Teil der umfassenden Evaluation, zu der die Hochschulen aufgrund von § 4 Abs. 10 verpflichtet sind. Die nach dieser Vorschrift jährlich vorzulegenden Lehrberichte haben eine sehr komplexe Funktion. Zunächst geht es um die Dokumentation der Lehrleistungen zur Selbstkontrolle im Sinne einer Verbesserung des Lehrangebotes, aber auch zur Selbststeuerung der Hochschulen. Ferner sollen sie der Erfüllung der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Staat und der Gesellschaft dienen.

Auch bei der parametergesteuerten Mittelvergabe, Berufungen und der Bestellung von Hochschuldozenten kann auf die Lehrberichte zurückgegriffen werden. Die Lehrberichte sind ferner ein Element des Wettbewerbs um Mittel und Studenten. Die Annahme einiger Hochschulen, das Staatsministerium würde aufgrund der Lehrberichte aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, ist dagegen falsch. Hochschulen sind nicht nur zu heterogen, sondern in der Regel auch zu groß, um mit den herkömmlichen verwaltungsrechtlichen Instrumentarien wie eine Behörde oder ein öffentliches Dienstleistungsunternehmen gesteuert und kontrolliert zu werden. Sie bedürfen für eine sachgerechte Steuerung der Selbstverwaltung, der Möglichkeit der Selbstkontrolle und damit auch der Selbstevaluation. Etwas anderes wäre auch mit einer sachgerechten Interpretation der Wissenschaftsfreiheit nicht vereinbar. Die Vorschrift steht in einem engen Zusammenhang mit der Vorschrift über die Studienkommissionen (§ 87), in der die Befragung der Studenten und die Jahresberichte der Studiengänge geregelt werden. In den Lehrberichten ist nicht nur über Evaluationen zu berichten. Die Lehrberichte können vielmehr auch bei Evaluationen berücksichtigt und verarbeitet werden. Die im Rahmen der Erstellung der Lehrberichte angefertigten Statistiken werden zur Überprüfung der Umsetzung des Gleichstellungsauftrages herangezogen.

Zweiter Abschnitt**Hochschulzugang und Immatrikulation****Zu § 13 - Hochschulzugang****Absatz 1**

Das Gesetz sieht vor, dass jeder Deutsche im Sinne von Art. 116 des Grundgesetzes zu einem Hochschulstudium berechtigt ist, wenn er die erforderliche Qualifikation nachweist.

Absatz 2

In Absatz 2 wird näher geregelt, dass die erforderliche Qualifikation grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht wird. Diese Regelung wird in § 27 HRG vorgeschrieben. Es folgt die Bestimmung, dass die Schulbildung mindestens zwölf Jahre dauern muss.

Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Hochschulen, in den Fällen, in denen dem Schulabschluss die erforderliche Qualifikation nicht entnommen werden kann, die Zugangsbedingungen selbst zu definieren. Hierzu können sie eigene Leistungserhebungen vornehmen.

Absatz 7 und 8

Für die künstlerischen Studiengänge und die Sportstudiengänge sind besondere Eignungsfeststellungen erforderlich, die von den Hochschulen getroffen werden. Weil in künstlerischen Studiengängen Erfolgsprognosen einen hohen Unsicherheitsfak-

tor haben, können die ersten Semester als Probezeit ausgestaltet werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit erfolgt eine unbeschränkte Zulassung.

Absatz 9

Den Hochschulen wird gestattet, für neue Studiengänge Bewerber, die über den erforderlichen Schulabschluss verfügen, aufgrund einer eigenen Eignungsfeststellung zuzulassen.

Absatz 10

Satz 1 gilt auch für Absolventen einer Berufsakademie, deren Abschluss durch Gesetz einem Hochschulabschluss gleichgestellt worden ist.

Satz 2 muss aufgrund einer in der KMK getroffenen Vereinbarung ergänzt werden. Einige Länder haben in Sachsen nicht anerkannte Sonderregelungen für den Hochschulzugang geschaffen. Den Inhabern dieser Berechtigungen soll das Weiterstudieren an einer sächsischen Hochschule der gleichen Hochschulart in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang ermöglicht werden, wenn sie die Zwischenprüfung bestanden haben.

Absatz 11

Bewerber, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und danach drei Jahre berufstätig waren, können die Berechtigung zum Studium durch das Bestehen einer Zugangsprüfung erwerben. Diese Öffnung der Hochschulen für Berufstätige ohne Schulabschluss stellt eine wichtige Ergänzung der bisherigen Zugangswege dar.

Zu § 14 - Immatrikulation

Absatz 1

Die Studenten werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule und können am Studium teilnehmen. Ihre Rechte und Pflichten werden insbesondere durch § 18 geregelt. Die Immatrikulation erfolgt nicht nur für die grundständigen Studiengänge, sondern auch für das Graduiertenstudium, wenn der Student in einem Graduiertenstudiengang studiert oder als Angehöriger der Hochschule promoviert. Sonstige Personen können im Status eines Gaststudenten promovieren. Immatrikulierte Studenten erhalten einen Studentenausweis, der auch als multifunktionale Chipkarte ausgegeben werden kann. Mit der Chipkarte können nicht nur Ausweisfunktionen verbunden werden. Sie kann auch als digitales Zahlungsmittel und für statistische Erhebungen genutzt werden (s. § 105 Abs. 1).

Absatz 2

Bisher konnten Studenten in der Regel nur an einer Hochschule immatrikuliert werden. In Zukunft werden die bereits in der Begründung zu § 8 aufgeführten gemeinsamen Studienangebote mehrerer kooperierender Hochschulen eine gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfordern. Daher wird dies ausdrücklich zugelassen, wenn das gewählte Studienziel ein Parallelstudium erfordert.

Absatz 5

Die Fernstudenten stehen grundsätzlich den Studenten des Präsenzstudiums gleich. Die Besonderheit des Studiums und der Prüfungen sind in den entsprechenden Ordnungen zu regeln. Dies gilt insbesondere für die Regelstudienzeiten, die abweichend von § 20 Abs. 3 geregelt werden können.

Absatz 6

Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung können zu einzelnen Lehrveranstaltungen als Gasthörer zugelassen werden.

Zu § 15 - Versagung der Immatrikulation

Absatz 1 führt die Gründe enumerativ auf, die zwingend zu einer Versagung der Immatrikulation führen. Zur Einschränkung des „Parkstudiums“ soll zukünftig eine Immatrikulation versagt werden, wenn ein Student mehr als acht Semester studiert hat, ohne eine Zwischenprüfung zu bestehen. Absatz 2 zählt die Fälle abschließend auf, bei denen die Hochschule ein Ermessen bei der Versagung der Immatrikulation hat.

Zu § 16 - Rückmeldung - Beurlaubung - Fristberechnung**Absatz 1**

Die Rückmeldung der immatrikulierten Studenten kann in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Sie erfordert nicht das komplizierte Immatrikulationsverfahren.

Absatz 2

Die Beurlaubung soll den Studenten für Auslandsaufenthalte, Erwerbstätigkeiten, Genesungsurlaube, familiäre Verpflichtungen und sonstige dringende persönliche Fälle ein kurzfristiges Ausscheiden aus dem Studium ermöglichen.

Absatz 3

Während der Beurlaubung, etwa wegen Krankheit, bleiben die mitgliedschaftlichen Rechte erhalten. Mit Ausnahme der Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung können während der Beurlaubungszeit keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte wegen familiärer Verpflichtungen. Studenten mit familiären Verpflichtungen werden in der Regel bemüht sein, das Studium trotz dieser Verpflichtungen zügig zu absolvieren. Die Umsetzung dieses Bemühens der Vereinbarkeit von Studium und Familie soll durch die Möglichkeit, Studien- und Prüfungsleistungen auch während der Beurlaubungszeit abzulegen, Unterstützung finden.

Absatz 4

Das SächsHG ahndet in §§ 15 und 17 Fristversäumnisse mit recht rigorosen Konsequenzen. Es ist daher ein Gebot rechtsstaatlichen Denkens unter Beachtung des Übermaßverbotes, den Studenten die Folgen von Umständen, die sie nicht zu vertreten haben, generell nicht zuzurechnen. Dies gilt insbesondere für Mütter mit Kindern, aber auch persönliche oder familiäre Unglücksfälle. Die nach den Bestimmungen über die Regelstudienzeit zulässigen Studienzeiten sind entsprechend zu verlängern.

Zu § 17 - Exmatrikulation

Die Exmatrikulationsvorschriften werden wesentlich vereinfacht und auf die Vorschriften über die Prüfungen und Prüfungsordnungen abgestimmt.

Die Zwangsexmatrikulation in Absatz 1 Nr. 3 erfasst nur noch die Studenten, die eine Probezeit-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben (§ 23). Die Exmatrikulation erfolgt auch nur dann, wenn der Student nicht gleichzeitig rechtmäßig in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Ferner ist eine Zwangsexmatrikulation möglich, wenn der Zulassungsbescheid unwirksam ist (Nr. 4), der Student einen Ordnungsverstoß begangen hat (Nr. 5) oder die Immatrikulation durch Zwang, Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.

Zu § 18 - Rechte und Pflichten der Studenten

Diese Bestimmung gibt den Studenten das Recht, die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnungen einzufordern. Im Falle der Nichteinhaltung können sie sich an den Studiendekan wenden, der für die Abstellung der Mängel sorgen muss. Da der Studiendekan Beauftragter des Dekans für alle Studienangelegenheiten ist, hat er auch die Möglichkeiten, sich effektiv der Rechte der Studenten anzunehmen. Die Studenten können auch beantragen, dass ihre Beschwerde in der zuständigen Studienkommission erörtert wird. Die Studenten haben insbesondere die Pflicht, ihr Studium so einzurichten, dass die Grundordnung und die Studien- und Prüfungsordnung eingehalten wird.

Dritter Abschnitt**Ablauf des Studiums****Zu § 19 - Studienjahr****Absatz 1**

Zur besseren Nutzung, insbesondere der sächlichen Ressourcen und zur Beschleunigung des Studiums, wird seit Jahren empfohlen, eine Trimestereinteilung einzuführen. Bisher haben die Hochschulen dieses Angebot nicht aufgegriffen. Es

könnte insbesondere in Fächern mit einem geringen praktischen Studienanteil erprobt werden. Alle Vorschriften, die eine Aufteilung des Studiums in Semester vorsehen, gelten sinngemäß für Trimester. Aus diesem Grund werden in dem Gesetz die Jahresangaben bei Studienzeiten grundsätzlich durch eine Semestereinteilung ersetzt.

Absatz 2

Beginn und Ende der Vorlesungszeit sollen in der Landeshochschulkonferenz abgesprochen werden. Die akademischen Feiertage legt jede Hochschule selbst fest.

Zu § 20 - Studiengänge

Absatz 1

Grundsätzlich werden die Studiengänge an einer Hochschule errichtet. Zur Erprobung neuer Studiengänge und zur besseren Ressourcennutzung können die Hochschulen auch gemeinsame Studiengänge einrichten (§ 6). Studiengänge können auch als Teilzeitstudiengänge eingerichtet werden.

Die Einrichtung und Durchführung der interdisziplinären neuen Studiengänge setzt eine breite Zusammenarbeit der Hochschuleinrichtungen voraus, da nicht alle erforderlichen personellen und apparativen Voraussetzungen in allen Fakultäten geschaffen werden können. Aus diesem Grund können auch gemeinsame Studiengänge der Fakultäten unter Einbeziehung der zentralen Einrichtungen eingeführt werden.

Absatz 2

Für die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen hat es immer eine doppelte Zuständigkeit der Hochschulen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst gegeben. Durch die neue Formulierung wird dies klargestellt. Sie entspricht der in den anderen Bundesländern geltenden Rechtslage.

Absatz 4

Die Regelstudienzeiten werden entsprechend der im HRG vorgesehenen Differenzierung zwischen den Universitäten und Fachhochschulen festgelegt.

Absatz 5

Die Mitarbeit in den Gremien der Hochschule und Studentenschaft ist sehr zeitaufwendig und führt zu einer Verlängerung des Studiums. Daher soll die Regelstudienzeit für Studenten, die in Gremien der Selbstverwaltung mitgearbeitet haben, um ein bzw. zwei Semester verlängert werden. Zu den Gremien in diesem Sinne gehören auch die Studienkommissionen.

Ferner kann für Studenten mit Kind oder Kindern die Regelstudienzeit um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Einige Länder sehen in ihren Hochschulgesetzen vor, dass Auslandsaufenthalte nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Das Ziel wird begrüßt. Eine Regelung ist jedoch überflüssig, da die Studenten für diese Zeit beurlaubt werden.

Zu § 21 - Studienordnungen

Absatz 1 und 2

Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der Festlegungen der Prüfungsordnung den inhaltlichen Aufbau und den organisatorischen Ablauf eines Studienganges. Insbesondere legt sie die möglichen Schwerpunkte fest und bestimmt Zeiträume und Globalvorgaben für das Studium nach eigener Wahl. Die Studienordnung sieht auch ein Angebot zur Unterstützung der Studenten durch Tutoren vor, insbesondere für Studienanfänger (Absatz 2).

Absatz 3 und 4

Die Studienordnungen haben zusammen mit den Studienablaufplänen eine wichtige Funktion bei der Einhaltung der Regelstudienzeit. Sie sollen den Studenten helfen, das Studium so zu organisieren, dass es in der Regelstudienzeit studierbar bleibt. Ein häufiger Grund für die Verlängerung der Studienzeit ist die Tatsache, dass gerade interessierte Studenten Schwierigkeiten haben, die Stoffauswahl sinnvoll zu begrenzen.

Absatz 5

Absatz 5 verpflichtet die Hochschulen, bis zum Beginn des dritten Semesters einen Leistungsnachweis abzufordern, der als Teilleistung in die Zwischenprüfung eingehen kann. Art und Umfang des Leistungsnachweises regeln die Studienordnungen. Wird eine Probezeitprüfung (§ 13 Abs. 7) abgelegt, kann sie als Leistungsnachweis anerkannt werden. Der Leistungsnachweis kann auch im Rahmen eines Leistungspunktsystems erbracht werden. Studenten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, müssen sich einer Studienberatung unterziehen. Ziel dieser Bestimmung ist die Möglichkeit der Leistungskontrolle.

Absatz 6

Die Studienordnungen unterliegen keinem Genehmigungsvorbehalt durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann in Konkretisierung der Rechtsaufsicht nur dann eine Änderung der Studienordnung verlangen, wenn sie der Rahmenprüfungsordnung der HRK/KMK oder der genehmigten Prüfungsordnung der Hochschule widerspricht.

Zu § 22 - Weiterbildende Studien**Absatz 3**

Wie unter § 4 bereits dargelegt, hat die Weiterbildung eine zusätzliche Funktion bekommen. Weiterbildungsangebote können sich an Absolventen und Nichtabsolventen richten. Sie können in unterschiedlichen organisatorischen Formen angeboten werden, als Vorträge, Lehrgänge, berufsbegleitende und grundständige Studiengänge. Wenn die weiterbildenden Studien zu einem neuen Abschluss führen, sollen sie in der Regel zwei Jahre dauern. Von diesem zeitlichen Rahmen werden Promotions- und Postgraduiertenstudien nicht erfasst, für deren Abschluss keine oder andere als die genannten Grade verliehen werden. Im Rahmen der Weiterbildung können auch Zusatz- oder Ergänzungsstudien zu berufsqualifizierenden Studiengängen angeboten werden, die mit einer Staatsprüfung abschließen. In diesem Fall müssen die Hochschulen bei der Ausgestaltung der Studienordnungen und der Ordnungen für die Zwischenprüfung die Vorgaben der staatlichen Prüfungsordnungen berücksichtigen.

Absatz 4

Für die Teilnahme an Weiterbildungsstudien und am Fernstudium können die Hochschulen Gebühren erheben, die den Hochschulen als eigene Einnahme verbleiben. Für ein Zweitstudium können nur unter besonderen Voraussetzungen Gebühren erhoben werden. Der Gebührentatbestand zielt in erster Linie auf die Parkstudenten.

Absatz 5

Die weiterbildenden Studien können von den Fakultäten und interdisziplinären zentralen Einrichtungen angeboten werden. Die Hochschulen können sich aber auch besonderer Rechtsformen bedienen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule schaffen. In diesem Fall ist eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 erforderlich. Diese zusätzlichen Angebote dürfen zu keinen Mehrausgaben im staatlich finanzierten Haushalt führen.

Vierter Abschnitt**Prüfungen****Zu § 23 - Prüfungen****Absatz 1**

Das Studium kann durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder kirchliche Prüfung und in besonders gelagerten Fällen durch eine Promotion abgeschlossen werden.

Absatz 2

Die Hochschulprüfungen dienen der Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit der Studenten. Im Leistungspunktsystem können wesentliche Teile der Prüfung durch eine Akkumulation der Leistungspunkte ersetzt werden. Auf eine zumindest überblickartige Prüfung des gesamten Stoffs soll aber nicht verzichtet werden.

Absatz 3

In allen Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern - also auch in Bakkalaureusstudiengängen - ist die Zwischenprüfung obligatorisch. In Studiengängen, in denen ein Leistungspunktsystem eingeführt wird, können alle Leistungen der Zwischenprüfung kumulativ erbracht werden. Wer nicht bis zum Beginn des fünften Semesters die Zwischenprüfung abgelegt hat, muss sich einer Studienberatung unterziehen. Das endgültige Nichtbestehen führt zur Exmatrikulation.

Absatz 4

Das Studium ist so zu organisieren, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Studien- und Prüfungsordnungen sind entsprechend zu gestalten und das Prüfungsverfahren ist so zu organisieren, dass diese Frist gewahrt werden kann.

Absatz 5

Die Hochschulprüfungen sollen so anberaumt werden, dass keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, am Ende des Semesters nach der Vorlesungszeit eine Prüfungsperiode durchzuführen.

Absatz 6

Die Bestimmungen dieses Absatzes sind Ausdruck des Grundsatzes, dass die Prüfungsverpflichtung aus der Lehrverpflichtung folgt.

Absatz 8

Die Bestimmung, dass Studenten, die ihr Studium ohne Prüfung abschließen, eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen erhalten, soll bei Fehlorientierung den Fachwechsel erleichtern.

Zu § 24 - Prüfungsordnungen

Die Abnahme von Hochschulprüfungen gehört nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen. Die Durchführung der Hochschulprüfungen berührt zwei Grundrechte: die Wissenschaftsfreiheit und die Berufsfreiheit. Aus diesem Grund muss das Prüfungsverfahren strengen rechtlichen Anforderungen genügen. Es ist daher unabdingbar, in diesem Gesetz stringente Formvorschriften und Rahmenvorgaben zu machen. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst muss seine Prüfungsmaßstäbe an den Rahmenprüfungsordnungen der HRK/KMK ausrichten.

In den Prüfungsordnungen ist auch die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen des Fernstudiums zu regeln.

Absatz 2

Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren sind ausnahmslos so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung bei normalem Studienverlauf innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Die Bestimmung steht im engen Bezug zu § 23 Abs. 4.

Absatz 3

Die Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist insbesondere sicherzustellen, dass einander entsprechende Studienabschlüsse gleichwertig sind. Ferner ist die Einhaltung der oben erwähnten Rahmenordnungen der HRK und KMK sicherzustellen.

Absatz 4

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, können auf Antrag anerkannt werden. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und die KMK können bei der Anerkennung Hilfestellung leisten. Die Bestimmung erstreckt sich nicht auf die Fächer, die mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen abgeschlossen werden, da hier sondergesetzliche Regelungen gelten. Für die Anerkennung sind die jeweiligen Fachbehörden zuständig.

Absatz 5

Seit mehreren Jahren liegen Erfahrungen mit dem Freiversuch vor. Er führt in einigen Studiengängen zu einer deutlichen Verkürzung des Studiums. Allerdings nimmt das Interesse der Studenten an weniger oder nicht prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen ab. Gegen diese Tendenz kann nur durch eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen vorgegangen

werden. Das Interesse der Kandidaten an einem Freiversuch soll durch die Möglichkeit gestärkt werden, bestandene Prüfungsteile aus einer nicht bestandenen Prüfung in ein neues Prüfungsverfahren zu übernehmen und bestandene Prüfungen oder Prüfungsteile zur Aufbesserung der Noten wiederholen zu dürfen.

Zu § 25 - Einstufungsprüfungen

Studienbewerber, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die die Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigt, können eine gesonderte Einstufungsprüfung ablegen. Darüber hinaus können aber Personen, die über ein entsprechendes Wissen und Können verfügen, die berufsqualifizierende Prüfung als Externe oder Gaststudenten ablegen.

Fünfter Abschnitt

Verleihung von Hochschulgraden

Zu § 26 -Hochschulgrade

Absatz 1

Als berufsqualifizierender Abschluss wird der Magistergrad vor dem Diplomgrad genannt, weil unter internationalem Einfluss die Entwicklung in diese Richtung gehen wird. An Stelle eines Grades nach dieser Vorschrift kann auch ein Grad auf Grund einer Ordnung nach Absatz 6 verliehen werden.

Die Fachrichtung kann als Berufsbezeichnung oder als Fachgebiet angegeben werden. Im ersteren Fall bilden der Grad und die Fachrichtung eine Wortfügung. Die Fachhochschulen verleihen nur den Diplomgrad mit dem Zusatz (FH). Den Magistergrad verleihen die Fachhochschulen nur in konsekutiven Studiengängen nach Absatz 2 und ohne Zusatz „artium“ oder „scientiarum“.

Absatz 2

Die konsekutiven Studiengänge sollen die Kompatibilität und Akzeptanz der deutschen Grade im Ausland verbessern. In konsekutiven Studiengängen nach § 8 Abs. 2 wird im Anschluss an den ersten sechs- bis achtsemestrigen Studiengang der Bakkalaureusgrad und im Anschluss an den aufbauenden zwei- bis viersemestrigen zweiten Studiengang der Magistergrad verliehen. Die Gesamtstudienzeit muss mindestens neun Semester und darf höchstens zehn Semester betragen. Der Übergang in den zweiten Studiengang setzt eine Auswahlentscheidung nach § 8 Abs. 2 voraus. Konsekutive Studiengänge, die zu einem Bakkalaureus- und Magistergrad führen, können auch an Fachhochschulen eingerichtet werden.

Nach Abschluss des Bakkalaureusstudiums kann ein Student das Magisterstudium an jeder Hochschule fortsetzen, sofern die Auswahlentscheidung nach § 8 Abs. 2 zu seinen Gunsten ausfällt.

Absatz 6

Die Hochschulen können in einer besonderen Ordnung regeln, dass auch andere als die in Absatz 1 genannten Grade vergeben werden.

Absatz 7

Aufgrund einer Vereinbarung können deutsche und ausländische Hochschulen gemeinsam einen Grad verleihen, der mit einem ausländischen Grad identisch ist. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.

Absatz 8

Diese Vorschrift regelt das Verfahren zum Entzug unberechtigt erworbener Grade sowie den Entzug wegen Unwürdigkeit. Der Grad „Doctor honoris causa“ kann wegen eines Vergehens entzogen werden. Die Hochschule muss eine Ermessensentscheidung treffen. Wurde der Inhaber wegen eines Verbrechens verurteilt, muss der Grad entzogen werden.

Zu § 27 - Promotion

Die Universitäten (s. § 1 Absatz 1 Nr. 1) haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen können Absolventen in Studiengängen mit einer wissenschaftlichen Ausrichtung promovieren.

Die Durchführung eines Promotionsverfahrens setzt voraus, dass eine ausreichende Anzahl habilitierter Hochschullehrer in dem jeweiligen Fach an der Kunsthochschule lehrt. Anderenfalls muss die Kunsthochschule Hochschullehrer des gleichen Fachs einer anderen Hochschule beteiligen, um einen hinreichend großen Promotionsausschuss, wie in Fakultäten üblich, bilden zu können. Die Promotion setzt grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium voraus. Besonders qualifizierte Studenten können auch ohne berufsqualifizierenden Abschluss zur Promotion zugelassen werden.

Studenten aus dem Ausland, die promovieren wollen, müssen einen Abschluss nachweisen, der einem deutschen universitären Abschluss gleichwertig ist.

Absatz 2 und 3

Die Promotionsordnungen der Universitäten müssen Bestimmungen über ein kooperatives Promotionsverfahren mit Fachhochschulen enthalten. Die Fachhochschule ist in dem in Absatz 3 geregelten Umfang zu beteiligen.

Absatz 4

Absolventen der Fachhochschule erwerben mit der Promotion zugleich den universitären berufsqualifizierenden Abschluss, wenn sie in dem Fach promoviert worden sind, in dem sie den Fachhochschulabschluss erworben haben. In der Vereinbarung über die Promotion nach Absatz 3 werden die Studienleistungen festgelegt, die vor der Zulassung zum Rigorosum erbracht werden müssen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gesamtheit der Studienleistungen des Fachhochschulstudiums und der Promotionvorbereitung die gleichen Fähigkeiten vermittelt wie ein grundständiges Studium. Daher ist es in diesem Fall gerechtfertigt, den Promovenden der Fachhochschulen den berufsqualifizierenden Abschluss zu verleihen.

Absatz 5

Bei umfangreichen Abschlussprüfungen oder wenn die Abschlussprüfung aus mehreren Prüfungen besteht, kann das Rigorosum durch andere Leistungen ersetzt werden.

Zu § 28 - Graduiertenstudium

Die bewährten Regelungen des Graduiertengesetzes werden in das Hochschulgesetz aufgenommen. Die Regelungen werden gestrafft und auf das Notwendige beschränkt.

§ 28 setzt den Rahmen für das Graduierten- und das Meisterklassenstudium in Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen des Graduiertengesetzes. Die Lehrverpflichtung der Meisterschüler wird auf Wunsch der Musikhochschulen erhöht. Im Übrigen enthält die Regelung keine substantiellen Veränderungen.

Auch Promovenden an Graduiertenkollegs, die ein Stipendium durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft erhalten, können immatrikuliert werden.

Ferner besteht die Möglichkeit, sich außerhalb eines Graduiertenstudiums zur Promotion auf der Grundlage der Promotionsordnungen der Hochschule zu melden. Für die Abnahme der Prüfung kann eine Gebühr erhoben werden. Näheres regelt eine Gebührenordnung der Hochschule. Promovenden nach Satz 1 können für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren immatrikuliert werden, wenn sie weniger als 50 vom Hundert der tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit berufstätig sind.

Zu § 29 - Sächsische Landesstipendiaten

Die Regelung ermächtigt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wie bisher durch das Graduiertengesetz zur näheren Ausgestaltung der Sächsischen Landesstipendien und des Vergabeverfahrens. Die Regelung ist stark gestrafft und hinsichtlich der Verfahrensweise offen gehalten.

Zu § 30 - Habilitation

Hochschulen mit Promotionsrecht haben das Recht zur Habilitation. Dies gilt auch für Kunsthochschulen. Sofern dort die Zahl der habilitierten Hochschullehrer zu gering ist, um das Habilitationsverfahren durchführen zu können, müssen sie Hochschullehrer einer Universität hinzuziehen, um die Habilitationskommission zu vervollständigen.

Zu § 31 - Führung ausländischer akademischer Grade

Die nach § 26 verliehenen Grade setzen ein anspruchsvolles Studium voraus. Daher können nur solche ausländische Grade geführt werden, die vergleichbare Voraussetzungen erfordern. Das ist in einem Genehmigungsverfahren des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zu überprüfen. Auf die Genehmigung kann verzichtet werden, wenn sich die Ausländer im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend in Deutschland aufhalten. Näheres wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

Sechster Abschnitt**Forschung****Zu § 32 - Aufgaben und Koordination der Forschung**

Die Vorschrift konkretisiert den allgemeinen Forschungsauftrag aus § 4 näher und stellt ihn in Zusammenhang mit der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals. Auch die Studenten sollten im Rahmen des Möglichen an der Forschung beteiligt werden oder zumindest einen Einblick in den Stand der Forschung ihres Faches erhalten. Die Fachhochschulen haben im Rahmen des § 4 Abs. 1 die Aufgaben der angewandten Forschung und Entwicklung.

Von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit der Hochschulen in der Forschung zur besseren Nutzung der materiellen Ressourcen.

Die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen, Graduiertenkollegs oder vergleichbaren Vorhaben bedarf der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, da zu diesem Zweck langfristige finanzielle Verbindlichkeiten eingegangen werden.

Zu § 33 - Drittmittelfinanzierte Forschung**Absatz 1**

Die Hochschullehrer haben nicht nur das Recht und die Pflicht Forschung in der Hochschule durchzuführen, sondern auch das Recht, Forschung zu betreiben, die von Dritten finanziert wird. Ein nicht unbeachtlicher Teil des Forschungsaufwandes wird auch in Sachsen durch Mittel Dritter finanziert. Einige Hochschulen sind sogar bundesweit führend. Zu den Drittmittelgebern gehören nicht nur private, sondern auch öffentliche Stellen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft und Stiftungen. Hochschullehrer dürfen Drittmittelprojekte betreiben, wenn die Rechte und Pflichten anderer Personen, insbesondere der akademischen Mitarbeiter, nicht beeinträchtigt werden und anstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt werden. Die Zweckbestimmungen des Mittelgebers sind zu beachten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Absatz 2

Die Absicht, Drittmittel anzunehmen, ist dem Rektoratskollegium rechtzeitig vor Annahme der Mittel anzuzeigen. Diese Verpflichtung soll eine effektive Planung des Rektoratskollegiums ermöglichen. Das Rektoratskollegium prüft, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind. Im Rahmen dieser Prüfung sind auch die Folgekosten des Forschungsvorhabens für die Hochschule zu berücksichtigen. Das Rektoratskollegium kann die Annahme durch Verwaltungsakt untersagen oder mit Auflagen genehmigen.

Absatz 3

Es entspricht der Stärkung der finanziellen Eigenverantwortung, dass die Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule nicht in das Ermessen der Hochschule gestellt wird, sondern dass auf Antrag des Projektleiters von der Verwaltung durch die Hochschule abgesehen werden kann. Für die Durchführung der Drittmittelprojekte können befristet Mitarbeiter eingestellt

werden. Gegebenenfalls können auch Mitarbeiter der Hochschule aus Drittmitteln bezahlt werden oder sich beurlauben lassen und mit dem Träger des Drittmittelprojekts ein Arbeitsverhältnis eingehen.

Zu § 34 - Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen

Nach § 4 Abs. 10 unterrichten die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Diese Pflicht wird hier konkretisiert. Bei der Veröffentlichung sind die Mitarbeiter zu nennen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder sonst wesentlichen Beitrag geleistet haben. Ferner ist das Arbeitnehmererfindungsgesetz zu beachten. Handelt es sich um Ergebnisse der Drittmittelforschung, sind auch die Bedingungen des Drittmittelgebers zu berücksichtigen.

Zu § 35 - Forschungsberichte

Da die Hochschulen ihre Arbeit ganz überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzieren, sind sie zu einer öffentlichen Darlegung und Rechenschaft verpflichtet. Alle zwei Jahre müssen sie über ihre Forschungstätigkeit berichten. In diesem Bericht müssen sie auch auf die Ergebnisse der Evaluationen eingehen. Ebenso wie die Lehrberichte sollen die Forschungsberichte die statistischen Angaben enthalten, die erforderlich sind, um festzustellen, in welchem Umfang die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich der Forschung erreicht worden ist.

Zu § 36 - Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften über die Forschung gelten für Entwicklungsvorhaben und künstlerische Vorhaben sinngemäß. Auch Freisemester können nach § 49 für diese Vorhaben gewährt werden.

Dritter Teil

Dienstrechtliche Vorschriften

Zu § 37 - Hochschulpersonal

In § 37 werden sämtliche, auch die nebenberuflichen Personalkategorien aufgelistet. Bei den Vorschriften über das hauptberufliche, wissenschaftliche und künstlerische Personal ist für die Landesgesetzgebung nur ein eingeschränkter Spielraum vorhanden. Die Personalkategorien sind im Hochschulrahmengesetz vorgegeben. Danach gibt es nur noch Professoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, Oberassistenten und Obergeringenieure, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter. Von der Ermächtigung des HRG, Hochschuldozenten einzuführen, macht das Gesetz in § 45 Gebrauch.

Absatz 2

Der Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Personal, insbesondere bei den Hochschullehrern ist noch immer unverhältnismäßig gering. Aus diesem Grund sollen Frauen bei der Personalplanung und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung besonders gefördert werden.

Absatz 3

Das sonstige Personal ist in erster Linie das Verwaltungspersonal. Es unterliegt nicht den Beschränkungen des HRG.

Absatz 4

Die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren erbringen befristete Dienstleistungen in Forschung und Lehre und künstlerischer Praxis. Sie sind unabdingbar für die Arbeit der Hochschulen um einen wechselnden Personalbedarf zu überbrücken. Die Beschäftigung der wissenschaftlichen Hilfskräfte und Tutoren ist aber nicht nur an dem Gesichtspunkt der Personalkosteneinsparung interessant. Es ist auch eine Möglichkeit, bei qualifizierten leistungsfähigen Studenten ein Interesse an akademischen Berufen zu wecken.

Absatz 5

Der Auftrag an die Hochschulen, die Weiterbildung ihres Personals zu fördern, zielt auf die berufliche Weiterbildung und nicht auf die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (s. § 4 Abs. 4). Diese Aufgabe wird durch die Vorschriften über die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Mitarbeiter näher ausgestaltet.

Zu § 38 - Aufgaben der Professoren

Das Gesetz legt im Personalteil einen Schwerpunkt auf die Verantwortung der Professoren für die Lehre und das Lehrangebot, die Betreuung der Studenten und didaktische Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Entsprechende Verpflichtungen der Professoren werden in § 38 festgelegt. Damit wird eine Verbindung zu den Teilen des Gesetzes hergestellt, die die Reform in der Lehre und im Lehrangebot behandeln.

Die Aufgabenstellung der Professoren richtet sich im Einzelfall nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Diese Formulierung ermöglicht es, die Dienstaufgaben je nach den Anforderungen von Forschung und Lehre unterschiedlich zu definieren.

Steht die Wahrnehmung von Dienstaufgaben zueinander in Konkurrenz, genießen die Aufgaben in der Lehre einschließlich der Prüfungsverpflichtung während des Semesters Vorrang.

Das Gesetz hat von der Ermächtigung des HRG Gebrauch gemacht, wonach einem Professor für eine begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben in der Forschung übertragen werden können oder die Tätigkeit in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung zur Dienstaufgabe erklärt werden kann.

Auch nach Eintritt in den Ruhestand können Professoren Lehrveranstaltungen abhalten und sich an Prüfungsverfahren beteiligen. Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, dass diese Professoren ihren Sachverstand und ihr Wissen weiterhin an Studenten vermitteln.

Zu § 39 - Dienstrechtliche Stellung der Professoren**Absatz 1 Satz 1**

Die Voranstellung des befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses und Beamtenverhältnisses auf Zeit folgt der Umstellung in § 46 HRG. Professoren sollen in Zukunft nicht mehr in allen Fällen schon bei der Erstberufung zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden. Den Dienstverhältnissen auf Zeit kommt somit ein stärkeres Gewicht zu. Die Einstellung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist aus verschiedenen Gründen, die ein solches Dienstverhältnis nahelegen, insbesondere zur Wahrnehmung von Aufgaben von begrenzter Dauer, zum Zwecke der Erprobung oder zur Förderung der Leistungsfähigkeit des Lehrkörpers angezeigt. Die Dauer der Befristung ist in Abhängigkeit vom Befristungsgrund festzulegen.

Satz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass auch im Beamtenverhältnis eine voraussetzungslose Beschäftigung im Teilzeitdienstverhältnis zulässig ist. Verfassungsrechtliche Bedenken (Verletzung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums, Hauptberuflichkeit, Alimentationsprinzip) bestehen nicht. Eine hinreichende Alimentation ist nicht nur auf Grund der verbleibenden Besoldung aus dem Beamtenverhältnis, sondern auch durch die zusätzlichen Erwerbsmöglichkeiten aus einer zugelassenen Nebentätigkeit gesichert. Nach § 152 SächsBG ist eine Regelung auch im Vorgriff einer allgemein geltenden gesetzlichen Regelung der Teilzeitbeschäftigung zulässig. Die Regelungsmöglichkeit wird im übrigen durch § 44 a BRRG eröffnet. Wegen der Besonderheiten im Hochschulbereich sind allgemeine Einschränkungen für eine Teilzeitbeschäftigung, beispielsweise die zeitliche Begrenzung, durch Gesetz weder sinnvoll noch notwendig. Im Hochschulbereich ist auf das jeweilige Dienstverhältnis und die jeweilige Aufgabenstellung abzustellen. Eine Teilzeitbeschäftigung kann vor allem in ingenieurwissenschaftlichen Fächern der stärkeren Verbindung von Theorie und Praxis förderlich sein.

Absatz 3

Bei Bedarf kann auch für Professoren ein Dienstverhältnis auf Probe vorgeschaltet werden, wenn sie von außerhalb des Hochschulbereiches gewonnen werden können. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 46 HRG. Anders als die bisher übliche

Probezeit, die unter Anwendung der Vorschriften aus dem BAT-O nur sechs Monate dauerte und bei nicht rechtzeitiger Kündigung zu einer unbefristeten Weiterführung des Beschäftigungsverhältnisses führte, ermöglicht es die Neuregelung zum Einen, eine deutlich längere Zeit zur Erprobung anzusetzen. Zum Anderen ist nach Ablauf der Erprobungszeit eine ausdrückliche Entscheidung für eine Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis nötig. Eine „Überførungsautomatik“ scheidet damit aus.

Zu § 40 - Berufungsvoraussetzungen für Professoren

Die Berufungsvoraussetzungen werden in Absatz 2 aufgeführt. Sie entsprechen § 44 HRG. Die pädagogische Eignung wird näher definiert. Bei Feststellung der pädagogischen Eignung sind die Lehrberichte zu berücksichtigen. Als zusätzliche wissenschaftliche Leistung gelten die Habilitation oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen.

Im Übrigen wird eine Anpassung an § 44 Abs. 2 HRG vorgenommen. Ziel der Änderung ist nicht die Senkung der Qualifikationsanforderungen bei der Einstellung von Professoren. Es sollen vielmehr auch diejenigen Wissenschaftler verstärkt Berücksichtigung finden, die ihre hohe wissenschaftliche Qualifikation auf andere Weise erworben haben. Das Berufungsverfahren ist dabei nach wie vor der Garant für die Auswahl der am besten Qualifizierten. Der Verzicht auf die regelmäßig mehrjährige Habilitationszeit kann Frauen, die Familie und wissenschaftliche Laufbahn miteinander vereinbaren wollen, die Chance bieten, ihre wissenschaftliche Karriere fortzusetzen und helfen, die viel zu niedrige Zahl von Frauen in der Professorenenschaft anzuheben.

Zu § 41 - Ausschreibung

Die Stellen für Professoren müssen öffentlich ausgeschrieben werden, um eine objektive Auswahlentscheidung treffen zu können.

Zur Beschleunigung der Berufungsverfahren kann der Senat auf seine Beteiligung verzichten. Ein Beteiligungsverfahren nach § 42 Abs. 4 ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Bei der Vorbereitung der Ausschreibung der Stellen von Professoren, die Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnehmen, muss das Universitätsklinikum beteiligt werden.

Zu § 42 - Berufung von Professoren

Die Professoren sind Träger des Grundrechts der Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre. Aus diesem Recht werden das Homogenitätsprinzip und das Selbstergänzungsrecht abgeleitet. Diese Grundsätze haben zur Folge, dass die Berufung der Professoren nach strengen Leistungskriterien erfolgen muss, die letztlich nur von Personen definiert und festgestellt werden können, die selbst die Berufungsvoraussetzungen erfüllen und ein Berufungsverfahren durchlaufen haben. Die Berufungsverfahren sind nicht so detailliert durch § 45 HRG determiniert wie die Berufungsvoraussetzungen. Die deutsche akademische Tradition hat aber Rahmenvorgaben entwickelt, denen auch das SächsHG folgt. Nach der Ausschreibung (§ 41) erstellt die nach Fachgesichtspunkten gebildete Berufungskommission, in der die Professoren über die Mehrheit verfügen müssen, den Berufungsvorschlag aus der Liste der eingegangenen Bewerbungen. Die Vorschläge sind durch drei Gutachten von anerkannten Wissenschaftlern und Künstlern zu begründen.

Die Verfahrensherrschaft der Berufungskommission endet mit der Zuleitung ihres Vorschlages an den Fakultätsrat. Der Fakultätsrat kann entweder dem Vorschlag der Berufungskommission durch Beschluss zustimmen und ihn anschließend an den Senat weiterleiten oder unter Angabe von Gründen die Angelegenheit an die Berufungskommission zur erneuten Beratung und Beschlussfassung zurückverweisen. Wird der Berufungsvorschlag vom Fakultätsrat dem Senat vorgelegt, kann dieser den Vorschlag mit einer Stellungnahme an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiterleiten oder den Berufungsvorschlag an den Fakultätsrat oder Fachbereichsrat zurückzugeben. In diesem Fall muss die Fakultät erneut über den Berufungsvorschlag beschließen und wieder dem Senat vorlegen. Um dieses komplizierte Verfahren abkürzen zu können, kann der Senat bereits bei der Ausschreibung auf eine weitere Mitwirkung verzichten (§ 41 Abs. 2).

Die Verselbständigung der Universitätsklinik erfordert eine Abstimmung zwischen der Hochschule und dem Universitätsklinikum bei der Berufung von Professoren, die im Universitätsklinikum tätig werden. Soweit Professoren Aufgaben in der Krankenversorgung im Universitätsklinikum wahrnehmen, muss bei der Berufung die Zustimmung des Vorstandes des Universitätsklinikums eingeholt werden, der letztlich die Verantwortung für die Qualität der Krankenversorgung trägt. Allerdings darf der Vorstand seine Zustimmung nur verweigern, wenn er berechtigte Zweifel an der Eignung des Bewerbers hat.

Zu § 43 - Gemeinsame Berufungen

Die Hochschulen pflegen die ständige Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Dem dienen eine Reihe von Vorschriften über Wissens- und Technologietransfer, Freistellung von Dienstverpflichtungen und andere. Diese enge Kooperation soll durch personelle Verflechtungen unterstützt werden. Herausragende Wissenschaftler sollen gleichzeitig Aufgaben in der Hochschule und in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen wahrnehmen. Zu diesem Zweck muss das Berufungsverfahren von der Hochschule und der Forschungseinrichtung gemeinsam durchgeführt werden. In den gemeinsamen Berufungsverfahren gehören der Berufungskommission auch Vertreter der Forschungseinrichtung an. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Professoren der Hochschule und die Vertreter der Forschungseinrichtung, „die den Hochschulprofessoren nach Funktion und Qualifikation gleichstehen“, gemeinsam über eine Mehrheit der Sitze verfügen.

§ 43 S. 4 rekurriert auf die Rechtsprechung des BVerfG zu Artikel 5 Abs. 3 GG. In zwei maßgeblichen Entscheidungen (BVerfGE 35; 79, 134; und 47; 327, 388) hat das BVerfG festgestellt, dass nur solche Personen und Personengruppen der Gruppe der Professoren zugerechnet werden können, die die „Homogenität“ der Gruppe nicht beeinträchtigen. Danach können der Gruppe der Hochschullehrer Personen zugerechnet werden, die hinsichtlich Aufgaben, Funktion, Verantwortlichkeit, Einstellungs Voraussetzungen, Berufungsverfahren, Dauer der Zugehörigkeit und Interessenlage den Hochschulprofessoren gleichstehen. Insbesondere sind die Aufgaben eines Wissenschaftlers mit denen eines Hochschulprofessors i. S. der Homogenitätslehre gleichwertig, wenn er mit Unterstützung weiterer wissenschaftlich gebildeter Personen, die er anleitet, Fragen der Forschung untersucht, die eine gewisse Breite haben und wenn er außerdem in der Lehre tätig ist. Es ist nicht erforderlich, dass das Verhältnis der Forschungs- und Lehraufgaben gleich ist und dass alle in § 38 Abs. 3 genannten Aufgaben wahrgenommen werden. Entscheidend ist die Forschungstätigkeit. Die gleichwertige Funktion muss auch eine dem Professor vergleichbare Verantwortlichkeit für die übertragenen Aufgaben in der Wissenschaft umfassen. Eine unselbständige Tätigkeit in einer Forschergruppe mit festen begrenzten Aufträgen ist daher funktionell mit der Tätigkeit eines Professors nicht vergleichbar. Die wissenschaftliche Qualifikation muss durch eine Habilitation oder gleichwertige Leistungen nachgewiesen worden sein. Personen, die nur vorübergehend eine qualifizierte Tätigkeit in der Wissenschaft ausüben, können nicht der Gruppe der Professoren zugerechnet werden.

Zu § 44 - Forschungs- und Freisemester

Die gemeinsamen Berufungsverfahren sollen ermöglichen, dass Wissenschaftler, die außerhalb der Hochschulen hauptberuflich tätig sind, auch Aufgaben in der Hochschule wahrnehmen. Durch Forschungs- und Freisemester soll umgekehrt Professoren der Hochschule die Möglichkeit geboten werden, außerhalb der Hochschule tätig werden zu können, um wissenschaftlich oder künstlerisch zu arbeiten. Ferner wird ermöglicht, dass Professoren auch für eine Aus-, Fort- oder Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereiches oder im Ausland oder in der Wissenschaftsverwaltung oder in der Wirtschaft freigestellt werden können.

Zu § 45 - Hochschuldozenten

Das Amt des Hochschuldozenten entspricht den Vorgaben des HRG. Die Zuständigkeit für die Einstellung der Hochschuldozenten obliegt nunmehr der Hochschule. Die Autonomie der Hochschulen wird dadurch gestärkt.

Die dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten wird in den Absätzen 3 bis 5 beschrieben. Bei einer Beendigung des Beamtenverhältnisses kommt in keinem Fall eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften in Betracht. Das Beam-

tenverhältnis auf Zeit bzw. das befristete Angestelltenverhältnis soll für Hochschuldozenten der Regelfall sein. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst können Hochschuldozenten zum Beamten auf Lebenszeit ernannt oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis übernommen werden. Diese Regelung dient vor allen Dingen zum Ausgleich für Benachteiligungen qualifizierter Wissenschaftler vor der politischen Wende in der ehemaligen DDR und sozialen Belangen.

Zu § 46 - Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten

Der Status des Assistenten ist der erste Schritt der Hochschullehrerlaufbahn.

Absatz 1

Die Assistenten sollen aber nicht nur mit Aufgaben aus dem Bereich der Forschung und Lehre betraut werden. Der oder die betreuenden Professoren sind verpflichtet, sie entweder an den weiteren Dienstaufgaben zu beteiligen oder sie zumindest mit diesen Dienstaufgaben vertraut zu machen. Hierzu zählt beispielsweise auch die Einwerbung von Drittmitteln. Dadurch soll den inzwischen weitergehenden Anforderungen bei einer späteren Berufung genügt werden. Im Übrigen wird eine Anpassung an § 47 Abs. 1 HRG vorgenommen. Entsprechend motivierten und befähigten wissenschaftlichen Assistenten soll bereits in der Qualifikationsphase ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit einschließlich der Beteiligung an der Lehre ermöglicht werden.

Absatz 2

Durch die Möglichkeit, den Assistenten nicht nur einem Professor, sondern auch einer Fakultät zuzuordnen, soll die verschiedentlich bemängelte Abhängigkeit von einem einzelnen Professor aufgehoben werden. Dies gilt auch für die Zuweisung der Betreuungsleistungen auf mehrere Hochschullehrer. Zuständig ist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 der Dekan.

Absatz 4

War der Assistent zu Beginn des Dienstverhältnisses bereits promoviert, kann die Fakultät feststellen, dass die während des Assistenzverhältnisses erbrachten wissenschaftlichen Leistungen der Habilitation gleichwertig sind. Diese Regelung knüpft an § 40 Abs. 3 an, der zulässt, dass die neben der Promotion erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen in anderer Weise als durch eine Habilitation erbracht werden.

Zu § 47 - Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten

Die Assistenten sollen vorrangig im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, da bei wenigen Dienstjahren die soziale Absicherung der Angestellten besser ist.

Zur Verkürzung der Qualifizierungszeit ist bereits bei Beginn des Dienstverhältnisses ausdrücklich die erstrebte Weiterqualifizierung im Sinne einer Zielvereinbarung festzuschreiben. Spätestens nach einem Jahr ist zu prüfen, ob die bis dahin erbrachten Leistungen erwarten lassen, dass die gesteckten Ziele erreicht werden. Die Zuständigkeit liegt aus Gründen einer einheitlichen Handhabung beim Dekan. Schließt der Assistent seine Qualifizierung vorzeitig ab, kann das Dienstverhältnis für die verbleibende Zeit in ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Obergeringieur umgewandelt werden. Die Umwandlung in ein Oberassistentenverhältnis stellt einen Leistungsanreiz dar. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist ausgeschlossen.

Zu § 48 - Oberassistenten, Obergeringieure

§ 48 regelt sowohl die Aufgaben der Oberassistenten und Obergeringieure als auch ihre dienstrechtliche Stellung. Auch bei den Oberassistenten wird das Angestelltenverhältnis als Regeldienstverhältnis, nicht zuletzt aus Gründen der sozialen Absicherung, vorgezogen. Der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit bleibt ausgeschlossen. Bei der in Absatz 3 erwähnten „gleichwertigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung“ handelt es sich um eine Anpassung an § 48 Buchst. a HRG.

Zu § 49 - Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Bei den Lehrkräften für besondere Aufgaben fügt das Gesetz verschiedene Regelungen hinzu, die im Bundesrecht offen geblieben wären. So wurden für diesen Personenkreis die dienstrechtlichen Fragen näher geregelt. Lehrkräfte für besondere Aufgaben können je nach der Vorbildung und den Anforderungen der Stelle in den Laufbahnen des Studienrates im Hochschuldienst, des Fachlehrers oder in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Zu dieser Personalkategorie gehören die Lektoren, Laboringenieure mit Lehraufgaben sowie Personen, die praktische und technische Fertigkeiten vermitteln, also nicht wissenschaftliche Lehraufgaben.

Zu § 50 - Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

Die Vorschrift regelt die Personalkategorie der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter. Sie enthält keine besoldungsrechtlichen Vorgaben. Angehörige des gehobenen Dienstes können dieser Kategorie zugeordnet werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 erfüllen. Beispielsweise können Laboringenieure den wissenschaftlichen Mitarbeitern zugerechnet werden, wenn sie wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen. Auch hier wird das Angestelltenverhältnis als Regeldienstverhältnis dem Beamtenverhältnis vorgezogen. Satz 3 gestattet es in Ausnahmefällen, wissenschaftlichen Mitarbeitern die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen. Hierdurch soll entsprechend motivierten und befähigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht werden. Die bereits im bisherigen SächsHG enthaltene Möglichkeit, dass wissenschaftlichen Mitarbeitern die Gelegenheit zur Promotion gegeben werden kann, stand bisher im Widerspruch zum HRG. Dieser Widerspruch wird durch § 53 HRG in der geltenden Fassung aufgehoben. Über das HRG hinaus geht die Regelung, dass wissenschaftliche Mitarbeiter sich auch habilitieren können.

Zu § 51 - Personal mit ärztlichen Aufgaben

Absatz 1

§ 51 befasst sich mit dem Personal für ärztliche Aufgaben, soweit dieses Personal hauptberuflich an der Hochschule tätig ist und nicht Professor, Hochschuldozent, wissenschaftlicher Assistent oder Oberassistent ist, ist es wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt.

Absatz 2

In Absatz 2 wird festgelegt, dass hauptberufliches wissenschaftliches Personal, das in klinischen Einrichtungen tätig ist, auch Aufgaben in der Krankenversorgung zu erfüllen hat. Insofern unterliegt dieses Personal den Anordnungen der Leitung der Einrichtung, wie z. B. des Universitätsklinikums, da es sich insoweit nicht um eine wissenschaftliche Tätigkeit handelt. Die Erfüllung dieser Aufgaben unterliegt nicht Artikel 5 Abs. 3 GG.

Zu § 52 - Regelung der Dienstaufgaben

Die Regelung eröffnet Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung der Präsenz der Professoren an ihrer Hochschule. Die Notwendigkeit der Gewichtung der unterschiedlichen Dienstaufgaben ergibt sich u.a. aus der neueren Rechtsprechung, in der die Auffassung vertreten wird, dass Professoren frei entscheiden können, ob sie angekündigte Lehrveranstaltungen zugunsten von Dienstreisen ausfallen lassen können. Derartigen Entscheidungen soll entgegengetreten werden. Die Zuständigkeit soll in der Hand des Dekans gebündelt werden (vgl. § 86 Abs. 2 S. 3). Die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals umfaßt nicht nur die Lehrveranstaltungen, sondern auch mittelbare Lehrpflichten wie Prüfungen und Studienberatungen.

Die Dienstaufgaben des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bedürfen z.T. einer eingehenden Regelung. Es besteht jedoch weder eine Notwendigkeit, sämtliche Details im Gesetz zu regeln, noch ein Bedarf, da das Gesetz hierdurch überfrachtet würde. Eine anderweitige Regelung hat im Übrigen den Vorteil, schneller, außerhalb eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens, auf Veränderungen zu reagieren. Zur Regelung von Details außerhalb des Gesetzes

bietet sich die Verordnung an. Soweit bedeutsame Regelungsbereiche betroffen sind, bedarf es einer hinreichend bestimmten Verordnungsermächtigung. Ein Regelungsbedarf besteht für

1. den Umfang der dienstlichen Lehrverpflichtung. Unterschieden nach Hochschulen und Personalkategorien des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist der Zeitumfang festzulegen, in dem das Personal Lehrveranstaltungen zu erbringen hat. Es ist festzulegen, welche Art von Veranstaltungen zu den Lehrveranstaltungen zählt. Die unterschiedlichen Arten von Veranstaltungen sind zu gewichten.
2. Die zeitliche Verteilung auf die Vorlesungszeiten, vorlesungsfreien Zeiten einschließlich Semesterferien sowie weitere Präsenzzeiten, beispielsweise zur Abnahme von Prüfungen und Betreuung von Studenten, bedarf ebenfalls einer Regelung durch eine Verordnung.
3. Wegen des Vorranges der Lehre, der u.a. in § 38 Abs. 3 Satz 2 festgeschrieben wird und der damit verbundenen Verpflichtung zur Abnahme von Prüfungen und Betreuung von Studenten, ist der Präsenz der Hochschullehrer und des sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ein hoher Stellenwert zuzuerkennen. Die Zuständigkeit für die Genehmigung von Abwesenheiten obliegt dem Dekan.

Zu § 53 - Nebentätigkeit

Das Recht der Nebentätigkeit ist im Wesentlichen im Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Juni 1994 (SächsGVBl S. 1153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 07.04.1997 (SächsGVBl S. 353) und die Sächsische Nebentätigkeitsverordnung (SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 (SächsGVBl S. 1110), geändert durch Änderungsverordnung vom 20.02.1996 (SächsGVBl S. 79), geregelt. Die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen hat jedoch in Teilbereichen einen anderen Stellenwert. Die Übernahme von Nebentätigkeiten wird, anders als im übrigen Öffentlichen Dienst, wegen der sich u.a. aus den Bestimmungen des § 4 ergebenden Anwendungsbezogenheit und angestrebten Verbindung zwischen Theorie und Praxis durchaus positiv eingeschätzt. Allerdings darf die Nebentätigkeit die hauptberufliche Tätigkeit in Lehre und Forschung nicht beeinträchtigen. Der Möglichkeit, beispielsweise Ergebnisse aus der Forschungstätigkeit in die Praxis umzusetzen, Gutachten zu erstellen, Lehrleistungen zusätzlich auch außerhalb der Hochschule zu erbringen, ist jedoch durch Sonderregelungen Rechnung zu tragen, die von den Regelungen des SächsBG und der SächsNTVO z.T. abweichen. Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert nähere Vorgaben für die Rechtsverordnung, in der die Abweichungen zu regeln sind.

Insbesondere

- müssen die Dienstaufgaben deutlich von den Nebentätigkeiten abgegrenzt werden. Ein Bedarf hierzu besteht beispielsweise bei der Frage der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen.
- ist es wegen der gewünschten Verbindung zur Praxis angemessen, die Grenzen für die Anzeigepflicht oder die allgemeine Genehmigung weiter zu fassen. Gleichwohl müssen Nebentätigkeiten bei erheblicher Beeinträchtigung der hauptberuflichen Tätigkeit auch untersagt werden.
- ist das Verfahren der Genehmigung gesondert zu regeln. Insbesondere kann einem Bedarf, die Zuständigkeiten für die Genehmigung oder das Versagen von Nebentätigkeiten der Hochschule zuzuordnen, entsprochen werden.
- kann u. a. wegen des gewünschten Praxisbezuges einem Bedarf entsprochen werden, für zu entrichtendes Nutzungsentgelt andere Sätze festzulegen oder für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst eine höhere Vergütung zuzulassen.
- stellt der Bereich der Human-, Zahn- und der Veterinärmedizin traditionell einen Sonderbereich dar, in den zur Gewinnung qualifizierter Mediziner in weitaus größerem Umfang eine privatwirtschaftliche Tätigkeit innerhalb der medizinischen Einrichtungen zugelassen wird. Andererseits bedarf gerade dieser Bereich einer genauen Abgrenzung und Rege-

lung für die Inanspruchnahme der Einrichtungen, Personal und Material und Abführung eines Nutzungsentgeltes, die sinnvollerweise nur im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgenommen werden kann.

Zu § 54 - Dienstrechtliche Sonderregelung für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal

Grundsätzlich gelten die Vorschriften des Sächsischen Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsBG) auch für das verbeamtete wissenschaftliche und künstlerische Personal. Soweit nicht tarifrechtliche Regelungen entgegenstehen, sind sie auch für das Personal im Angestelltenverhältnis für anwendbar zu erklären.

Absatz 1

Verschiedene Vorschriften des SächsBG passen jedoch nicht für das wissenschaftliche und künstlerische Personal. So sind die Vorschriften über die Arbeitszeit für die Professoren nicht geeignet. Auch bei ihnen wird zwar davon ausgegangen, dass sie eine wöchentliche Arbeitszeit erbringen, die mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Mindestarbeitszeit anderer Beschäftigter des öffentlichen Dienstes entspricht. Sie können jedoch, soweit sie sich nicht im Rahmen von Vorgaben zur Erfüllung ihrer Lehrverpflichtungen, zur Abnahme von Prüfungen, zur Betreuung von Studenten und zur Mitwirkung in Gremien der Selbstverwaltung gebunden sind, Beginn und Ende ihrer Arbeitszeit frei bestimmen. Soweit eine regelmäßige Anwesenheit erforderlich ist, beispielsweise zur Wahrnehmung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften, müssen hierfür besondere Regelungen getroffen werden. Trotz dieser Besonderheiten kann ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst geahndet werden.

Absatz 2

Um die Selbstständigkeit der Hochschullehrer in der Aufgabenerfüllung zu sichern, dürfen Professoren nur unter Einschränkung abgeordnet und versetzt werden, eine solche Abordnung und Versetzung bedarf i.d.R. der Zustimmung der Professoren. Sie muss jedoch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen, beispielsweise bei der Auflösung einer Hochschuleinrichtung, auch ohne Zustimmung möglich sein. Zur Sicherung des Status kommen hierbei nur Abordnung oder Versetzung in ein anderes Amt mit dem gleichen Endgrundgehalt in Frage. Wegen des wechselnden Bedarfs an den einzelnen Hochschulen und zur Förderung der Kooperation muss es daneben ermöglicht werden, dass Professoren Dienstaufgaben oder einen Teil von Dienstaufgaben auch an einer anderen Hochschule, Hochschuleinrichtung oder der Staatlichen Studienakademie erbringen können.

Absatz 3

Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit sollten nach Ablauf ihrer Dienstzeit eine Verwendung in einem anderweitigen Beruf suchen und finden. Ein Eintritt in den Ruhestand aus einem dieser Dienstverhältnisse würde dem Qualifizierungsgedanken widersprechen. Der Eintritt in den Ruhestand während eines dieser Dienstverhältnisse oder auch nach Ablauf der Dienstzeit ist daher auszuschließen.

Absatz 4

Für die Einstellung von Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern im Beamtenverhältnis auf Zeit ist die in § 8 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG i.V.m. § 138 Abs. 1 SächsBG festgelegte untere Altersgrenze von 27 Jahren nicht sinnvoll.

Absatz 5

Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im Beamtenverhältnis auf Zeit stehen oder im Angestelltenverhältnis befristet eingestellt sind, ist ihr Dienstverhältnis bei Vorliegen anerkannter Gründe zu verlängern. Das HRG enthält hierzu in § 50 Abs. 3 und 4 eine Reihe von Regelungen, beispielsweise über die Verlängerung für den Fall der Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Amt zu vereinbarenden Mandats oder während Zeiten des Erziehungsurlaubes, der Wahrnehmung von Aufgaben einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung. Sie sind wegen ihres zwingenden dienstrechtlichen Charakters

in das SächsHG zu übernehmen. Die hier genannten Verlängerungsgründe bestehen zusätzlich neben den Verlängerungsgründen nach § 45 Abs. 3 und § 47 Abs. 3.

Absatz 6

Der Urlaub des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist auf die vorlesungsfreie Zeit zu konzentrieren. Ausnahmen, die in erster Linie dienstlich begründet werden, sind hierdurch nicht ausgeschlossen.

Absatz 8

Wegen des internationalen akademischen Arbeitsmarktes müssen auch geeignete Bewerber zu Beamten ernannt werden können, die nicht Deutsche sind oder über die EU-Staatsangehörigkeit verfügen.

Zu § 55 - Honorarprofessoren

Zur Förderung des Austausches mit der Praxis können auch nicht hauptberuflich an der Hochschule tätige Persönlichkeiten als Honorarprofessoren mit Aufgaben eines Professors betraut werden. Um die Qualität der Lehre zu sichern, haben sie den Anforderungen für hauptberuflich tätige Professoren zu genügen. Für die Bestellung bedarf es keiner Beteiligung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Neben der Hochschule sollen auch Wissenschaftsorganisationen und anerkannte sächsische Kultureinrichtungen Vorschläge zur Bestellung unterbreiten können. Die Hochschule ist nicht gehindert, Vorschläge anderer Stellen zu übernehmen. Aufgrund der an Honorarprofessoren gestellten Anforderungen ist ihnen auch das Recht zuzuerkennen, sich an Prüfungen und an der Forschung zu beteiligen. Über Widerruf und Verpflichtung hat der Rektor, der auch für die Bestellung zuständig ist, zu entscheiden.

Zu § 56 - Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren

Auch ohne Begründung eines Dienstverhältnisses kann Persönlichkeiten, die sich habilitiert oder eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erbracht haben, die Lehrbefugnis verliehen werden. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden. Privatdozenten sind zur gegebenenfalls unentgeltlichen „Titellehre“ verpflichtet. Bei Privatdozenten, Hochschuldozenten, Oberassistenten und Oberingenieuren sowie wissenschaftlichen Mitarbeitern, die sich habilitiert haben oder vergleichbare wissenschaftliche Leistungen vorweisen, ist den Hochschulen das Recht zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ einzuräumen, wenn sie mindestens vier Jahre auf ihrem Gebiet gelehrt haben. Zur Sicherung der Qualität dieser Bezeichnung bedarf die Entscheidung jedoch der gutachterlichen Beurteilung von Wissenschaftlern von außerhalb der Hochschule. Der mit dem Recht zur Führung der Bezeichnung bestätigten Qualifikation folgt auch die Möglichkeit, dem außerplanmäßigen Professor die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers einzuräumen, wenn er Mitglied der Hochschule ist und ihm Aufgaben in Lehre und Forschung zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

Im Interesse der Stärkung der Hochschulautonomie entscheiden die Hochschulen in Zukunft selbst über die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ und über die Verleihung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung eines Hochschullehrers.

Zu § 57 - Lehrbeauftragte, Gastprofessoren und Gastdozenten

Zur Ergänzung des Lehrangebotes (an Kunsthochschulen auch zur Erbringung des Lehrangebotes), können an geeignete Persönlichkeiten, insbesondere aus der Praxis, vergütete Lehraufträge erteilt werden und Gastprofessoren sowie Gastdozenten nebenberuflich beschäftigt werden.

Zu § 58 - Gemeinsame Bestimmungen für das Hochschulpersonal

Absatz 2

Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten sind zwischen dem Rektor und dem Kanzler nach der jeweiligen Kompetenz geteilt. Da das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auch die maßgeblichen Entscheidungen bei der Berufung bzw. Einstellung der Professoren und des Kanzlers trifft, übt es gegenüber diesem Personenkreis die Eigenschaften des Dienstvorgesetzten aus. Nicht alle Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Professoren können dem Rektor über-

tragen werden. Seiner Zugehörigkeit zum wissenschaftlichen Personal entsprechend ist er auch Dienstvorgesetzter dieser Personalkategorie. Dienstvorgesetzter des übrigen Personals ist der Kanzler. Die bisherige Beschränkung der Dienstvorgesetztenstellung der Kanzler der Fachhochschulen auf das in der allgemeinen Verwaltung tätige Personals wird aufgehoben, da diese Differenzierung die Kanzler der Fachhochschulen ungerechtfertigt gegenüber den Kanzlern der Universitäten und Kunsthochschulen schlechter stellt.

Zu § 59 - Professoren ehrenhalber

Auch Persönlichkeiten, die keine Lehraufgaben wahrnehmen, kann der Titel „Professor ehrenhalber“ verliehen werden, wenn sie sich in besonderer Weise um Wissenschaft, Technik, Kultur und Kunst in Sachsen verdient gemacht haben. Da der Professorentitel eine akademische Würde ist, ist das Einvernehmen mit der Landeshochschulkonferenz oder dem Kultursenat erforderlich.

Vierter Teil

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 60 - Rechtsstellung der Hochschule

Die Hochschulen haben den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und sind zugleich eine staatliche Einrichtung. Die Hochschulen haben somit eine rechtliche Doppelnatur als Selbstverwaltungskörperschaften und Behörde. Dies ist eine durchaus gebräuchliche und bewährte Rechtskonstruktion. Auch die Kommunen haben diese Doppelnatur seit langer Zeit. Im Hochschulwesen wurden bis vor wenigen Jahrzehnten die Selbstverwaltungsaufgaben und die staatlichen Angelegenheiten getrennt verwaltet. Die seither eingeführte Einheitsverwaltung hat sich bewährt. Die innere Verfassung der Hochschule wird in der Grundordnung geregelt. Sie legt die Struktur fest und definiert die Rechte der Mitglieder. Die Grundordnung legt auch fest, für welche Aufgaben Beauftragte bestellt werden und welche Kompetenzen sie haben. Lediglich die Gleichstellungsbeauftragte (§ 99) wird noch im Gesetz erwähnt. Zur Erprobung neuer Leitungsstrukturen können die Hochschulen in der Grundordnung von § 67 Abs. 2 und 6 und den §§ 80 bis 96 abweichende Leitungsstrukturen vorsehen. Hierbei müssen sie jedoch die Mitwirkungsgrundsätze beachten und die Mitgliedergruppen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu Artikel 5 Abs. 3 GG angemessen an der Selbstverwaltung beteiligen.

Zu § 61 - Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschulen

Die Hochschulen nehmen die Aufgaben, die in dieser Vorschrift aufgezählt werden, als eigene Angelegenheiten wahr. In diesen Selbstverwaltungsangelegenheiten unterliegen sie nur der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Zu den Selbstverwaltungsaufgaben sind in erster Linie die akademischen Aufgaben zu zählen. Sie werden im Gesetz nicht abschließend aufgezählt. In Selbstverwaltungsangelegenheiten haben die Hochschulen das Recht, selbst die erforderlichen Vorschriften als Gesetze im materiellen Sinn zu erlassen. Auch in dieser Hinsicht unterliegen sie nur der Rechtsaufsicht, soweit nicht die Genehmigung der Ordnung durch eine besondere Vorschrift dieses Gesetzes vorgeschrieben wird. Dies betrifft u.a. die Grundordnung (§ 60 Abs. 2) und die Prüfungsordnungen (§ 24 Abs. 3).

Zu § 62 - Staatliche Aufgaben der Hochschulen

Wie in der Begründung zu § 60 ausgeführt, haben die Hochschulen eine rechtliche Doppelnatur. Sie sind Selbstverwaltungskörperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen. Als staatliche Einrichtung sind sie Behörde. Auf Grund des Bestimmtheitsgrundsatzes werden die den Hochschulen zugewiesenen staatlichen Aufgaben in dieser Vorschrift abschließend aufgezählt.

Zu § 63 - Aufsicht

Da die Hochschulautonomie gestärkt wird, müssen die Hochschulen ausdrücklich zur umfassenden Information des Staatesministeriums für Wissenschaft und Kunst verpflichtet werden, damit dieses die Rechtsaufsicht wahrnehmen kann. Im Übrigen entsprechen die Aufsichtsregelungen dieser Vorschrift dem bundesweit üblichen Aufsichtsinstrumentarium.

Zu § 64 - Mitglieder und Angehörige**Absatz 1**

Mitarbeitern des Universitätsklinikums und der medizinischen Einrichtungen gem. § 110 soll die Teilnahme an der Selbstverwaltung ermöglicht werden, wenn sie Leistungen für Forschung und Lehre oder wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen. Aus diesem Grund müssen sie Mitglieder der Universität werden können. Die Mitgliedschaft wird durch den Dekan nach Zustimmung des für die Mitarbeiter zuständigen Hochschullehrers und des Vorstandes des Institutes oder des Universitätsklinikums oder der medizinischen Einrichtung gem. § 110 verliehen. Die Erfüllung wissenschaftlicher Dienstleistungen rechtfertigt jedoch nur dann eine Mitgliedschaft, wenn sie für Forschung und Lehre erbracht werden. Wissenschaftliche Dienstleistungen, die ausschließlich der Krankenversorgung dienen, rechtfertigen keine Mitgliedschaft. Die Vorschrift dient der Gleichstellung des wissenschaftlichen Personals. Personal ohne Hochschulabschluss oder Personal, das zwar über einen Hochschulabschluss verfügt, aber keine Leistungen für Forschung oder Lehre erbringt, kann daher die Mitgliedschaft nicht verliehen werden.

Absatz 2

Im Interesse der Stärkung der Hochschulautonomie sollen die Hochschulen selbst entscheiden, welchen Personen ausnahmsweise die mitgliedschaftliche Stellung eines Professors verliehen werden kann.

Die Regelung in Absatz 2 soll ermöglichen, dass insbesondere die Professoren, die gemeinsam mit einer Forschungseinrichtung an die Hochschule berufen wurden, die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers erhalten können.

Absatz 3

Personen, die nur vorübergehend an einer Hochschule tätig sind, sollen nicht Mitglieder der Hochschule werden. Sie erhalten den Status eines Angehörigen. Entscheidungen der Gremien und Organe der Hochschule sind in der Regel längerfristig angelegt. Personen, die nur vorübergehend oder gastweise an einer Hochschule tätig sind, haben andere Interessen als längerfristig Tätige. Daher sollen auch nur längerfristig tätigen Personen mitgliedschaftliche Rechte verliehen werden. Als längerfristig gilt ein Zeitraum von mehr als der Hälfte der Wahlperiode von sechs Semestern. Dies entspricht vier Semestern.

Absatz 4

Absatz 4 benennt die grundsätzlichen Pflichten aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule.

Zu § 65 - Grundsätze der Mitwirkung**Absatz 1**

Die Hochschulen als Körperschaften sind auf die Mitwirkung ihrer Mitglieder angewiesen. Aus verschiedenen Gründen ist das Interesse an der Selbstverwaltung in der Regel gering. Grundsätzlich kann dieses mangelnde Interesse nicht durch gesetzliche Appelle verbessert werden, vielfach wird aber die Übernahme eines Amtes aus nicht überzeugenden Gründen abgelehnt. In diesen Fällen kann auf Absatz 1 zurückgegriffen werden, der den Mitgliedern der Hochschule die Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung auferlegt. In der Praxis hat sich weiterhin gezeigt, dass Ämter zum Teil vorzeitig ohne ausreichende Gründe aufgegeben werden. Daher wird festgelegt, dass auch der Rücktritt nur berechtigt ist, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Absatz 2

Die Amtszeit der Mitglieder in den Gremien ist in der Regel begrenzt. Ein imperatives Mandat wird ausgeschlossen, insbesondere ist das Mitglied bei der Ausübung des Stimmrechts nicht an Weisungen der Gruppe, die ihn gewählt hat, gebunden.

Absatz 3

Da Mitglieder der Hochschule grundsätzlich zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung verpflichtet sind, wird bestimmt, dass diejenigen, die an der Selbstverwaltung mitwirken, wegen ihrer Mitwirkung keine Nachteile erleiden dürfen.

Zu § 66 - Mitgliedergruppen

Die Mitgliedergruppen und ihre nähere Zusammensetzung werden definiert, da die Mitgliedschaft mit unterschiedlichen Rechten und Mitwirkungsmöglichkeiten verbunden ist.

Absatz 1

Zu der Mitgliedergruppe der Studenten gehören auch die graduierten Studenten, die in einem Studiengang eingeschrieben sind. An Fachhochschulen können Laboringenieure, die wissenschaftliche Dienstleistungen erbringen oder Aufgaben in der Lehre wahrnehmen, zu der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gezählt werden. Bei Kunst- und Fachhochschulen ist eine gemeinsame Gruppe von akademischen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeitern möglich.

Absatz 3

Auf Grund von Artikel 5 Abs. 3 GG müssen die Hochschullehrer unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei bestimmten Entscheidungen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen. Dies gilt jedoch nicht bei den Verfahren zur Evaluation der Lehre, da diese Verfahren das Recht der Studenten auf eine qualitätsgerechte Ausbildung und Einhaltung der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung absichern soll.

Absatz 4

Die Mitwirkungsrechte der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sind nur schwach ausgeprägt, da ihre Mitwirkungsrechte nur eine sehr globale Grundrechtsbezogenheit aufweisen. Daher sind sie von gewissen Entscheidungen auszuschließen, soweit sie keine besonderen Erfahrungen einbringen können.

Absatz 5

Für die genannten Entscheidungen ist eine doppelte Mehrheit erforderlich. Außer der Mehrheit des Gesamtgremiums ist auch die Mehrheit der dem Gremium angehörigen Professoren erforderlich.

Zu § 67 - Wahlgrundsätze

Diese Vorschrift enthält die allgemeinen Wahlgrundsätze, die das Verfahren bei den Wahlen regeln. Dies betrifft z.B. die Wahl getrennt in den Mitgliedergruppen und die vorgesehenen Möglichkeiten einer Briefwahl. Zur Stärkung des Persönlichkeitselements hat grundsätzlich jeder Wähler drei Stimmen, die ein Kumulieren und Panaschieren ermöglichen. Dies gilt auch für die Wahl des Senats durch das Konzil. Bei den Personenwahlen, der Wahl der Rektoren, der Prorektoren und Dekane wäre die Abgabe mehrerer Stimmen nicht sinnvoll.

Die Absätze 1 - 5 entsprechen den bisherigen Regelungen. Neu aufgenommen wird die Regelung in Absatz 6.

Die neue Bestimmung füllt eine Regelungslücke, die sich in der Praxis ergeben hat. Sobald aber die Zahl der Wähler die Zahl der zu wählenden Vertreter nur um eine Person übersteigt, ist eine Wahl durchzuführen.

Zu § 68 - Wahlperioden und Amtszeit

Die Gremien und Amtsinhaber werden alle drei Jahre gewählt. Wegen der erwünschten Fluktuation und der kurzen Dauer des Studiums werden die Vertreter der Studenten jährlich gewählt.

Zu § 69 - Beschlussfähigkeit

Bereits bisher bestand die Regelung, dass ein Beschluss der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf. Im Hinblick auf die zur Auslegung von Art. 42 Abs. 2 GG ergangenen Kommentierungen, die Enthaltungen nicht als abgegebene Stimmen betrachten, wird die bisherige SächsHG-Bestimmung zur Unterscheidung von der Regel des GG klarer formuliert. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

Zu § 70 - Öffentlichkeit

Grundsätzlich tagen die Gremien der Selbstverwaltung der Hochschule, mit Ausnahme des Konzils, in nichtöffentlichen Sitzungen. Ausnahmen zur Nichtöffentlichkeit sind dann möglich, wenn die Grundordnung dies vorsieht und das Gremium die Öffentlichkeit mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung beschließt. Bei bestimmten Verhandlungsgegenständen sind derartige Ausnahmen jedoch ausgeschlossen.

Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit betreffen nicht die Gremien der Studenten.

Zu § 71 - Ordnungsverstöße

Die Vorschrift schützt den ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule vor Beeinträchtigungen. Insbesondere sollen die Mitglieder, Angehörigen oder sonstigen Nutzer nicht behindert werden. Ordnungsverstöße sind beispielsweise die Blockade der Bibliothek oder eines Raumes, in dem Hochschulveranstaltungen durchgeführt werden sollen (Absatz 1 Nr. 1).

Aber auch die Störung von Hochschulveranstaltungen sind Ordnungsverstöße. Die Vorschrift schützt den bestimmungsgemäßen Gebrauch von Einrichtungen, Gegenständen und Material der Hochschulen. Die Veränderung von Computerprogrammen, die Beeinträchtigung der Funktion von Lesegeräten für Mikrofilme können als Ordnungsverstoß geahndet werden. Gewaltanwendung, Drohung mit Gewalt oder Aufforderung zur Gewalt ist in diesen Fällen nicht mehr notwendige Voraussetzung. Damit wird den Gegebenheiten in der Praxis entsprochen. Störungen im Hochschulbetrieb finden immer häufiger gewaltlos statt. Mit der alten Vorschrift war dies bei Ersttätern nicht zu ahnden.

Ordnungsmaßnahmen sind der befristete Ausschluss von der Benutzung der Einrichtungen oder von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen der Hochschule und als härteste Maßnahme der Ausschluss vom Studium bis zu zwei Jahren.

Zu § 72 - Ordnungsverfahren

In den Ordnungsausschuss ist je ein Vertreter der Mitgliedergruppen zu entsenden.

Ein Ordnungsverfahren kann nicht nur auf Antrag der betroffenen Personen, Organe oder Gremien eingeleitet werden, sondern auch durch den Rektor oder Kanzler, da bei Verstößen, die von mehreren ausgehen, ausgeschlossen werden muss, dass ein Ordnungsverfahren unterbleibt, weil die Geschädigten Scheu vor einer Anzeige haben. In diesen Fällen muss die Verantwortung einer Instanz übertragen werden. Die Entscheidungen im Ordnungsverfahren sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen sowie den sächsischen Hochschulen zur Kenntnis zu bringen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt**Studentenschaft****Zu § 73 - Rechtsstellung und Aufgaben der Studentenschaft**

Die immatrikulierten Studenten, einschließlich der graduierten Studenten bleiben eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung. Die Aufgaben der Studentenschaft werden enumerativ aufgeführt. In vielen Bereichen berühren ihre Aufgaben, die Aufgaben der Hochschule und der Studentenwerke.

Zu den Aufgaben der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe gehört auch die Einführung von verbilligten Tarifen für Studenten im ÖPNV. Es kann die Nutzung des Studentenausweises als Nutzausweis oder Berechtigungsausweis für Tarifvergünstigungen eingeführt werden.

Zu § 74 - Satzung der Studentenschaft

Aus dem Selbstverwaltungsrecht der Studentenschaft erwächst das Satzungsrecht, also das Recht, die eigenen Angelegenheiten durch Rechtsvorschriften zu regeln. Neu aufgenommen wird das Recht, durch die Satzung vorzusehen, dass Studentenbegehren und Studentenentscheide bei Fragen, die die Aufgaben der Studentenschaft betreffen, durchgeführt werden können.

Die Regelung lehnt sich eng an die Vorschriften in der Sächsischen Verfassung zu Volksbegehren und Volksentscheid an (Art. 72).

Die Satzung kann die Vertretung der ausländischen Studenten im Studentenrat regeln. Die Satzung muss auch nähere Vorschriften über die Ausführung des Wirtschaftsplans enthalten und regeln, wie die eventuell notwendigen Verträge ausgeführt werden (s. § 78 Absatz 2).

Zu § 75 - Wahlen

Absatz 1

Da die Fachschaftsräte die Studenten in den Fakultätsrat wählen, müssen auch die Wahlen zu den Fachschaftsräten und dem Studentenrat in der Wahlordnung der Hochschule geregelt werden. Die Vertreter der ausländischen Studenten werden nach der Satzung der Studentenschaft gewählt.

Absatz 2

Die von dem Fachschaftsrat zu wählenden Vertreter im Studentenrat müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Eine Doppelmitgliedschaft wäre sinnvoll, kann Studenten in höheren Semestern jedoch über Gebühr belasten. Daher wird dies nicht zur Voraussetzung gemacht.

Zu § 76 - Organe der Studentenschaft

Absatz 1

Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und die Fachschaftsräte.

Absatz 2

Die Sprecher des Studentenrates sind durch den Studentenrat zu wählen. Die bisherige Formulierung, dass Sprecher „zu bestimmen“ sind, war missverständlich.

Zu § 77 - Zusammenarbeit der Studentenräte

Die Studentenräte der Hochschulen bilden die Konferenz der Sächsischen Studentenräte als gesetzliches Gremium. Der Zusammenschluss dient nicht nur der Durchsetzung der studentischen Interessen. Für die Landeshochschulkonferenz und das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat es sich als positiv erwiesen, dass auf Landesebene eine legitimierte Interessenvertretung der Studenten besteht.

Zu § 78 - Finanzwesen der Studentenschaft

Als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule finanziert sich die Studentenschaft aus den Beiträgen ihrer Mitglieder. In dieser Funktion unterliegt sie jedoch der Rechtsaufsicht des Rektoratskollegiums.

Zu § 79 - Haftung

Da die Studentenschaft ihre Angelegenheiten als Selbstverwaltungskörperschaft autonom regelt, haftet sie auch mit ihrem Vermögen. Verstößt ein Mitglied eines Studentenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Vorschriften eines Gesetzes oder einer Satzung der Studentenschaft und entsteht der Studentenschaft dadurch ein Schaden, gelten für den Schadensersatz die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Zu § 80 - Fakultäten und Fachbereiche

In dieser Vorschrift wird die Fakultät, an den Fach- und Kunsthochschulen der Fachbereich, als organisatorische Grundeinheit der Universität festgelegt. Der Fakultät sind grundsätzlich alle Aufgaben der Hochschule auf ihrem Fachgebiet übertragen, die sie im Rahmen der Gesamtentwicklung der Hochschule vollzieht. Sie besitzt insofern eine Allzuständigkeit, die ihr das Recht gibt und die Pflicht auferlegt, die Aufgaben der Universität nach ihrem eigenen Ermessen zu erfüllen. Diese umfassende Zuständigkeit ist begrenzt durch die fachliche Zuständigkeit der anderen Fakultäten, die Aufgaben, die anderen Organen oder Teilen der Hochschule zugewiesen sind und die Gesamtverantwortung der zentralen Hochschulorgane. Die

wichtigsten Aufgaben der Fakultäten liegen in der Lehre, der Forschung, der Graduierung, der Ergänzung des Lehrkörpers und der Nachwuchspflege. Es ist auch und gerade die Aufgabe der Fakultäten, das organisatorische Gerüst dafür bereitzustellen, dass die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet wird.

Zu § 81 - Bildung der Fakultät

Größe und Abgrenzung der Fakultäten müssen gewährleisten, dass die der einzelnen Fakultät obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Diesem Ziel dient die Festlegung, dass die Fakultät verwandte und benachbarte Fachgebiete umfassen und über mindestens zehn Professoren verfügen sollen. Bei Kunsthochschulen ist es auf Grund der geringeren Größe möglich, Ausnahmen vorzusehen.

Die Fakultät kann in ihrer Fakultätsordnung bestimmen, dass neben den Organen Fakultätsrat und Dekan ein weiteres Organ, das Dekanatskollegium, gebildet wird.

Zu § 82 - Fakultätsrat

Die Zusammensetzung des Fakultätsrates, die in § 82 geregelt ist, gewährleistet, dass die Gruppe der Hochschullehrer die absolute Mehrheit inne hat. Die Größe des Fakultätsrates richtet sich nach der Größe der Fakultät im Verhältnis zu den anderen Fakultäten in der Hochschule.

Zu § 83 - Wahlen zum Fakultätsrat

Um Mehrfachbeteiligung bei Wahlen auszuschließen, kann jedes Mitglied sein Wahlrecht nur in einer Fakultät ausüben. Wenn ein Mitglied mehr als einer Fakultät angehört, muss das Mitglied sich entscheiden, bei welcher Fakultät seine Interessenschwerpunkte liegen.

Die Vertreter der Studenten im Fakultätsrat müssen nicht dem Fachschaftrats angehören, jedoch Mitglieder der Fakultät sein. Diese Regelung wird getroffen, um eine Mehrfachbelastung der studentischen Vertreter auszuschließen.

Zu § 84 - Zuständigkeit des Fakultätsrates

Absatz 1

Für den Kernbereich der Fakultätsarbeit, nämlich alle Forschung, Lehre und Kunst betreffenden Angelegenheiten, ist generalklauselartig eine Zuständigkeitsvermutung zu Gunsten des Fakultätsrates ausgesprochen.

Für die Kliniken, die zukünftig zu dem Universitätsklinikum als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts gehören, hat der Fakultätsrat zukünftig keine Kompetenz.

Die aufgelisteten Zuständigkeiten des Fakultätsrates sind nicht abschließend.

Absatz 1 Satz 2 Nr. 10

Zur besseren Koordinierung der Entwicklung der Fakultät und der Universitätsklinik soll nunmehr die Fakultät einen Entwicklungsplan im Rahmen der Gesamtplanung der Hochschule durch das Rektoratskollegium aufstellen, der durch den Fakultätsrat beschlossen wird. Diese Neuregelung bezieht sich jedoch nicht nur auf die Medizinische Fakultät, sondern soll für alle Fakultäten gelten, da die Stärkung der Autonomie der Hochschulen insbesondere die Stärkung der Finanz- und Wirtschaftskompetenz eine Intensivierung und Transparenz der Planung erfordert.

Absatz 2

Diese Vorschrift stärkt das Fachprinzip auch auf der Ebene der Fakultäten. Erfasst werden im Wesentlichen Entscheidungen, die die Selbstergänzung des Lehrkörpers und Qualifikation des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen.

Absatz 3

In die Ausschüsse des Fakultätsrates können mit beratender Stimme auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Fakultätsrates sind.

Zu § 85 - Dekan

Die Vorschrift sieht vor, dass zur Unterstützung des Dekans Prodekane gewählt werden. Dies soll in großen Fakultäten der Stärkung der Leitungskompetenz dienen. Ebenfalls der Stärkung der Leitungskompetenz dient die Möglichkeit einer direkten Wiederwahl des Dekans und der Prodekane. Wird ein Dekanatskollegium gebildet, kann es in seiner Geschäftsordnung Ressortzuständigkeiten festlegen.

Zu § 86 - Aufgaben des Dekans

Die Vorschrift weist dem Dekan die Aufgaben der Geschäftsführung zu. Sie schließt aber nicht aus, dass die Geschäfte zwischen dem Dekan und den Prodekanen nach Ressorts verteilt werden.

Die reine Verwaltungstätigkeit obliegt dem Dekanatsrat (Absatz 5). An dieser Stelle ist auf hohe Professionalität zu achten. Je größer die Selbstständigkeit der Hochschule bei der Mittelbewirtschaftung wird, um so wichtiger ist es, für diese Aufgabe Fachpersonal zu beschäftigen.

Zu § 87 - Studiendekan und Studienkommissionen**Absatz 2**

Die Jahresberichte und der Lehrbericht bedürfen einer intensiven Vorbereitung, die durch den Vorsitzenden der Studienkommission bzw. den Dekan zu erfolgen hat. Sie müssen auf die Zuarbeit Dritter, insbesondere der Verwaltung und der Studiendekane, zurückgreifen können.

Absatz 3

Nach Satz 4 sollen die Ergebnisse der Bewertungen veröffentlicht werden. Damit wird die Bedeutung der Evaluationsberichte neben der allgemeinen Berichterstattung über die Aufgabenerfüllung der Hochschulen besonders hervorgehoben.

Absatz 4

Aufgabe des Studiendekans ist es insbesondere, in den seiner Zuständigkeit unterliegenden Studiengängen im Auftrag des Dekans die Einhaltung der Studienordnung und ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot sicherzustellen. Nach Beratung mit der jeweiligen Studienkommission hat er die Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu begleiten, für die Beratung der Studenten zu sorgen, Durchführungs- und Verbesserungsvorschläge zu machen, jährlich dem Fakultätsrat über die Einhaltung der Regelstudienzeit zu berichten und an den Lehrberichten der Fakultät mitzuwirken.

Absatz 5

Zukünftig sind die Beschlüsse der Studienkommission bindend, sofern nicht der Fakultätsrat mit der Mehrheit von 60 vom Hundert einen anderen Beschluss fasst.

Absatz 6

Da die Kunsthochschulen viel weniger Mitglieder haben als die Universitäten und Fachhochschulen, kann es hier sinnvoll sein, dass auf die Einrichtung einer Studienkommission verzichtet wird und Aufgaben der Studienkommission von einem anderen Gremium wahrgenommen werden.

Zu § 88 - Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fakultäten

Unter der Verantwortung einer Fakultät können wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet der Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

Werden Personal und Sachmittel in einer Fakultät ständig für Dienstleistungsaufgaben benötigt, können in einer Fakultät Betriebseinheiten begründet werden.

Über die Errichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheidet das Rektoratskollegium. Bisher bedurfte dieser Beschluss der Zustimmung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Auf diese Genehmigungspflicht wird im Interesse der Stärkung der Autonomie der Hochschulen verzichtet.

Zu § 89 - Zentrale Gremien

Die zentralen Gremien der Hochschule sind das Konzil, der Senat, das Rektoratskollegium und das Kuratorium. Neu ist die Hinzunahme des Kuratoriums zu den zentralen Gremien der Hochschule. Das Kuratorium ist als Beratungsgremium konzipiert, jedoch mit umfassenden Rechten ausgestaltet. Beschlüsse gem. § 96 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums. Die stärkere Gewichtung bzw. die Mehrung der Kompetenzen des Kuratoriums rechtfertigt eine Einordnung zu den zentralen Gremien der Hochschule.

Zu § 90 - Konzil

Das Konzil ist der Zusammenschluss aller Fakultätsräte, erweitert um die Vertreter der zentralen Einrichtungen sowie - wenn die Grundordnung dies vorsieht - um weitere Konzilsmitglieder. Das Konzil wählt den Rektor und auf dessen Vorschlag die Prorektoren. Es beschließt die Grundordnung und wählt die Mitglieder des Senats, die diesem nicht als Dekan angehören. Das Konzil erörtert den jährlichen Tätigkeitsbericht des Rektoratskollegiums, den Lehr- und Forschungsberichten der Hochschule, die Evaluierungsberichte und die dazu vorgelegten Stellungnahmen des Senats und des Kuratoriums sowie den Tätigkeitsbericht des Geschäftsführers des Studentenwerkes.

In § 90 wird nicht mehr die Ermächtigung für die Erstellung einer Geschäftsordnung ausdrücklich im Gesetz erteilt. Die Erstellung einer Geschäftsordnung ergibt sich aus der Natur der Sache. Es bedarf hierzu keiner besonderen Ermächtigung.

Zu § 91 - Senat

Stimmberechtigte Mitglieder des Senates sind der Rektor, die Dekane und weitere von den Gruppen zu wählende Mitglieder. Der Kanzler gehört dem Senat mit beratender Stimme an. In der Grundordnung wird geregelt, ob die Prorektoren dem Senat mit beratender Stimme oder als stimmberechtigte Mitglieder angehören. Der Senat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Zu § 92 - Zuständigkeit des Senats

Der Senat ist als gemeinsames akademisches Rechtssetzungs- und Aufsichtsgremium der Hochschule mit umfangreichen Zuständigkeiten ausgestattet, die enumerativ genannt werden. Mit der Neufassung des Gesetzes werden die Kompetenzen des Senates erweitert. Er ist jetzt auch zuständig für die Genehmigung der Ordnung zentraler Einrichtungen, die Stellungnahme zum Antrag des Fakultätsrates auf Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor sowie auf Verleihung der Rechte eines Hochschullehrers, Stellungnahme zum Jahresabschluss des Studentenwerkes, Bildung der Studienkommission für interdisziplinäre Studiengänge.

Zu § 93 - Rektor und Rektoratskollegium

Das Rektoratskollegium besteht aus dem Rektor, bis zu drei Prorektoren und dem Kanzler. Es ist das zentrale Leitungsgremium der Hochschule. Um eine einseitige Überrepräsentanz einzelner Fachinteressen im Rektoratskollegium zu vermeiden, sollen der Rektor und die Prorektoren verschiedenen Fakultäten angehören. Das Amt des Rektors kann sowohl hauptberuflich als auch nebenberuflich ausgeübt werden. Bei der Bestimmung der Länge der Amtszeit des Rektors wird berücksichtigt, dass in einer langen Amtszeit zwar eine große Verwaltungserfahrung erworben werden kann, dass aber andererseits die Rückkehr in die Aufgaben der Lehre und Forschung erschwert wird. Durch die Begrenzung der Amtszeit auf drei Jahre und die Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl versucht das Gesetz, diesen Konflikt zu entschärfen. Um einem Hochschullehrer nach seiner Amtszeit als Rektor die Wiedereinarbeitung in sein Wissenschaftsgebiet zu ermöglichen, kann er für ein Jahr von seinen Lehrverpflichtungen freigestellt werden. Dies gilt auch für die Prorektoren. Die Ausgestaltung als Kannbestimmung ermöglicht es, der unterschiedlichen Amtsdauer und der bei jeder Hochschule anderen Belastungssituation des Rektors und der Prorektoren Rechnung zu tragen. Der Rektor vertritt die Hochschule in allen akademischen Angelegenheiten, der Kanzler in allen administrativen und finanziellen Angelegenheiten. Die Ausübung des Hausrechtes und eine Zuständigkeit für Eilentscheidungen kann der Rektor delegieren. Gerade in großen Hochschulen wird der Rektor bei Eilentscheidungen nicht immer erreichbar sein. Daher empfiehlt es sich, Eilentscheidungen auf die jeweiligen Leiter einer Einrichtung - Fakul-

tät oder Institut - zu delegieren. Das Rektoratskollegium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Hierzu bedarf es keiner besonderen Ermächtigung. Die Erstellung einer Geschäftsordnung ergibt sich aus der Natur der Sache.

Zu § 94 - Aufgaben des Rektoratskollegiums

Als zentrales Leitungsgremium der Hochschule führt das Rektoratskollegium die Geschäfte der Hochschule. Die in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben des Rektoratskollegiums sind nicht abschließend aufgezählt. Das Rektoratskollegium entscheidet in grundsätzlichen Angelegenheiten des Haushaltes und der Haushalts- und Investitionsplanung und in den Fragen der baulichen Entwicklung und der Grundstücksangelegenheiten sowie der Verteilung der Räume innerhalb der Hochschule. Weiterhin ist es zuständig für die Verteilung der Personalstellen auf die Fakultäten und die anderen Einrichtungen der Hochschule sowie für die Verwaltungs- und Bewirtschaftungsordnung für alle Hochschuleinrichtungen. Die in Absatz 2 aufgenommene Nr. 5 ist eine Folgeänderung, die sich aus der Verpflichtung zur Erstellung von Entwicklungsplänen ergibt. Die Entwicklungspläne der Hochschulen müssen abgestimmt und zusammengeführt werden. Diese Aufgabe kann nur von einem zentralen Gremium, dem Rektoratskollegium, erfüllt werden.

Zu § 95 - Kanzler

Absatz 1

Für die Ernennung oder Einstellung des Kanzlers ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zuständig, da er für wesentliche staatliche Aufgaben zuständig ist, die der Hochschule durch § 62 übertragen werden. Der Hochschule kommt jedoch ein maßgebliches Gewicht zu, da sie den Kanzler vorschlagen kann. Es ist nicht vorgesehen, dass eine nicht vorgeschlagene Person zum Kanzler ernannt wird.

Da dem Kanzler im Wesentlichen die Erledigung der staatlichen Aufgaben und Steuerung der Verwaltung zugewiesen ist, soll er in der Wissenschaft oder Wirtschaft und in der Verwaltung erfahren und mit dem Hochschulwesen vertraut sein.

Absatz 2 und 6

Wegen seiner herausgehobenen Funktion und des besonderen Vertrauensverhältnisses sowohl zu den Beschäftigten der Hochschule als auch zum Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist seine Amtszeit mit der Option einer oder mehrerer Wiederbestellungen auf acht Jahre zu beschränken.

Bei Verlust der Vertrauensbeziehung muss auch die Möglichkeit eines vorzeitigen Widerrufs der Ernennung oder der Kündigung der Einstellung außerhalb eines Disziplinarverfahrens möglich sein. Der Kanzler ist hierfür in seinem Status abzuschließen. Kommt es zu keiner erneuten Ernennung oder Einstellung oder zu einem vorzeitigen Widerruf der Ernennung oder einer Kündigung der Einstellung, ist er in eine vergleichbare Stellung wie vor der Übernahme in den Landesdienst als Kanzler zu übernehmen oder zu versetzen.

Absatz 2

Der Kanzler ist Beauftragter für den Haushalt. Aufgrund seiner zentralen Funktion ist ihm das Recht, an Sitzungen aller Gremien der Hochschule teilzunehmen und in ihren Sitzungen Stellung zu nehmen, einzuräumen.

Absatz 5

Wegen seiner besonderen Aufsichtsfunktion steht ihm auch ein Beanstandungsrecht mit der Möglichkeit, das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzurufen, zu.

Das Beanstandungsrecht des Kanzlers kann sich ggf. nicht nur auf die Organe, sondern auch auf vorbereitende Gremien, etwa die Ausschüsse des Senats, beziehen.

Absatz 7

Die Regelungen gelten nur für Kanzler, die nicht nach dem SächsHG ernannt oder bestätigt wurden. Sie erledigen ihre Aufgaben in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Weisungen und im Auftrag des Rektors.

Zu § 96 - Kuratorium

Das Kuratorium wird als Beratungsgremium mit gewissen Aufsichtsfunktionen konzipiert. Die Beratungsfunktion wird jedoch mit umfassenden Rechten ausgestaltet.

Absatz 2

Nach Absatz 2 ist das Kuratorium laufend über wichtige Planungen und Entwicklungen zu informieren. Das Informationsrecht erstreckt sich nicht nur auf getroffene Entscheidung, sondern auch auf deren Vorbereitung. Der Begriff der Planung umfaßt nicht nur die förmlichen Pläne, sondern auch die Vorbereitung grundlegender Entscheidungen.

Absatz 3

Die Beratungskompetenz nach Absatz 3 ist prinzipiell nicht auf bestimmte Sachgebiete beschränkt. Das Kuratorium kann von sich aus Probleme aufgreifen. Das Rektoratskollegium kann sich bei seiner Informationspolitik an dem in Absatz 3 genannten Aufgabenkatalog ausrichten.

Absatz 4

Um dem Beratungsrecht des Kuratoriums einen gewissen Nachdruck zu verleihen, wird in Absatz 4 die Hochschule verpflichtet, sich mit seiner Auffassung auseinanderzusetzen und eine Angelegenheit erneut zu behandeln, falls das Kuratorium nicht zustimmt. Dieses Verfahren ist nur bei den abschließend genannten Fällen vorgesehen. Insbesondere bei den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen sollten nur grundsätzliche Fragen aufgegriffen werden. Dem Kuratorium muss auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, seine Haltung zu begründen. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Hochschule abschließend. Freilich sind damit die Möglichkeiten des Kuratoriums nicht erschöpft. Ihm steht es danach frei, sich an den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst zu wenden. Dieses Recht bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung.

§ 97 - Haushalt und Haushaltsplan

Die in Absatz 5 angeführten Kriterien zur leistungsbezogenen Mittelverteilung betreffen Aufgaben und damit Leistungen in Lehre und Forschung. Daneben sollen weitere Verteilungskriterien angewandt werden, die u. a. die Erfolge bei der Nachwuchsförderung und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages, der Einwerbung von Drittmitteln, der Kooperationen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen, Forschungszentren und An-Instituten widerspiegeln.

Das Körperschaftsvermögen der Hochschule unterliegt der Rechtsaufsicht. Die Aufsicht soll sicherstellen, dass das Körperschaftsvermögen entsprechend dem Widmungszweck verwendet und nicht zweckentfremdet wird.

In Absatz 11 wird klargestellt, dass das Stiftungsvermögen nicht den Vorschriften des SächsHG unterliegt.

Alle Berufungszusagen - befristete und unbefristete - stehen zukünftig unter dem Vorbehalt der Mittelbewilligung durch den Landtag (Absatz 6 Satz 5). Dieser Vorbehalt muss in jede Berufungszusage aufgenommen werden.

Zu § 98 - Fortentwicklung der Hochschulhaushalte

Die Einführung des Modells eines leistungs- und erfolgsorientierten Systems der Selbststeuerung dient dem Ziel der Erhöhung der Finanzautonomie sowie der Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen und somit einem effizienteren Umgang mit den öffentlichen Mitteln. Hierzu kann an einzelnen Hochschulen vorgesehen werden:

- gegenseitige Deckungsfähigkeit der verfügbaren Personal-, Sach- und Investitionsmittel, Reduzierung der Haushaltstitel,
- Selbstbehalt sämtlicher Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln, Einrichtungen und Dienstleistungen erzielt,
- Lockerung der zeitlichen Bindung durch Übertragung aller nicht verausgabten Sachmittel und die Bildung von Rücklagen,
- Flexibilisierung des Personalhaushaltes.

Das Modell soll über den Wettbewerb um staatliche Gelder Anreizwirkungen induzieren, die zur Leistungssteigerung der Hochschulen beitragen, Transparenz und Nachvollziehbarkeit der staatlichen Mittelzuweisung, aber auch der autonomen Entscheidungen der Hochschule verbessern. Dabei sind zugleich die Wahrnehmung der Regierungsverantwortung und das Budgetrecht des Parlaments zu gewährleisten.

Diesen Anforderungen Rechnung tragend, werden die wesentlichsten, aber unabdingbaren Voraussetzungen normiert. Dazu gehört u.a. ein auf der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) basierendes, kennzifferngestütztes Berichtssystem, das die Möglichkeit bietet, anhand des Soll-Ist-Vergleiches die Einhaltung der Ziele und der dafür eingesetzten Mittel zu überprüfen. Die nähere Ausgestaltung bleibt einer gemeinsamen Rechtsverordnung der beiden Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und Finanzen vorbehalten, die für eine oder mehrere Hochschulen jeweils gesondert erlassen wird.

Die Erprobung des Modells an einzelnen Hochschulen soll eine möglichst reibungslose Implementierung an den übrigen Hochschulen vorbereiten.

Der in § 98 vorgezeichnete Weg zum Globalhaushalt entspricht dem mit breiter Mehrheit im Dezember vergangenen Jahres gefassten Beschluss des Sächsischen Landtages.

Zu § 99 - Gleichstellungsbeauftragte

Diese Vorschrift regelt die Stellung und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. Sie modifiziert § 18 des Gesetzes zur Förderung und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im öffentlichen Dienst im Freistaat Sachsen (Sächsisches Frauenerziehungsgesetz) für die Hochschulen.

Zu § 100 - Zentrale Einrichtungen

Absatz 1

Die überkommene Gliederungsstruktur der Hochschule sind die Fakultäten. Auf diese oder eine vergleichbare Gliederung kann nicht verzichtet werden, da sie ein notwendiges Strukturelement für die Bildung der Selbstverwaltungsorgane ist. Andererseits hat die Zunahme der Größe der Hochschulen und die Bedeutung der technischen Ausstattungen dazu geführt, dass gewisse wissenschaftliche Leistungen sowie Dienst- und Versorgungsaufgaben außerhalb der Fakultäten in zentralen Einrichtungen vorgehalten werden müssen, die allen Fakultäten zur Verfügung stehen müssen.

Im Zuge der Entwicklung der Informationsgesellschaft ist die ständige Verfügbarkeit von Kommunikation und Information, hochschul- und weltweit, unabdingbar. Diese Aufgabe ist einem zentralen Kompetenzzentrum zu übertragen.

In jüngster Zeit ist das Bedürfnis entstanden, auch interdisziplinäre Einrichtungen als zentrale Einrichtungen zu schaffen, die unter Einbeziehung der Angebote der Fakultäten fachübergreifende Studiengänge anbieten und auch interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahrnehmen. Besonders in diesem Bereich kann auch eine Zusammenarbeit über die Grenzen der Hochschulen hinaus erforderlich werden.

Absatz 2

In dem Errichtungsbeschluss der zentralen Einrichtung ist auch darüber zu entscheiden, ob die zentrale Einrichtung als Regie- oder Staatsbetrieb oder Teile der zentralen Einrichtung in dieser Form geführt werden. Die Errichtung der zentralen Einrichtungen bedurfte bisher der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Diese Genehmigungspflicht wird zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen aufgegeben.

Auch die Ordnungen der zentralen Einrichtungen bedürfen nicht mehr der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst. Die Ordnung der zentralen Einrichtung muss insbesondere die innere Selbstverwaltung regeln. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Selbstverwaltungsrechte der Mitglieder der Hochschule in wissenschaftlichen und interdisziplinären Einrichtungen stärker ausgestaltet werden muss als in Betriebseinheiten.

Für die Hochschulbibliotheken und die Studienkollegs werden Sondervorschriften in den §§ 101 und 102 geschaffen.

Absatz 3

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen oder Betriebseinheiten sollen insbesondere für folgende Aufgaben eingerichtet werden: bibliothekarische Aufgaben, die hochschulweite Kommunikationsinfrastruktur und deren Dienste, die fachbezogene Sprachausbildung, den Wissens- und Technologietransfer, Archivaufgaben und den Allgemeinen Hochschulspport. Die Hochschulen können weitere zentrale Einrichtungen vorsehen. Transferstellen unterstehen auch dann dem Rektoratskollegium, wenn sie nur bestimmte Fakultäten betreuen oder mehrere Transferstellen eingerichtet werden.

Absatz 4

Mehrere Hochschulen können auch gemeinsam zentrale Einrichtungen schaffen. Dies gilt insbesondere für den Hochschulsport, da die kleinen Hochschulen nicht die Möglichkeit zur Errichtung eigener Sportanlagen haben.

Zu § 101 - Hochschulbibliothek

Die Regelungen zur Hochschulbibliothek weisen Kürzungen zum SächsHG 1993 auf, wobei inhaltlich zwingende Regelungen beibehalten werden. Die Bestimmungen über die Hochschulbibliothek regeln das sogenannte einschichtige Bibliothekssystem. Es umfasst in einer organisatorischen Einheit alle bibliothekarischen Einrichtungen der Hochschule. Die Literaturbeschaffung und -erschließung erfolgt zentral nach einheitlichen Grundsätzen, die Ausleihe erfolgt dezentral. Dieses System sichert zum einen die Literaturversorgung, zum anderen entspricht sie den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Doppelerwerbungen werden durch das einschichtige System vermieden, gleichzeitig ermöglicht die einheitliche Signaturgebung und Erschließung den Zugang zur gesuchten Literatur aus jeder Zweigbibliothek und erhöht damit die Nutzerfreundlichkeit.

Zu § 102 - Studienkolleg

Soweit die von Ausländern in einem Land außerhalb der EU erworbene Hochschulberechtigung mangels Gleichwertigkeit nicht anerkannt werden kann, muss diesen Ausländern die Möglichkeit gegeben werden, sich nicht nur sprachlich, sondern auch schulisch auf ein Studium in Deutschland vorzubereiten und durch eine Prüfung die Studierfähigkeit nachzuweisen. Eine entsprechende Ausbildung kann im Hinblick auf den Bedarf an wenigen Hochschulen konzentriert werden.

Zu § 103 - Forschungszentren an Fachhochschulen

Die Forschung der Fachhochschulen soll in Forschungszentren zusammengefasst werden. Dies bedeutet jedoch keine Beschränkung des in § 4 Abs. 1 erteilten Rechts, auch an Fachhochschulen Forschung zu betreiben. Vielmehr soll die Zusammenfassung des Forschungspotentials die Forschung selbst stärken. Forschung, die nicht sinnvoll in einem Forschungszentrum durchgeführt werden kann, muss in anderer Weise organisiert werden. Forschungszentren sind als rechtlich selbständige Einrichtungen zu organisieren. Im Rahmen der Drittmittelfinanzierung werden auf diesem Wege die Forschungsprofile der staatlichen Hochschulen ergänzt und erweitert. Durch die Konzentration der Forschung in den Forschungszentren erfolgt eine optimale Auslastung der personellen und sachlichen Ressourcen.

Zu § 104 - An-Institute

An-Institute sind mit einer Hochschule verbundene Institute, sie behalten jedoch ihren Sonderstatus. So kann ein An-Institut nicht Teil eines Forschungszentrums werden. Mit der Anbindung angewandt forschender Institute an die Hochschule wird u.a. das Ziel verfolgt, Ergebnisse der Grundlagenforschung der Hochschule in Anwendungsbereiche Produkte und Verfahren weiterzuentwickeln. Rechtlich selbständige Forschungseinrichtungen können als Institute an einer Hochschule anerkannt werden, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschule und in Zusammenarbeit mit ihr vollziehen, die Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung der Forschungsergebnisse sichern, sich überwiegend aus Drittmitteln finanzieren und nicht ausschließlich wissenschaftliche Aufgaben wahrnehmen. Um Konkurrenzsituationen zu vermeiden und eine Abgrenzung zu Forschungszentren vorzunehmen, wird die Voraussetzung eingefügt, dass die Aufgaben nicht von der Hochschule selbst oder einem Forschungszentrum wahrgenommen werden können.

Zu § 105 - Verarbeitung personenbezogener Daten

Diese Vorschrift regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Hochschulen. Die Vorschrift wird bis auf eine redaktionelle Änderung aus dem SächsHG 1993 übernommen. Die Notwendigkeit einer Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im SächsHG ergibt sich aus dem Gesetz zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Datenschutzgesetz). So gestaltet das Datenschutzgesetz die Zulässigkeit der Datenverarbeitung als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt aus. Eine Datenverarbeitung ist nur dann zulässig, wenn das Datenschutzgesetz oder eine andere Rechts-

vorschrift sie erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten im SächsHG gewährleistet, dass den Hochschulen für ihre Datenverarbeitung die notwendige Gesetzesgrundlage zur Verfügung steht. Zum anderen schafft die Vorschrift in seinem Regelungsgehalt Rechtsklarheit für die Hochschulen und vermeidet einen Rückgriff auf die Auffangtatbestände des Datenschutzgesetzes.

Zu § 106 - Medizinische Fakultäten

§ 106 erklärt die Vorschriften über die Fakultäten (§§ 80 bis 88) für anwendbar, soweit nicht Sonderregelungen über die Medizinischen Fakultäten bestehen.

Zu § 107 - Zusammenarbeit der Medizinischen Fakultät mit dem Universitätsklinikum, Wirtschaftsführung, Organe Absatz 1

Nach § 7 des Universitätsklinikumgesetzes (UKG) arbeiten Universität, Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät eng zusammen und beteiligen sich gegenseitig an Entscheidungen. Die Medizinische Fakultät wird trotz Ausgliederung des Universitätsklinikums im besonderen Maße mit diesen in vielfältigen Dienstleistungsbeziehungen verflochten bleiben. Auf Grund der engen Beziehungen zwischen der Medizinischen Fakultät und dem Universitätsklinikum bedarf es einer entsprechenden Regelung im SächsHG.

Absatz 2

Abweichend von § 81 Abs. 2, der die Einführung eines weiteren Organs dem Dekanatskollegium der Fakultätsordnung überlässt, legt das SächsHG in diesem Absatz für die Medizinische Fakultät fest, dass neben dem Fakultätsrat und dem Dekan das Dekanatskollegium Organ der Medizinischen Fakultät ist. Auf Grund der Größe und des größeren Haushaltsvolumens der Medizinischen Fakultät wird eine kollegiale Leitung eingeführt. Auch diese Maßnahme dient der Stärkung der Fakultät gegenüber dem Universitätsklinikum. Sie soll dazu beitragen, dass Forschung und Lehre ihre dominierende Stellung im Verhältnis zu der Krankenversorgung behalten.

Zu § 108 - Dekanatskollegium der Medizinischen Fakultät

Absatz 1

Die Vorschrift regelt Sonderbestimmungen für die Medizinische Fakultät. Soweit sie keine Regelung trifft, gelten die allgemeinen Bestimmungen des § 84. Diese Vorschrift normiert die Zusammensetzung des Dekanatskollegiums. Ihm gehören neben dem Dekan und dem Prodekan die Studiendekane der Human- und Zahnmedizin an. Die Zusammensetzung macht deutlich, dass die Lehre in der Fakultät eine hervorragende Bedeutung behalten muss.

Der Dekan wird gem. § 85 Abs. 1 S. 1 auf Vorschlag des Rektoratskollegiums aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professoren auf Vorschlag des Rektoratskollegiums für die Dauer von drei Jahren gewählt (§ 68 Abs. 1). Die Prodekane und die Studiendekane (§§ 85 Abs. 1 und 87 Abs. 4) werden auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat gewählt. Dies macht deutlich, dass auch nach Einführung des Dekanatskollegiums der Dekan eine maßgebliche Leitungskompetenz behält.

Absatz 2

Das Dekanatskollegium kann auf Vorschlag des Dekans um ein Mitglied erweitert werden. Diese Vorschrift ermöglicht dem Dekanatskollegium einen angemessenen Einfluss auf die Schwerpunktsetzung der Forschungstätigkeit der Fakultät auszuüben. Die Belange der Lehre werden im Dekanatskollegium durch die Studiendekane vertreten.

Absatz 3

Der Dekan ist Vorsitzender des Dekanatskollegiums und des Fakultätsrates. Er vertritt die Fakultät nach außen. Auch dies macht deutlich, dass seine Stellung verändert aber nicht geschwächt wird.

Absatz 4

Die Fakultät wird von einem Dekanatskollegium geleitet. Wegen der Fülle der Aufgaben kann es Mitglieder für bestimmte Geschäftsbereiche festlegen, in denen sie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit erledigen. Das Dekanatskollegi-

um ist verantwortlich für die sachgerechte Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel. Dem Dekan, als Vorsitzenden, kommt eine besondere Rolle zu. Gegen seine Stimme können keine Beschlüsse gefasst werden.

Zu § 109 - Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät

Absatz 1

Die besondere Struktur der Medizinischen Fakultät erfordert eine von § 100 abweichende Zusammensetzung des Fakultätsrates. Es muss gesichert werden, dass die Fachgebiete der Fakultät angemessen vertreten sind. Mit der Zusammensetzung des Fakultätsrates wird das Verständnis der einzelnen Mitgliedergruppen untereinander bei den Entscheidungen des Fakultätsrates gewährt.

Absatz 2

Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 aufgeführten grundsätzlichen Entscheidungen über die Belange der Fakultät, über die das Dekanatskollegium beschließt, bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates. Die in § 84 Abs. 1 aufgeführten Zuständigkeiten des Fakultätsrates bleiben unberührt.

Zu § 110 - Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität

Durch die Ergänzung „sowie der Krankenversorgung“ im Absatz 1 wird die Möglichkeit eröffnet, geeignete Medizinische Einrichtungen außerhalb der Universität neben der Forschung und Lehre auch für Aufgaben in der Krankenversorgung nutzen zu können.

Zu § 111 - Veterinärmedizinische Fakultät an der Universität Leipzig

Absatz 4

Absatz 4 regelt die Bestellung der Direktoren der Klinika und ihrer Stellvertreter durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Neu ist für die veterinärmedizinische Fakultät die Einführung der Stellvertreter. Die Bestellung von Stellvertretern ist erforderlich, um bei Abwesenheit des Direktors eine stimmberechtigte Mitarbeit in der Klinikkommission zu ermöglichen. Die Bestellungen werden nunmehr befristet auf sechs Jahre vorgenommen. Dies erscheint sinnvoll, um einen Wechsel in der Klinikführung zu ermöglichen. Die Möglichkeit der Wiederbestellung bleibt erhalten.

Absatz 5

Die Amtsdauer des Vorsitzenden der Klinikkommission wird von derzeit fünf auf drei Jahre verkürzt. Damit wird die zusätzliche Belastung zumutbarer.

Zweiter Abschnitt

Sonderregelungen für die Palucca Schule Dresden - Hochschule für Tanz

Zu § 112 - Studienstruktur

An der Palucca Schule werden derzeit die Studiengänge Bühnentanz, Bühnentanzpädagogik, Tanzpädagogik und Choreografie angeboten. Die Palucca Schule ist dem Status nach eine Kunsthochschule, ohne in ihren Rechten beschränkt zu sein. Wegen ihrer geringen Mitgliederzahl und weil in dem Studiengang Bühnentanz das Grundstudium parallel zu der Schulausbildung durchgeführt wird, sind jedoch einige Sonderregelungen erforderlich. So dauert das Hauptstudium acht Semester, wenn das Grundstudium parallel zu der Schulausbildung durchgeführt wird.

Zu § 113 - Leitung

An der Palucca Schule wird auf die Bildung eines Fakultätsrates und eines Konzils verzichtet. Daher wird der Rektor nach Anhörung des Senates durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestellt. Er nimmt zugleich die Aufgaben des Dekans wahr. Ein Prorektor übernimmt die Aufgaben des Studiendekans. Anstelle des Dekanatsrates nach § 86 Abs. 5 sollen dem Rektor und den Prorektoren zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Verwaltungsaufgaben Assistenten zuge-

ordnet werden. Für die Erarbeitung der Vorschläge für die Bestellung des Rektors und des Konzils sowie die Berufung der Professoren wird eine Findungskommission durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst berufen.

Zu § 114 - Internationales Hochschulinstitut Zittau

Das Gesetz legt fest, dass das Internationale Hochschulinstitut (IHI) eine Hochschule ist. Prinzipiell gelten daher die allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

Aufgrund der besonderen Aufgaben und Größe des IHI sind jedoch die Gliederung, die Zusammensetzung der Organe und die Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen einer speziellen Rechtsverordnung vorbehalten.

Durch die Gewährung der Nutzung der zentralen Einrichtungen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz werden dem IHI notwendige Ressourcen zur Verfügung gestellt, ohne dass zusätzliche Haushaltsmittel in Anspruch genommen werden müssen. Gleichzeitig wird die Auslastung der zentralen Einrichtungen der Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Sozialwesen Zittau/Görlitz erhöht, ohne dort den Arbeitsablauf zu gefährden.

Siebter Teil

Studentenwerke

Zu § 115 - Rechtsstellung und Aufgaben

Im Siebten Teil werden die Regelungen des Studentenwerkesgesetzes in das Hochschulgesetz aufgenommen. Hierdurch soll die enge Verzahnung zwischen Hochschulen und Studentenwerken deutlich gemacht und die gemeinsame Verantwortung für die sozialen Belange der Studenten hervorgehoben werden. Das Gesetz behält die bewährten Regelungen des Studentenwerkesgesetzes mit wenigen redaktionellen Änderungen und einer einzigen Ausnahme bei. Auf die Verteterversammlung wird zukünftig verzichtet. Dafür kann die Satzung eines Studentenwerkes vorsehen, dass alle einem Studentenwerk zugeordneten Hochschulen im Verwaltungsrat vertreten sind (s. § 118). Außerdem haben Konzil und Senat der Hochschulen Gelegenheit, zu den Angelegenheiten der Studentenwerke Stellung zu nehmen (s. § 90 Abs. 5 Nr. 4 Buchst. d, § 92 Nr. 25).

§ 115 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 1 Studentenwerkesgesetz. Die rechtliche Selbständigkeit der Studentenwerke und die Konzentration auf vier Standorte zur Herstellung einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat sich bei der Wahrnehmung der durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben bewährt.

Zu § 116 - Zuordnung

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Studentenwerken bestimmte Hochschulen zuzuordnen. Die Zuordnung mehrerer Hochschulen zu einem Studentenwerk und die flexible Möglichkeit zur Übernahme der Betreuung der Auszubildenden weiterer privater Hochschulen und staatlicher Bildungsträger hat sich bewährt.

Zu § 117 - Satzungen

Als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts haben die Studentenwerke das Satzungsrecht. Insbesondere müssen sie die Erhebung von Beiträgen selbst regeln.

Zu § 118 - Organe

§ 118 fasst in Abänderung des bisherigen § 4 des Studentenwerkesgesetzes die Kompetenzen der Verteterversammlung und des Verwaltungsrates zusammen und weist sie dem Verwaltungsrat zu. Durch die Straffung der Organe der Studentenwerke erhöhen sich die Effizienz der Selbstverwaltung und die Wirtschaftskraft. Von der Zusammenfassung der Satzungskompetenz in einer Hand mit der wirtschaftlichen Verantwortung erwartet die Staatsregierung wesentliche Impulse für die Eigenverantwortung der Studentenwerke und ihre wirtschaftliche Betätigung.

Das Studentenwerk hat die Möglichkeit, über seine Satzung Vertreter aller Hochschulen am Verwaltungsrat zu beteiligen.

Zu § 119 - Wirtschaftsführung

§ 119 übernimmt mit geringen redaktionellen Anpassungen die bewährten Bestimmungen der §§ 5 und 6 Abs. 2 des Studentenwerkgesetzes.

Achter Teil**Staatliche Anerkennung von Hochschule****Zu § 120 - Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen**

Absatz 1

Diese Vorschrift legt die Voraussetzungen fest, die für eine staatliche Anerkennung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst von Einrichtungen des Bildungswesens erfüllt werden müssen. Dabei entspricht die Vorschrift im Wesentlichen der Rahmenvorschrift des § 70 HRG. Neben den Voraussetzungen des Rahmenrechts wird in Absatz 1 Nr. 1 auch gefordert, dass die Hochschule Aufgaben nach § 4 wahrnimmt. Neben den bisher im SächsHG festgelegten Anforderungen wird nunmehr vorausgesetzt, dass die Prüfungsordnungen zur Verleihung von Graden und Abschlüssen den Ordnungen staatlicher Hochschulen entsprechen. Damit ist gewährleistet, dass das Niveau der Prüfungen die Anerkennung der Bildungseinrichtung als Hochschule ermöglicht. Weiterhin muss die Einrichtung auf eine angemessene Dauer angelegt sein. Mit dieser Voraussetzung wird gewährleistet, dass schon bei der Prüfung für die Anerkennung einer Bildungseinrichtung die Durchführung eines ordnungsgemäßen Studiums sichergestellt ist. Dies betrifft insbesondere auch die wirtschaftliche Absicherung der Einrichtung.

Absatz 2

Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können Ausnahmen von näher bezeichneten Voraussetzungen zugelassen werden. Voraussetzung einer Anerkennung bleibt jedoch, dass in anderer Weise gewährleistet wird, dass das Studium an diesen Einrichtungen dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

Absatz 3

Neu eingefügt wird Absatz 3, der den Inhalt des Anerkennungsbescheides gesetzlich normiert. Mit den in diesem Absatz geforderten Festlegungen ist die Rechtssicherheit hinsichtlich des Studienangebotes, der durchzuführenden Prüfungen und der zu verleihenden Grade für alle Beteiligten gewährleistet.

Zu § 121 - Folgen der Anerkennung

Diese Vorschrift regelt die Folgen der Anerkennung.

Das Studium, die Prüfungen und die Grade einer anerkannten Hochschule verleihen die gleichen Rechte wie die staatlichen Hochschulen.

Absatz 4

In Absatz 4 wird herausgestellt, dass das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst befugt ist, den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig zu überprüfen. Mit diesem gegenüber der alten Fassung des SächsHG strengeren Kontrollrecht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst wird das Aufsichtsrecht gestärkt.

Zu § 122 - Verlust der Anerkennung

Diese Regelung beinhaltet zum einen das Erlöschen der Anerkennung, zum anderen deren Aufhebung durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Insbesondere ist eine Anerkennung auch dann aufzuheben, wenn Auflagen zur Absicherung der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden und einem Mangel trotz Beanstandung nicht fristgerecht abgeholfen wurde. Durch die Auflagen sollen die Anerkennungsvoraussetzungen abgesichert und auch für die Zukunft ordnungsgemäße Studienabläufe und die Einhaltung der Standards der staatlichen Hochschulen garantiert werden.

Zu § 123 - Verträge mit den Kirchen

In den Staatsverträgen der Kirchen mit dem Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen, GVBl 94 S. 1252 ff. und Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen, GVBl 97 S. 17 ff.) werden teilweise von dem Gesetz abweichende Bestimmungen bezüglich der universitären Lehrinrichtungen getroffen. Diese Sonderregelungen gehen dem Gesetz vor.

Zu § 124 - Übergangsbestimmung für das Personal

Absatz 1 und 2

§ 124 regelt die Überleitung bestimmter Gruppen des Personals, insbesondere die Rechtsstellung der Professoren und Hochschuldozenten alten Rechts, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben. Die Einschränkung des § 49 Abs. 1 S. 2 und 3 des Hochschulerneuerungsgesetzes gelten fort. Hinsichtlich ihrer mitgliedschaftsrechtlichen Stellung nach dem Vierten Teil des Gesetzes gelten sie als Hochschullehrer gem. § 66 Abs. 1 Nr. 1.

Absatz 3

Absatz 3 sichert die dienstrechtliche Stellung der Angehörigen des Mittelbaus, die bisher in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, in dem sie von den Befristungsvorschriften des Gesetzes ausgenommen werden.

Absatz 4

Durch Absatz 4 wird dafür gesorgt, dass nur solche Personen an sächsischen Hochschulen eingestellt werden können, deren persönliche Integrität überprüft wurde.

Zu § 125 - Ordnungswidrigkeiten

In den letzten Jahren hat der Handel mit Graden zugenommen, deren Bezeichnungen leicht mit Hochschulgraden verwechselt werden können. Dies führt zu einem Ansehensverlust der Grade. Es ist im öffentlichen Interesse, diese Entwicklung einzudämmen. Das Gleiche gilt auch für den Namensschutz der Einrichtungen „Universität“ und „Hochschule“.

Zu § 126 - Übergangsbestimmungen

Gleichzeitig mit der Umwandlung der Universitätsklinika in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts werden Änderungen in der Entscheidungsstruktur der Fakultät vorgenommen. Die Verlagerung der Entscheidungskompetenzen und die größere wirtschaftliche Verantwortung der Organe der Fakultät fordert eine Neuwahl der Organe der Fakultät.

Zu § 127 - Änderung von Rechtsvorschriften

In dem Gesetz über die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden und dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Diplom-Sozialarbeitern, Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Heilpädagogen im Freistaat Sachsen werden die Verweisungen auf das SächsHG dynamisiert. Änderungen des SächsHG, die nur die Reihenfolge der Bezugsparagrafen betreffen, müssen zukünftig in den jetzt geänderten Gesetzen nicht mehr nachvollzogen werden.

Zu § 128 - Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften

Das Hochschulstrukturgesetz und das Hochschulerneuerungsgesetz haben sich durch Vollzug erledigt und können insgesamt außer Kraft treten. Mit der Integration der Gesetze über die Studentenwerke und über das Graduiertenstudium in dieses Gesetz, können die Spezialgesetze außer Kraft treten.